

ISSN 1433-4488

H 43527

FLÜCHTLINGSRAT

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe 2/99

Heft 59

März 1999

Georg Classen / Elisabeth Strothmann

Das Leistungsrecht

Grundlagen für die Praxis



Impressum

Titel:

Flüchtlingsrat

Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen

Ausgabe:

2/99 - Heft 59 - März 1999

Herausgeber, Verleger, Redaktionsanschrift:

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Lessingstr. 1, 31 135 Hildesheim

Tel. 0 51 21 - 1 56 05, Fax: 0 51 21 - 3 16 09

buero@fluerat-nds.comlink.apc.org

Verantwortlich und ViSdP:

Maria Wöste c/o Geschäftsstelle Nds. Flüchtlingsrat

Druck:

Druckerei Lühmann

Marktstr. 3

31167 Bockenem

Erscheinungsweise:

8 Hefte im Jahr, auch als Doppelnummer

Bezugspreis:

Jahres-Abonnement incl. Versandkosten 120 DM

(im Mitgliedsbeitrag enthalten)

ISSN 1433-4488

Titelbild:

© Jürgen Siegmann

33 602 Bielefeld

Telefon: 05 21/17 72 93

Fax: 05 21/17 72 47

Georg Classen
Elisabeth Strothmann

Das Leistungsrecht

Grundlagen für die Praxis

erscheint als Themenheft in der Publikationsreihe des
Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.
„Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen“

Elisabeth Strothmann

Diplomsozialarbeiterin. Tätigkeiten in der Beratung von Sozialhilfeberechtigten, Flüchtlingen sowie von Wohnungsverlust bedrohten Mietern. Derzeit tätig in der Beratung junger Obdachloser in Berlin. Autorin der von der Sozialhilfeberatung e.V. herausgegebenen „Sozialhilfebroschüre für Berlin und Brandenburg“. Dozentin in der Fortbildung von SozialarbeiterInnen zum Thema Sozialrechtsberatung.

Georg Classen

Diplompädagoge. Tätigkeiten in der Mieter- und der Sozialhilfeberatung. Derzeit tätig in der Beratung behinderter Studierender sowie als Flüchtlingsberater in Berlin. Autor des von PRO ASYL herausgegebenen Leitfadens zum Asylbewerberleistungsgesetz „Menschenwürde mit Rabatt“. Dozent in der Fortbildung von FlüchtlingsberaterInnen.

Sonderausgabe

des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Lehrbriefs des ibbw e.V.

Februar 1999

Die Entwicklung des Textes wurde im Rahmen des Fernkurses „Arbeitshilfen für die Beratung von Flüchtlingen“ des ibbw e.V. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert

© Copyright 1997

Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V., Göttingen

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Instituts für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. reproduziert, übersetzt oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Layout: Marina Musema, Dietmar Lousée

Bezug über:

Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

Lessingstr. 1

31 135 Hildesheim

Tel. 0 51 21 - 1 56 05, Fax: 0 51 21 - 3 16 09

Einzelpreis: 15 DM plus Versandkosten

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	8
VORWORT	11
1 EINFÜHRUNG	13
2 LEISTUNGSBERECHTIGUNG NACH AUSLÄNDERRECHTLICHEM TITEL	15
2.1 Leistungsberechtigte mit Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	22
2.2 Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG	23
2.3 Nach BSHG unmittelbar leistungsberechtigte Ausländer	25
2.4 § 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkung	28
2.4.1 Die Tatbestände des § 1a Nr. 1 und 2 AsylbLG	29
2.4.2 Rechtfertigt der Tatbestand eine Leistungseinschränkung?	30
2.4.3 Der unabweisbar gebotene Leistungsumfang nach § 1a	32
2.4.4 Der Umfang der medizinischen Versorgung nach § 1a	34
2.4.5 Rechtsschutz	35
2.4.6 Beispiele zu § 1a AsylbLG (Herkunftsländer)	36
3 DIE LEISTUNGEN NACH BSHG	41
3.1 Grundsätze der Sozialhilfe	41
3.2 Leistungsansprüche von Ausländern	43
3.3 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt	49
3.4 Feststellung des Hilfebedarfs	61
3.5 Hilfe zur Arbeit	68
3.6 Kürzung der Sozialhilfe	70

3.7 Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen	73
3.8 Rückzahlung der Sozialhilfe	81
4 DIE LEISTUNGEN NACH §§ 3-7 ASYLbLG	83
4.1 § 3 AsylbLG – Grundleistungen und Taschengeld	85
4.2 Die Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG	94
4.3 Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG	99
4.4 Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG	100
4.5 Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG	104
4.6 Leistungen bei Verpflichtungserklärung Dritter	106
5 URSACHEN DER SOZIALHILFEBEDÜRFTIGKEIT VON FLÜCHTLINGEN	112
6 ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG	115
6.1 Der Antrag	115
6.2 Das Antragsformular und die Fragen des Sozialamtes	119
6.3 Der Bescheid des Sozialamtes	120
6.4 Der Widerspruch	121
6.5 Der Eilantrag beim Verwaltungsgericht (§ 123 VwGO)	123
6.6 Die Klage	128
6.7 Die Untätigkeitsklage	129
6.8 Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht	129
6.9 Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens	133
6.10 Bevollmächtigte und Beistände	134
6.11 Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe	134

6.12 Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung	135
6.13 Rechtsdurchsetzung für andere Sozialleistungen	136
ANHANG 1	138
Sozialhilferegelsätze ab 1.7.1998	138
Übersicht Mehrbedarfszuschläge sowie Freibetrag vom Arbeitseinkommen ab 1.7.1998	139
Muster: Antrag auf Sozialhilfe und Checkliste für den notwendigen Bedarf	141
Übersicht über die Aufenthaltstitel nach AuslG und Asyl-VFG und die Leistungsberechtigung nach BSHG und AsylbLG	143
Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung	146
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	149
Bundessozialhilfegesetz (BSHG)	157
LITERATURVERZEICHNIS	158
Gesetzesmaterialien zum AsylbLG	160
Materialien und Kommentare zum AsylbLG	160
Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zur 2. AsylbLG-Novelle:	162
Materialien zum BSHG	162
Weitere Literaturhinweise	164
FORTBILDUNG: MIGRATIONSSOZIALARBEIT	166
ANHANG 2	
Neue Entscheidungen zum Flüchtlingssozialrecht	174

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
BerzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BverwG	Bundesverwaltungsgericht
BverfG	Bundesverfassungsgericht
BVG	Bundesversorgungsgesetz
e. A.	Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung
FamRZ	Familienrechtszeitung (Fachzeitschrift)
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
IMK	Innenministerkonferenz
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht (Fachzeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit

LPK-BSHG	Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG
NDV	Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Fachzeitschrift)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)

NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Rundschau (Fachzeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
RegelsatzVO	Regelsatzverordnung (Verordnung zur Durchführung einzelner §§ des BSHG)
Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
RVO	Reichsversicherungsverordnung
SGB I	Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil
SGB V	Sozialgesetzbuch – gesetzliche Krankenversicherung
SGB X	Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch – gesetzliche Pflegeversicherung
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Rechtsverordnung zum Gesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
WBS	Wohnberechtigungsschein
ZDWF	Zentrale Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege (Anschrift s.o.)
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung

Vorwort

Mit den Worten „Aushungern, obdachlos aussetzen, illegalisieren“ beschreibt Georg Classen im November 1998 die Praxis einiger Berliner Sozialämter, das Asylbewerberleistungsgesetz umzusetzen. Hinter diesem Satz stehen Flüchtlinge, z.T. Familien u.a. aus Kosova, die überhaupt keine Leistungen mehr bekommen - kein Geld, kein Essen, keinen Platz im Wohnheim, keinen Aufenthaltsstatus - obwohl sie faktisch nicht abgeschoben werden können.

Schon zwei Monate nach Inkrafttreten der erneuten Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes wird in Berlin demonstriert, daß die Realität durchaus schlimmer sein kann als erwartet. Von den vielen Flüchtlingen, die im ursprünglichen Entwurf für die zweite Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes von der totalen Leistungsverweigerung betroffen sein sollten, blieben in der Endfassung zwei Gruppen übrig - vielleicht ein Ergebnis der breiten Proteste. Wer zu den beiden konstruierten Gruppen gehören würde, blieb schwammig. Symptomatisch und von brutaler Deutlichkeit ist es, daß selbst Abgeordnete, die dieser Gesetzesnovelle zugestimmt hatten, nicht sagen konnten, wem sie damit sämtliche Ansprüche auf Existenzsicherung bis auf das nebulöse „Unabweisbare“ gestrichen hatten.

Die Ausführungserlasse zur zweiten Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes in den meisten Bundesländern definierten „das Unabweisbare“ und die Gruppe potentiell betroffener Flüchtlinge ebenfalls mit dehnbaren Formulierungen. Willkür und Diskriminierungsbedürfnissen in der Praxis der Ausländerbehörden und Sozialämter werden damit weite Spielräume eröffnet.

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz wird das Sozialrecht als Ordnungsrecht mißbraucht. In der zweiten Novelle wird mit menschenverachtender Konsequenz auf die Spitze getrieben, was das Gesetz leisten soll: abschrecken und vertreiben durch Diskriminierung und Leistungsentzug.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen fordert deshalb - ebenso wie viele andere Organisationen und Initiativen - die ersatzlose Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Trotz dieser Forderung zeigt die spezielle Interpretation der seit dem 1.9. 1998 gültigen Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes durch einige Berliner Sozialämter, daß die politische Forderung nicht die Beschäftigung mit den „Ermessensspielräumen“ dieses Gesetzes ersetzen kann. Für die Unterstützungsarbeit und Beratungspraxis ist eine genaue Kenntnis der tatsächlichen Leistungsansprüche von Flüchtlingen und MigrantInnen unverzichtbar. Nur so läßt sich

den willkürlichen Leistungsverweigerungen von Sozialämtern und Ausländerbehörden zunächst etwas entgegensetzen. Durch entsprechend genutzte Interpretationsspielräume sind Flüchtlinge dazu gezwungen, ihre existentiellen Lebensgrundlagen mit Hilfe von Beratungsstellen und schließlich per Gerichtsentcheidung einzufordern.

Dafür soll dieses Themenheft des Flüchtlingsrat Niedersachsen als Ratgeber dienen. Er gibt nicht nur einen Überblick über Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern auch über Leistungsberechtigungen nach dem BSHG. Auch werden nicht nur - wie der Begriff Asylbewerberleistungsgesetz nahelegt - Leistungsansprüche von Asylbewerbern behandelt.

Aus den dargestellten Grundlagen des Leistungsrechts lassen sich Argumentationen für die Beratungsarbeit entnehmen - wenn der Ratgeber im Einzelfall auch RechtsanwältInnen nicht ersetzen kann. Auch die Leistungsverweigerungspraxis der besagten Berliner Sozialämter wird z.Zt. auf dem Klageweg in Frage gestellt, wofür juristischer Beistand unerlässlich ist.

Ursprünglich wurde dieser Rechts-Ratgeber als Lehrbrief für den Fernlehrgang zum geprüften Sozialberater/zur geprüften Sozialberaterin, Schwerpunkt Migrationssozialarbeit erstellt. Als überarbeitete und aktualisierte Fassung steht er jetzt in der Publikationsreihe des Flüchtlingsrat Niedersachsen auch Menschen zur Verfügung, die nicht an der Fortbildung teilnehmen.

Maria Wöste

1 Einführung

In diesem Ratgeber geht es um die materielle Lebensgrundlage von Flüchtlingen **ohne gesichertes Bleiberecht**, d.h.

- Asylbewerbern,
- Ausländern mit Duldung,
- sonstigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern (z.B. mit einer Grenzübertrittsbescheinigung), sowie
- in Ausnahmefällen auch Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis.

Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Hygienebedarf und Leistungen für den persönlichen Bedarf sowie die medizinische Versorgung werden für die ersten drei der genannten Ausländergruppen seit November 1993 nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) erbracht. Das AsylbLG war zusammen mit der Asylrechtsänderung Teil des im Dezember 1992 zwischen den Regierungsfractionen und der SPD ausgehandelten „Asylkompromisses“.

Seit dem **1.6.1997 ist die erste AsylbLG-Novelle in Kraft**. Mit der Novelle wurde aufgrund einer Initiative der Bundesregierung mit maßgeblicher Unterstützung SPD-geführter Bundesländer im Bundesrat das AsylbLG massiv verschärft. Das mit Hilfe der SPD gefundene „Kompromiß“-Ergebnis ist sogar noch erheblich weitreichender als die ursprüngliche Regierungsvorlage.

Bislang galten die Leistungseinschränkungen des AsylbLG (Vorrang für Sachleistungen) u.a. für ca. 60.000 Leistungsberechtigte, die überwiegende Mehrzahl der Leistungsberechtigten konnte über die Regelung des § 2 AsylbLG Barleistungen im Umfang der Sozialhilfe beanspruchen. Seit dem 1.6.1997 gelten diese Leistungseinschränkungen für sämtliche unter das AsylbLG fallenden Ausländer (ca. 500.000 Personen).

Bis zum 1.6.2000 wurde die Anwendung des **§ 2 AsylbLG faktisch ausgesetzt**. Danach soll die Regelung des § 2 AsylbLG nur für diejenigen Leistungsberechtigten zur Anwendung kommen, die seit dem 1.6.1997 bereits drei Jahre lang eingeschränkte Leistungen bezogen haben.

Die Leistungen nach dem AsylbLG sind gegenüber dem geltenden Existenzminimum der Sozialhilfe erheblich reduziert. Die Leistungen sollen im Gegensatz zur Sozialhilfe vorrangig als Sachleistungen erbracht werden. Verfassungsrechtlich fragwürdig erscheint, ob es derart zweierlei Definitionen für das Existenzminimum überhaupt geben kann, um so mehr, weil die Leistungsein-

schränkungen seit dem 1.6.1997 auch für solche Ausländer gelten, die bereits viele Jahre in Deutschland leben.

Zum 1.9.98 ist – auf Betreiben Bayerns, Berlins und Niedersachsens – die **zweite AsylbLG-Novelle** in Kraft getreten. Erhebliche zusätzliche Anspruchseinschränkungen (weitere Kürzungen bzw. Wegfall des Rechtsanspruchs) gelten seitdem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsrecht, die eingereist sind, „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“, oder die „aus von ihnen zu vertretenden Gründen“ nicht abgeschoben werden können (§ 1a AsylbLG). Die Verfassung gebietet, dennoch das Unabweisbare zu gewähren, so daß fraglich erscheint, inwieweit die weiteren Kürzungen verfassungsrechtlich zulässig sind.

In diesem Ratgeber werden neben dem AsylbLG auch die Leistungsansprüche nach dem **Bundessozialhilfegesetz** (BSHG) dargestellt. Einige unter das AsylbLG fallende Ausländer sollen ab dem 1. 6. 2000 über die Regelung des § 2 AsylbLG Anspruch auf den Leistungsumfang des BSHG erhalten – für sie gelten dann lediglich noch Behördenzuständigkeit und Verwaltungsverfahrensbestimmungen des AsylbLG. Die dargestellten Regelungen des BSHG gelten außerdem für Ausländer und Flüchtlinge mit gesichertem Bleiberecht sowie für deutsche Sozialhilfeberechtigte.

Die Erläuterungen zum BSHG sollen auch dem Verständnis dieses sozialen Grundsicherungssystems dienen. Die Kenntnis des auf den einzelfallbezogenen Bedarf eingehenden Sozialhilfesystems ist hilfreich dabei, Argumentationen zu entwickeln, um in entsprechenden Situationen auch Leistungsansprüche nach dem AsylbLG geltend zu machen.

Schließlich werden Hinweise zu Ansprüchen auf weitere Sozialleistungen gegeben. Die Verweigerung des Zugangs zu den meisten sozialen Sicherungssystemen der Bundesrepublik ist allerdings – zusammen mit dem in den meisten Fällen wirksamen faktischen Arbeitsverbot – die Hauptursache der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen ohne gesichertes Bleiberecht.

2 Leistungsberechtigung nach ausländerrechtlichem Titel

Ausländer sind – materielle Bedürftigkeit vorausgesetzt – entweder nach BSHG oder nach AsylbLG leistungsberechtigt. Die Leistungsberechtigung richtet sich nach dem ausländerrechtlichen Titel. Man sollte sich deshalb in der Beratung immer den entsprechenden Eintrag der Ausländerbehörde im Paß oder Ausweispapier bzw. die entsprechende ausländerbehördliche Bescheinigung zeigen lassen (*vgl. 1 AsylbLG im Anhang sowie § 120 Abs. 1 und 2 BSHG*).

- **Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Gemäß § 1 Abs. 1 AsylbLG fallen unter das AsylbLG

- I. **Asylbewerber** (mit einer Aufenthaltsgestattung),
- II. Ausländer mit einer **Duldung**,
- III. **sonstige vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer**, sowie
- IV. in Ausnahmefällen auch Ausländer mit einer **Aufenthaltsbefugnis**.
(*vgl. zu den genannten Aufenthaltstiteln auch die Übersicht im Anhang!*)

Asylbewerber sind für die Dauer ihres Anerkennungsverfahrens beim Bundesamt und bei den Verwaltungsgerichten nach dem AsylbLG leistungsberechtigt.

Unter das AsylbLG fallen nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 AsylbLG **Asylbewerber** mit einer Aufenthaltsgestattung, ebenso auch Asylfolgeantragsteller, Zweitantragsteller sowie Asylsuchende im Flughafenverfahren.

Bei den Folge- und Zweitantragstellern ist für die Leistungsberechtigung ab dem 1.6.1997 unerheblich geworden, ob sie im Besitz einer Aufenthaltsgestattung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) oder einer Duldung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) sind, oder ob sie nur eine Bescheinigung über die Ausreisepflicht oder auch gar kein Papier besitzen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5).

In einem Ausnahmefall unterliegen Asylbewerber nicht dem AsylbLG: Solange der Bundesbeauftragte ein Klageverfahren gegen eine erfolgte Anerkennung als Asylberechtigter betreibt, sind Asylbewerber nach BSHG unmittelbar leistungsberechtigt (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn nur eine Anerkennung als Konventionsflüchtling vorliegt, gegen die der Bundesbeauftragte klagt.

Die Bezeichnung „Asylbewerberleistungsgesetz“ ist irreführend. Leistungsberechtigt nach AsylbLG sind nicht nur Asylbewerber, sondern auch Ausländer mit einer **Duldung** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG), sowie „**vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer**“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG), unabhängig davon, ob sie wegen eines abgelehnten Asylantrags oder aus anderen Gründen geduldet werden bzw. als „vollziehbar ausreisepflichtig“ gelten.

Vollziehbar ausreisepflichtig sind beispielsweise Ausländer mit einer **Grenzübertrittsbescheinigung**, Paßezugsbescheinigung, Identitätsbescheinigung, Bescheinigung über eine Meldefrist etc. Die Bezeichnungen für derartige von den Ausländerbehörden ausgestellte Bescheinigungen, die einen minderwertigen Status unterhalb der „Duldung“ (= Aussetzung der Abschiebung) gemäß § 55 AuslG bescheinigen sollen, sind vielfältig. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, daß es für derartige Bescheinigungen im Ausländergesetz keine Rechtsgrundlage gibt, da für diese Fälle das Gesetz in der Regel die Erteilung einer „Duldung“ vorschreibt. (BVerwG vom 25.9.97, InfAuslR 1998, 12)

Leistungsberechtigt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG als „vollziehbar Ausreisepflichtige“ sind auch Ausländer **ohne legalen Status**.

Vollziehbar ausreisepflichtig sind außer den unter II. genannten Personen auch Ausländer mit einer Ausreiseaufforderung im Paß, Ausländer mit abgelaufener Aufenthaltsgenehmigung oder ganz ohne Papiere, Ausländer in **Abschiebehaft**, sowie aus sonstigen Gründen „**illegale**“ Ausländer.

Der Leistungsanspruch „illegaler“ Ausländer ist in der Praxis allerdings häufig nicht realisierbar, da der Sozialhilfeantrag die Gefahr einer Meldung an die Ausländerbehörde und damit die Gefahr einer Inhaftierung und Abschiebung mit sich bringt.

Beispielsweise im Falle einer notwendigen stationären Krankenbehandlung Illegaler – etwa infolge eines Unfalles – wird aber der Anspruch illegaler, „vollziehbar ausreisepflichtiger“ Ausländer in der Praxis relevant.

Auch wenn die Ausländerbehörde sich weigert, einem ausreisepflichtigen Ausländer eine Duldung bzw. zumindest irgendeine „Bescheinigung“ auszustellen, den Betreffenden aber dennoch nicht abschieben kann oder will, kann der Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG in der Praxis regelmäßig realisiert werden (erforderlichenfalls mit Hilfe eines Eilantrages gegen das Sozialamt beim Verwaltungsgericht).¹

In **Abschiebehaft** inhaftierte Ausländer sind ebenfalls als „vollziehbar Ausreisepflichtige“ leistungsberechtigt. Die Höhe des in der Abschiebehaft zu zahlenden Taschengeldes ist ab dem 1.6.1997 gesetzlich geregelt. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG sind 70% des Barbetrags gemäß § 3 AsylbLG = **56,- DM** vom Sozialamt zu zahlen. Ebenso ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG die Versorgung mit Kleidung und Hygieneartikeln sicherzustellen. Daß für „vollziehbar ausreisepflichtige“ Ausländer, die sich „tatsächlich“ in Deutschland aufhalten, regelmäßig Leistungen **bis zur Ausreise oder Abschiebung** zu erbringen sind, regelt § 1 Abs. 3 AsylbLG. Dieser Anspruch wird in der Praxis zwar häufig verweigert, wurde von Gerichten aber regelmäßig bestätigt.²

1 Zu beachten sind allerdings die seit 1.9. 98 geltenden Anspruchseinschränkungen aufgrund § 1a AsylbLG.

2 Z.B. OVG Berlin, NVwZ-RR 1995, S. 96; OVG Hamburg, InfAuslR 1995, S. 241. Gerichtsentscheidungen und Zeitschriftentitel werden grundsätzlich abgekürzt zitiert. Vollständige Angaben entnehmen Sie bitte dem Abkürzungsverzeichnis und dem Literaturverzeichnis.

Die Leistungsberechtigung „vollziehbar ausreisepflichtiger“ Ausländer dauert – materielle Bedürftigkeit vorausgesetzt – bis zur Ausreise oder Abschiebung. Anspruch auf Leistungen besteht auch dann, wenn eine gesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, sowie bei jeder sonstigen Form eines ausländerrechtlich „illegalen“ Aufenthaltes

Beispiel: Frau A. ist Engländerin, ihre Aufenthaltsgenehmigung als Arbeitnehmerin ist abgelaufen. Sie lebt in Hamburg und beantragt Sozialhilfe. Das Sozialamt lehnt laufende Leistungen ab und bietet statt dessen eine **Fahrkarte nach England** und ein Zehrgeld an. Frau A. beantragt eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht und bekommt die gekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG zugesprochen. Als vollziehbar ausreisepflichtige („illegale“) Ausländerin ist sie leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Da sie als Arbeitnehmerin eingereist ist, kann ihr die „Um-Zu-Regelung des §1a AsylbLG nicht vorgehalten werden.“¹

Eine Selbsthilfeverpflichtung durch Heimreise ins Ausland kennt das AsylbLG nicht². Das Gesetz will vielmehr durch das Sachleistungsprinzip auf eine Ausreise hinwirken. Eine Abschiebung ist demgegenüber allein Angelegenheit der Ausländerbehörde.³

Ausländer, die **nur für die Dauer des Krieges** in ihrem Heimatland eine **Aufenthaltsbefugnis** nach § 32 oder § 32a AuslG besitzen, sind ebenfalls nach dem AsylbLG leistungsberechtigt.

Zwei Voraussetzungen sind also zu prüfen:

1 OVG Hamburg, InfAuslR 1995, S. 241.

2 Ausnahme: Wenn der Leistungsberechtigte eingereist ist, „um nach dem AsylbLG Leistungen zu erhalten“ - §1a Nr. 1 AsylbLG - darf durch zusätzliche Leistungseinschränkungen auf eine Ausreise hingewirkt werden.

3 Sobald die Durchführung einer Abschiebung zulässig ist, ist der Leistungsberechtigte allerdings verpflichtet hierbei mitzuwirken, z.B. bei der Beschaffung der erforderlichen Reisedokumente (§1a Nr. 2 AsylbLG).

1. Wurde die derzeit gültige Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a erteilt bzw. verlängert?
2. Wurde die derzeit gültige Aufenthaltsbefugnis wegen des Krieges im Heimatland erteilt bzw. verlängert?

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, fallen Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis unter das AsylbLG.

Wenn die derzeit gültige Aufenthaltsbefugnis nach einem Ländererlaß nach § 32 oder § 32a erteilt bzw. verlängert wurde, im Falle einer Beendigung des Krieges im Heimatland aber nicht mehr verlängert werden darf, sind Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis leistungsberechtigt nach dem AsylbLG. Dies war bisher nur bei Bosniern der Fall. Alle anderen Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis sind daher weiterhin leistungsberechtigt nach dem BSHG.

Bei Ausländern mit einer Aufenthaltsbefugnis ist zunächst zu prüfen, ob die Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a AuslG erteilt wurde.

§ 32 AuslG umfaßt Gruppenregelungen, die für genau festgelegte Ausländergruppen aufgrund von Ländererlassen mit Zustimmung des Bundesinnenministeriums die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen ermöglichen. Unter § 32 fallen beispielsweise alle seit Inkrafttreten des neuen AuslG am 1.1.1991 ergangenen Altfallregelungen, aber auch die Bleiberechtsregelung für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter.

§ 32a AuslG (Gruppenregelung speziell für Kriegsflüchtlinge) wurde demgegenüber bisher faktisch nicht angewendet.

Nicht unter § 32 oder § 32a fallen Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis, die nach § 30 humanitäre Einzelfallentscheidungen, nach § 33 AuslG (sogenannte Kontingentflüchtlinge), nach § 51 AuslG (Konventionsflüchtlinge) oder nach einer der Übergangsregelungen zum neuen AuslG in §§ 94, 96, 99 oder 100 AuslG erteilt bzw. verlängert wurde.

Wenn eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a AuslG erteilt wurde, ist zu prüfen, ob der Ausländer diese Befugnis derzeit lediglich wegen des Krieges im Heimatland besitzt oder die Erteilung bzw. die letzte Verlängerung unabhängig davon erfolgt sind.

Zur präzisen Unterscheidung sind die zugrundeliegenden Ländererlasse daraufhin zu prüfen, ob eine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis unabhängig davon zulässig ist, ob im Heimatland des Ausländers (weiterhin) ein Krieg stattfindet oder nicht (vgl. § 34 AuslG).

Beispiele für Aufenthaltsbefugnisse, die unabhängig davon verlängert werden, ob gerade ein Krieg im Heimatland stattfindet oder nicht. Die genannten Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach BSHG:

- „Altfallregelungen“ in einer Reihe von Bundesländern, insbesondere für Flüchtlinge aus Äthiopien, Afghanistan, Iran, für Libanesen und Palästinenser aus dem Libanon und für Tamilen aus Sri Lanka. Befugnisse wurden nur erteilt, wenn die Einreise bis zu einem Stichtag (31.12.1988, 31.12.1990) erfolgt ist. Diese Befugnisse werden nach der einschlägigen Weisungslage in den Ländern unabhängig von einer gegebenenfalls geänderten Situation im Herkunftsland verlängert.¹
- Familienangehörige von jüdischen Kontingentflüchtlings aus der ehemaligen Sowjetunion (= humanitäre Gründe; Gefahr religiöser Verfolgung),
- ehemalige DDR-Vertragsarbeiter aus Vietnam, Angola und Mosambik (= Bleiberecht für ehemalige DDR-Gastarbeiter aus humanitären Gründen. Erteilung und Verlängerung im Regelfall nur, wenn der Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe sichergestellt ist),
- chinesische Wissenschaftler und Studenten (= Gefahr politischer Verfolgung),
- Christen und Yeziden aus der Türkei (= Gefahr politischer bzw. religiöser Verfolgung),
- Härtefallregelung für ehemalige Asylbewerber und erfolglose Vertriebenen-

1 Vgl. z.B. Weisung des Senats des Innern Berlin III C 1/11 vom 1.7.1991.

ausweisbewerber mit besonders langandauerndem Verfahren. Die entsprechenden Ländererlasse gelten aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Innenministerkonferenz vom 29.3.1996 für Familien, die vor dem 1.7.1990 eingereist sind und für Alleinstehende, die vor dem 1.1.1987 eingereist sind. Die Regelung gilt für alle Herkunftsländer, unabhängig davon, ob dort ein Krieg stattfindet oder nicht. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erfolgt bereits regelmäßig, unabhängig davon, ob ein Krieg im Heimatland stattfindet oder nicht, dasselbe gilt demzufolge auch für die Verlängerung (§ 34 AuslG). Damit fallen die betreffenden Ausländer nicht unter das AsylbLG. Zu beachten ist allerdings, daß Sozialhilfebezug im Regelfall einer weiteren Verlängerung entgegensteht¹,

- sowie Familienangehörige einer der oben genannten Gruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 31 AuslG.

Im Unterschied zu den vorgenannten Ausländergruppen konnte das AsylbLG seit dem 1.6.1997 unter Umständen auf **bosnische Flüchtlinge** mit einer Aufenthaltserlaubnis anwendbar sein.

Allerdings sprechen einige Argumente gegen die Anwendbarkeit des AsylbLG auf diese Flüchtlingsgruppe:

- Für nach dem Abkommen von Dayton erteilte oder verlängerte Aufenthaltserlaubnisse stellt sich die Frage, ob nicht mehr der (beendete) Krieg, sondern humanitäre Gründe wie drohende ethnische Verfolgung, die schlechte Versorgungslage sowie politische Erwägungen (drohende Gefährdung des Friedens in Bosnien infolge von Massenabschiebungen) maßgebliche Gründe für die Erteilung der Befugnis waren.
- Jedenfalls soweit eine Befugnis noch zu einem Zeitpunkt erteilt oder verlängert worden ist, zu dem nach der Beschlußlage der Innenministerkonferenz bereits die Rückführung für die entsprechende Gruppe begonnen hatte, liegt ein Einvernehmen im Sinne des § 32 AuslG nicht mehr vor, die Befugnis beruht folglich auf § 30 AuslG.

1 Ausnahmen vgl. Übersicht „Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung“ im Anhang.

- Zu prüfen ist schließlich, ob die Befugnis aus sonstigen vom Krieg unabhängigen individuellen Gründen erteilt wurde (z.B. Krankheit, Behinderung etc.(§ 30 AuslG)).

Ergebnis: Die meisten Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis fallen nicht unter das AsylbLG, sondern unter das BSHG. Nur Bosnier mit Aufenthaltsbefugnis konnten bisher überhaupt unter das AsylbLG fallen. Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis aus allen anderen Ländern haben derzeit regelmäßig Anspruch auf ungekürzte Geldleistungen nach dem BSHG

2.1 *Leistungsberechtigte mit Anspruch auf eingeschränkte Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG*

Das AsylbLG unterscheidet zwei Gruppen von Leistungsberechtigten: Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG sowie Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG.

Die bisher für Asylbewerber mit mehr als einem Jahr Asylverfahrensdauer sowie für Ausländer mit Duldung geltende Regelung des § 2 AsylbLG, wonach diese Ausländer Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG hatten, ist seit dem 1.6.1997 für mindestens drei Jahre nicht mehr anzuwenden.

Von den Leistungsberechtigten nach AsylbLG abzugrenzen sind Ausländer mit Anspruch auf Leistungen „unmittelbar“ nach BSHG. Die drei genannten Gruppen werden im folgenden näher erläutert.

Alle unter das AsylbLG fallenden Ausländer haben seit dem 1.6.1997 vorerst nur noch Anspruch auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG: pauschalisierte, gegenüber der Sozialhilfe abgesenkte Leistungen, die möglichst als Sachleistungen zu erbringen sind, eingeschränkte medizinische Versorgung sowie die volle Anrechnung aller Vermögensbeträge (dazu Kapitel 4 dieses Ratgebers).

Materielle Bedürftigkeit vorausgesetzt, sind diese Leistungen bis zur Ausreise oder Abschiebung zu erbringen (§ 1 Abs. 3 AsylbLG). Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG ist eine Einschränkung des Anspruchs auf das

„Unabweisbare“ möglich.

Beispiel: Frau M., eine seit Jahren illegal in Hannover lebende Nigerianerin, stürzt während einer Polizeirazzia aus ungeklärten Gründen vom Balkon ihrer Wohnung. Mit einer schweren Beckenfraktur wird sie als Notfall ins Krankenhaus eingeliefert. Da die Patientin völlig mittellos ist, stellt der Sozialdienst für sie beim für das Krankenhaus örtlich zuständigen Sozialamt einen Antrag auf die 80,- DM Taschengeld nach § 3 AsylbLG. Da Frau M. nicht krankenversichert ist, muß das Sozialamt dem Krankenhaus auch die Behandlungskosten erstatten, den Antrag stellt die Krankenhausverwaltung in Abstimmung mit dem Sozialdienst. Die Behandlung (und unseres Erachtens auch zumindest ein gekürztes Taschengeld) sind vorliegend „unabweisbar“, so daß die Leistungen auch bei Vorliegen eines Tatbestandes nach dem seit 1.9.98 geltenden §1a AsylbLG erbracht werden müssen. Das Sozialamt wird vermutlich der Ausländerbehörde den Fall melden (§ 76 AuslG, § 11 Abs 3 AsylbLG). Da das Krankenhaus Frau M. akute Behandlungsbedürftigkeit und möglichst auch Haft- und Reiseunfähigkeit bescheinigt, ist zunächst keine Verhaftung zu befürchten. Frau M. überlegt nun, ob sie nach halbwegs abgeschlossener Behandlung das Krankenhaus auf eigene Initiative verlassen und „untertauchen“ soll, oder ob sie einen Antrag auf Erteilung einer Duldung (oder notfalls einen Asylantrag) stellt, um die Behandlung einschließlich medizinischer Rehabilitation (die in ihrem Heimatland nicht möglich wäre) zu Ende führen zu können.

2.2 Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG mit Anspruch auf Leistungen entsprechend BSHG

Nach § 2 Abs. 1 AsylbLG sollen die im folgenden genannten unter das AsylbLG fallenden Ausländergruppen leistungsrechtlich „privilegiert“ werden und Geldleistungen in Höhe der Sozialhilfe (entsprechend dem BSHG) erhalten. Die Novelle des AsylbLG sieht allerdings seit dem 1.6.1997 eine **dreijährige Bezugsdauer eingeschränkter Leistungen** für sämtliche Leistungsberechtigten unabhängig von ihrer bisherigen Aufenthaltsdauer vor. Für die Dreijahresfrist zählen nur Zeiten des Leistungsbezuges seit dem 1.6.1997. Daher wird § 2 AsylbLG frühestens zum 1.6.2000 praktisch relevant.

Für Leistungsberechtigte, die (z.B. infolge Einreise) erst nach dem 1.6.1997

erstmalig leistungsberechtigt nach AsylbLG werden, sowie für Leistungsberechtigte, die zwischenzeitlich (z.B. infolge von Arbeitsaufnahme) keine Leistungen beziehen, liegt das Ende der dreijährigen Kürzungsfrist entsprechend später nach dem 1.6.2000. Bezugszeiten eingeschränkter Leistungen mit verschiedenem ausländerrechtlichen Status (z.B. Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung und Duldung) werden für die dreijährige Bezugsdauer zusammengerechnet.

Unabhängig davon, wie lange die betroffenen Ausländer schon in Deutschland leben, werden seit dem 1.6.1997 für drei Jahre die Leistungen gekürzt.

Diese Regelung erscheint wegen der langfristig wirksamen, völlig willkürlich festgelegten, rein haushaltspolitisch motivierten Leistungsabsenkung unter das Existenzminimum verfassungsrechtlich fragwürdig.

Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben Ausländer nach dreijähriger Bezugsdauer eingeschränkter Leistungen nach § 3 AsylbLG, frühestens jedoch ab dem 1.6.2000,

„wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen“.

Die genannte Voraussetzung kann man regelmäßig als erfüllt ansehen bei Asylbewerbern sowie bei Ausländern mit einer Duldung aufgrund von §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG. Ebenso bei Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a AuslG (soweit diese Ausländer nicht ohnehin Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar haben, vgl. oben). Hingegen muß bei sonstigen vollziehbar ausreisepflichtige Ausländern sowie im Falle von allein auf §55 Abs. 2 beruhenden Duldungen im Einzelfall geprüft werden, ob die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Ausländer, die nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigt sind, ist „abweichend von §§ 3-7 AsylbLG“ das BSHG „entsprechend“ anzuwenden. Gemeint ist damit, daß diese Ausländer Anspruch auf **Leistungen in „Art, Form und Maß“**

entsprechend BSHG haben, so die Erläuterungen zu der nachträglich auf Initiative der SPD im Rahmen der Asylkompromißverhandlungen in das Gesetz aufgenommenen Regelung.¹ Lediglich die Verwaltungsbestimmungen der §§ 8-12 AsylbLG (z.B. über die Behördenzuständigkeit) gelten für nach § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer weiter.

Damit kann nach § 2 AsylbLG das beansprucht werden, was auch anderen Ausländern nach dem BSHG zusteht. Dies bedeutet insbesondere, daß ungekürzte Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge in Form von **Geldleistungen** ausbezahlt sind und daß ein Rechtsanspruch auf einmalige Beihilfen (Kleidergeld etc.) sowie auf Mietkostenübernahme besteht (vgl. Kapitel 3 dieses Ratgebers).

Bei einer Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG in einer **Gemeinschaftsunterkunft** bestimmt allerdings „die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände“ (§ 2 Abs. 2 AsylbLG). Hiermit soll bereits jetzt eine Sachleistungsversorgung in Gemeinschaftsunterkünften auch über die nächsten bzw. ersten drei Jahre hinaus ermöglicht werden. Die Behörde kann zwar Geldleistungen gewähren, der Flüchtling wird jedoch kaum einen entsprechenden Rechtsanspruch durchsetzen können.

2.3 Nach BSHG unmittelbar leistungsberechtigte Ausländer

Nach dem BSHG „unmittelbar“ leistungsberechtigt sind Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und die weder Asylbewerber, noch vollziehbar ausreisepflichtig, noch im Besitz einer Duldung sind und auch keine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a AuslG wegen des Krieges in ihrem Heimatland besitzen und deshalb zu keiner der nach AsylbLG leistungsberechtigten Gruppen gehören (§ 120 Abs. 2 BSHG, § 1 AsylbLG). Leistungsberechtigt nach BSHG sind demnach alle Ausländer, die sich hier nach dem AuslG erlaubt aufhalten. Diese Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach § 120 BSHG (vgl. dazu Kapitel 3 dieses Ratgebers).

Leistungsberechtigt nach dem BSHG sind Ausländer, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 5 AuslG) erlaubt hier aufhalten, d.h. im Besitz einer

- **Aufenthaltsbefugnis** (Ausnahme: Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a

1 BT-Drs. 12/5008 vom 24.5.1993, S. 15.

AuslG wegen des Krieges in ihrem Heimatland)*

- **Aufenthaltsbewilligung***
 - **Aufenthaltserlaubnis** (befristet* oder unbefristet*) oder
 - **Aufenthaltsberechtigung**
- sind.

* Neben der Leistungsberechtigung muß in der Praxis immer auch geprüft werden, ob ein Sozialhilfebezug negative ausländerrechtliche Konsequenzen haben kann. Dies gilt regelmäßig bei einer Aufenthaltsbewilligung, in manchen Fällen aber auch bei einer Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis. Die Nichtverlängerung oder nachträgliche Befristung der Aufenthaltsgenehmigung und die **Ausweisung** können drohen (vgl. *die Übersicht zu Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung im Anhang*).

Leistungsberechtigt nach BSHG unmittelbar sind außerdem weitere Ausländer, deren Aufenthalt hier nach dem AuslG als erlaubt gilt. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen der Fall, wenn bereits

- eine **beantragte Aufenthaltsgenehmigung** als erlaubter Aufenthalt gilt (vgl. dazu im einzelnen § 69 AuslG).

Leistungsberechtigt nach BSHG unmittelbar sind schließlich auch Ausländer, die sich hier

- als **Touristen** erlaubt aufhalten, etwa aufgrund eines Visums oder bei visumsfrei erlaubtem Touristenaufenthalt.

Bei Touristen wird allerdings in den meisten Fällen ein Anspruch abgelehnt werden, weil unterstellt wird, daß der Ausländer „eingereist ist, um Sozialhilfe zu erlangen“ (§ 120 Abs. 3 BSHG, vgl. dazu Kapitel 3). Etwas anderes gilt, wenn die Leistung unabweisbar ist, oder wenn die Notlage unvorhersehbar erst in Deutschland eingetreten ist. Dazu das folgende Beispiel.

Beispiel:	Frau Z. ist Polin und zu Besuch in Berlin, was aufgrund des visumsfreien Reiseverkehrs unproblematisch möglich ist. Sie ist im neunten Monat schwanger und bekommt plötzlich starke Wehen und Blutungen, hat aber keine Krankenversicherung. Sie sucht die Ambulanz eines Krankenhauses in Berlin auf und wird als Notfall aufgenommen, das Krankenhaus führt die Entbindung durch. Der Sozialdienst bemüht sich um Klärung der Kostenübernahme, da Frau Z. kein Geld hat, um die Behandlung zu bezahlen. Wenn Frau Z. sich bereits länger als drei Monate in Berlin aufhält, ist sie leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG, da sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, weil sich über den für Touristen erlaubten Zeitraum hinaus hier aufgehalten hat. Sie hat demzufolge Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 4 AsylbLG. Wenn Frau Z. hingegen kürzer als drei Monate in Berlin ist, hält sie sich hier als Touristin erlaubt auf. Sie hat Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar, einschließlich Krankenbehandlung nach §§ 37, 38 BSHG. Möglicherweise wird man versuchen, ihr vorzuwerfen, eingereist zu sein, „um in Deutschland Sozialhilfe bzw. Krankenbehandlung zu erlangen“ und damit den Anspruch abzulehnen (§ 120 Abs. 3 BSHG). Dies wäre aber rechtswidrig, denn als Notfall hat sie auch nach § 120 Abs.3 BSHG bzw. dem seit 1.9.98 geltenden § 1a AsylbLG in jedem Fall einen Behandlungsanspruch.
-----------	---

Leistungsberechtigt nach BSHG können schließlich, wie schon erwähnt, in Ausnahmefällen auch

- **Asylbewerber** mit einer Aufenthaltsgestattung sein (§ 1 Abs. 3 AsylbLG: wenn der Bundesbeauftragte gegen die Anerkennung als Asylberechtigter klagt).

2.4 § 1a AsylbLG – Anspruchseinschränkung

Vorbemerkung: Die 2. AsylbLG-Novelle mit § 1a AsylbLG ist unmittelbar vor Verlassen dieses Textes von Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden.

Die folgenden Erläuterungen sind daher nur als erste Hinweise und Diskussionsgrundlage zu verstehen.

Nach der Anspruchseinschränkung des § 1a AsylbLG kann das Taschengeld gekürzt (und möglicherweise sogar ganz gestrichen werden), die Verweigerung der weiteren Mietkostenübernahme (und Einweisung in ein Obdach oder Sammelager) ist ebenfalls möglich. Zu befürchten ist schließlich auch die vollständige Einstellung sämtlicher Leistungen, was von Flüchtlingsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden als „**Abschieben durch Aushungern**“ kritisiert wird und erheblichen **verfassungsrechtlichen Bedenken** begegnet.

Die Bestimmung ist nur auf zur Abschiebung anstehende Ausländer anwendbar. **Sie gilt generell nicht für Asylbewerber!** Die Bestimmung kann nach ihrem Wortlaut nur auf Ausländer mit Duldung oder sonstige Ausreisepflichtige (z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung) angewandt werden. Voraussetzung ist weiterhin, daß es sich um zur Abschiebung anstehende Ausländer handelt. Ausländer, die eine Duldung z.B. aus humanitären oder tatsächlichen Gründen beanspruchen können (Gefahr für Leib und Leben, Krankheit, Krieg, fehlende Verkehrsverbindung, Abschiebestoppregelung etc.), fallen nicht unter die Regelung.

(Vgl. den Verweis in § 1a auf § 1! und die Aufzählung der leistungsberechtigten Gruppen in § 1 Abs. 1 AsylbLG!)

Für die Anwendung des § 1a ist eine Prüfung in drei Schritten durchzuführen:

1. Zunächst muß geprüft werden, ob einer der beiden Tatbestände des § 1a (Um-Zu-Regelung oder selbst zu vertretende Abschiebehindernisse) vorliegt.
2. Sodann ist zu prüfen, ob dieser Tatbestand auch eine Leistungseinschränkung rechtfertigt (oder ob die Abschiebung – z.B. für einen Kriegsflüchtling – ohnehin unzulässig wäre).
3. Schließlich ist zu prüfen, ob und wie weit die Leistungen im vorliegenden Fall eingeschränkt werden können (welche konkrete Kürzung ist zulässig? welcher Leistungsumfang bleibt unabweisbar geboten?)

Im folgenden zunächst Erläuterungen zu 1., sodann zu 2. und 3.

2.4.1 Die Tatbestände des § 1a Nr. 1 und 2 AsylbLG

Die „Um-zu-Regelung“ – § 1a Nr. 1 AsylbLG

Für die „Um-zu-Regelung“ gilt, daß der Wunsch, hier von Sozialhilfe zu leben, prägendes Einreisemotiv war und nicht nur neben anderen gleichgewichtigen oder gar gewichtigeren Motiven mitverfolgt wurde (so die Rechtsprechung des BVerwG zu § 120 Abs. 3 BSHG). Wer also z.B. einreist, weil er die räumliche Nähe seiner Verwandten sucht, auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hofft und für den Fall, daß das nicht gelingt, den Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG einkalkuliert, ist nicht eingereist, um Leistungen zu beziehen. Nach Aussagen verantwortlicher Politiker der Regierungsparteien sollen durch die zweite AsylbLG-Novelle sogar lediglich die Personen getroffen werden, die „ausschließlich“ nach Deutschland kommen, um hier von Sozialleistungen zu leben.

(Vgl. dazu auch die Erläuterungen der Leistungsansprüche von Ausländern nach BSHG, wo § 120 Abs. 3 BSHG eine ähnliche Regelung enthält.)

Selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis – § 1a Nr. 2 AsylbLG

Als selbst zu vertretendes Abschiebungshindernis wird in der Praxis der Sozialämter insbesondere der Verlust bzw. **Nichtbesitz eines Passes** angesehen. Weiterhin fallen unter diese Bestimmung zur Abschiebung anstehende Ausländer, die keine bzw. unzutreffende Angaben über ihre Identität machen und deshalb nicht abgeschoben werden können.

Der Nichtbesitz eines Passes allein reicht jedoch für die Anwendung der Anspruchseinschränkungen des § 1a AsylbLG nicht aus, das **Fehlen des Passes** muß vielmehr **vorsätzlich** verursacht worden sein und zudem auch **ursächlich** sein für die **aktuelle** Unmöglichkeit der Abschiebung. Die Sozialämter sollten insbesondere auch Artikel 31 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention berücksichtigen, der Flüchtlinge, die ohne gültige Papiere einreisen, von Strafen hierfür im Zufluchtsland ausnimmt.

Nicht unter die Regelung fallen daher

- Personen, die (infolge der Fluchtsituation, der Verhältnisse im Herkunftsland oder aus anderen Gründen) nie einen Paß besessen haben oder ihn nicht mit-

nehmen konnten.

- Personen die ihren Paß nicht vorsätzlich vernichtet, sondern ihn z.B. verloren haben.
- Personen, die sich (auch bei vorsätzlichem Verlust) inzwischen um Ersatzpapiere bemühen. Hier soll auf den Rechtsgedanken des § 30 Abs. 4 AuslG zurückgegriffen werden, der auf zumutbare Mitwirkung bei der Beseitigung von Abschiebungshindernissen abstellt (vgl. amtliche Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172). Auch § 66 SGB I – Nachholen fehlender Mitwirkung – kann für die Auslegung des § 1a Nr. 2 AsylbLG entsprechend herangezogen werden. Glaubhaftmachung kann nur insoweit erwartet werden, wie sie auch tatsächlich möglich ist. Wenn die Botschaft keine Bescheinigung ausgestellt hat, muß gegebenenfalls auch eine eidesstattliche Versicherung der Betroffenen reichen.
- Personen, die aufgrund des Verhaltens der Behörden des Herkunftslandes nicht abgeschoben werden können: Wenn Einreise(visa) bzw. Pässe verweigert oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erteilt werden.

Vorwerfbar ist der Nichtbesitz von Ausweisdokumenten auch nur dann, wenn die Betroffenen zuvor **in die Lage versetzt wurden**, sich überhaupt (Ersatz)dokumente zu beschaffen, d.h.

1. die Ausländerbehörden müssen gegebenenfalls eingezogene Personaldokumente im Original zwecks Vorsprache bei der Botschaft wieder aushändigen,
2. die notwendigen Passbeschaffungskosten (Fahrtkosten zur Botschaft, Porti und Einschreibgebühren, Passgebühren, Fotos, gegebenenfalls Übernachtung in Bonn) müssen vom Sozialamt bereitgestellt werden (§ 6 AsylbLG).

2.4.2 Rechtfertigt der Tatbestand eine Leistungseinschränkung?

Wenn einer der Tatbestände des § 1a AsylbLG erfüllt ist, beschränkt sich der Leistungsanspruch auf das „**nach den Umständen im Einzelfall unabweisbar gebotene**“. Hier stellt sich zunächst die Frage, ob angesichts der Umstände überhaupt eine Einschränkung der Leistungen unter das Niveau der §§ 3-7 AsylbLG zulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend auf die Frage an, ob jemand auch freiwillig ausreisen könnte, wenn er einen der Tatbe-

stände nach § 1a erfüllt. Sodann stellt sich die Frage, ob und wie weit das (ohnehin schon auf das „Unerläßliche“ gegenüber dem BSHG gekürzte) Leistungsniveau noch weiter abgesenkt werden kann, um dabei dennoch zumindest das „Unabweisbare“ in jedem Einzelfall sicherzustellen.

Zusätzlich zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a AsylbLG muß im Rahmen der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „im Einzelfall unabweisbar Gebotenen“ immer auch die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise geprüft werden: Nur wenn im konkreten Einzelfall sowohl einer der Tatbestände nach § 1a vorliegt **und zugleich** auch eine freiwillige Ausreise sowohl technisch möglich wäre als auch zumutbar ist, kommen Leistungseinschränkung nach § 1a überhaupt in Betracht.

Die Leistungseinschränkung wird also im Falle von Personen, die ohnehin aus ausländerrechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden sollen oder können, in der Regel nicht zulässig sein, weil ihnen die **freiwillige Ausreise nicht zumuten** ist. Dies wird immer dann der Fall sein, wenn (gegebenenfalls auch neben selbst zu vertretenden Gründen nach § 55 Abs. 2 AuslG) zugleich noch weitere Duldungsgründe vorliegen:

- Duldungsgründe nach § 53 AuslG,
- Duldungsgründe nach § 54 AuslG,
- Duldungsgründe nach § 55 Abs. 3 AuslG,
- zahlreiche Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2 AuslG (gesundheitliche, humanitäre, fehlender Verkehrsweg, etc.).

Da § 55 Abs. 2 AuslG die **Grundnorm** für alle Duldungen ist (und § 55 Abs. 2 AuslG zugleich aber auch als gegebenenfalls alleinige Grundlage einer Duldung auch zahlreiche humanitäre und tatsächliche Abschiebungshindernisse erfaßt), sagt eine Mitteilung der Ausländerbehörde, eine Duldung beruhe auf § 55 Abs. 2 AuslG, nichts über das Vorliegen gegebenenfalls weiterer Abschiebungshindernisse aus. Tatsache ist, daß die meisten Duldungen etwa von Bürgerkriegsflüchtlingen nicht auf §§ 53, 54 oder 55 Abs. 3 AuslG, sondern allein auf § 55 Abs. 2 AuslG beruhen (gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG beispielsweise für fast alle Kriegsflüchtlinge aus Somalia und aus Afghanistan), weil eine Ausreise weder technisch möglich noch zumutbar ist.

Die Ausländerbehörden müßten deshalb in Zukunft – im Unterschied zur bisherigen Praxis, wo bei Vorliegen von Duldungsgründen nach § 55 Abs. 2 weitere Duldungsgründe nicht mehr geprüft werden müssen – in jedem Fall nicht nur

Duldungsgründe nach § 55 Abs. 2, sondern alle zugleich infrage kommenden weiteren Duldungsgründe erschöpfend prüfen und benennen, damit die Sozialämter überhaupt vernünftig entscheiden können und es nicht zu rechtswidrigen Leistungseinschränkungen kommt. Dies bedeutet, daß die Ausländerbehörden für praktisch alle hier geduldeten Ausländer eine neue, umfassende inhaltliche Prüfung der Duldungsgründe vornehmen müßten.

Absehbar ist bereits jetzt, daß es hinsichtlich der Vollständigkeit der Aufzählung der Duldungsgründe durch die Ausländerbehörden zu zahlreichen Rechtsstreiten kommen wird.

Äußerst problematisch ist in diesem Zusammenhang die bei **neu Einreisenden** entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Duldungsanspruch (InfAuslR 1998, 12) auch weiterhin praktizierte rechtswidrige Vorgehensweise mancher Ausländerbehörden, beim Vorliegen von Duldungsgründen nach § 55 Abs. 2 AuslG nur „**Bescheinigungen**“ (Grenzübertrittsbescheinigungen und dergleichen) anstelle von Duldungen auszustellen.

2.4.3 Der unabweisbar gebotene Leistungsumfang nach § 1a

Sofern eine Leistungseinschränkung in Betracht kommt (ein Tatbestand nach § 1a liegt vor und freiwillige Ausreise ist möglich und zumutbar), muß der **Umfang** der im Einzelfall unabweisbar gebotenen Leistungen festgelegt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Betroffenen im Regelfall einem faktischen oder tatsächlichen Arbeitsverbot unterliegen und daher nicht in der Lage sind, sich durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit selbst zu helfen.

„Der Leistungsumfang bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, daß es sich dabei in der Regel um Sachleistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 in Gemeinschaftsunterkünften handeln wird und jedenfalls bis auf besondere Ausnahmen die Leistung des Geldbetrages von 80 DM bzw. 40 DM nach § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht unabweisbar geboten ist.“¹

Unterkunftskosten, Heizung und Haushaltsenergie, Hausrat, Kleidung, Hygienebedarf und Ernährungsbedarf sind entsprechend der Gesetzesbe-

1 Amtliche Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172, S. 8.

gründung also regelmäßig (u.U. auch als Barleistungen, vgl. § 3 Abs. 2 AsylbLG) weiter zu leisten.

Um seinen **Mitwirkungspflichten** nachzukommen, aber auch für Arzt- und Anwaltsbesuche und für den Schulbesuch von Kindern ist aber auch die Zahlung des (gegebenenfalls gekürzten) **Taschengeldes** unabweisbar. Das Nachholen fehlender Mitwirkung (Passbeschaffung) ebenso wie die sonst erforderlichen Vorbereitungen für eine gegebenenfalls freiwillige Ausreise (Um-Zu-Regelung) werden durch den Entzug aller Barmittel geradezu verunmöglicht – insoweit ist die Regelung in der Praxis auch kontraproduktiv.

Zu bedenken ist auch, daß durch den Entzug aller Barmittel die Flüchtlinge zwangsläufig **kriminallisiert** würden. Wer dann noch einen Bus oder die U-Bahn benutzt, kann dies nur tun, indem er sich illegal Bargeld beschafft oder schwarzfährt, dasselbe gilt sinngemäß für denjenigen, der ein Geschäft betritt um sich einen Apfel oder ein Schulheft zu kaufen oder der seinen Anwalt anrufen oder ihm einen Brief schicken will.

Ergebnis: Bei Vorliegen eines Tatbestandes nach § 1a AsylbLG kommt daher **allenfalls eine Kürzung (nicht Streichung!) des Barbetrages** (Taschengeldes) in Betracht.

Eine weitere Kürzung der Leistungen, insbesondere der Entzug jeglicher Barmittel (erst recht die vollständige Streichung aller Leistungen) begegnet zudem massiven verfassungsrechtlichen Bedenken:

„Das Gesetz verstößt auch gegen Art. 1 Abs. 1 GG, wenn es dazu führt, daß Menschen völlig ohne Bargeld in Sammellagern untergebracht und nur mit Ernährung, Bekleidung und allernötigster medizinischer Betreuung versorgt werden. In diesem Fall ist ein Zustand erreicht, bei dem der Mensch zum reinen Objekt staatlichen Handelns wird, weil er legal überhaupt keine freien Entscheidungen mehr treffen kann.“¹

Die von manchen Sozialämtern offenbar beabsichtigte - und in Berlin seit Ende 1998 bei einigen Sozialämtern auch praktizierte - **vollständige Streichung al-**

1 Vgl. Rechtsgutachten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege – BAGFW – Röseler / Schulte, gekürzt in Frankfurter Rundschau vom 29.4.98, vollständig im Internet unter www.paritaet.org im Verzeichnis „das aktuelle Dokument“.

ler Leistungen einschließlich Ernährung und Unterkunft (Abschieben durch Aushungern, Aussetzen auf der Straße und Illegalisierung) entspricht nicht der Absicht des Gesetzgebers. In der Gesetzesbegründung ist an keiner Stelle die Rede davon, daß das Vorliegen von Tatbeständen nach § 1a gegebenenfalls zu einer vollständigen Einstellung aller Leistungen führen soll. Die Streichung aller Leistungen widerspräche zudem der in der Öffentlichkeit immer wieder betonten Absicht des Gesetzgebers, es gehe lediglich um „Kürzungen“ und die von Kritikern vorgetragenen Behauptungen man wolle Flüchtlinge „aushungern“ seien absolut unangebracht und unzutreffend.

2.4.4 Der Umfang der medizinischen Versorgung nach § 1a

„Eine Änderung der Regelung im AsylbLG über die Leistungen bei Krankheit ist weder in dem Gesetzentwurf noch in den vom Ausschuß angenommenen Änderungen enthalten. Vielmehr gehören die in § 4 AsylbLG vorgesehenen Leistungen bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen stets zu der unabweisbar gebotenen Hilfe.“¹

Ausführliche Erläuterungen zu §§ 4 und 6 AsylbLG folgen im Ratgeber an späterer Stelle. An dieser Stelle sei nur kurz darauf hingewiesen, daß ein Tatbestand nach § 1a AsylbLG nach der Absicht des Gesetzgebers im Grundsatz nichts an der medizinischen Versorgung ändert.

Hierfür spricht neben der Gesetzesbegründung auch die folgende Argumentation (die im Zusammenhang mit den später im Ratgeber folgenden Erläuterungen zur medizinischen Versorgung verständlicher werden wird, vgl. § 4 Abs. 1 und § 6 AsylbLG): Der in § 4 AsylbLG erwähnte Begriff der „sonstigen zur Behandlung einer Krankheit erforderlichen Leistungen“ ist analog zur Systematik von § 37 BSHG (vgl. Gesetzesbegründung zu § 4 AsylbLG) auszulegen. Er umfasst begrifflich nicht nur Medikamente, sondern auch alle übrigen zur Krankenbehandlung erforderlichen **Heil- und Hilfsmittel**.

1 Amtliche Begründung zu § 1a, BT-Drs. 13/11172, S. 8.

Darüber hinaus sind Leistungen nach § 6 AsylbLG (Behandlung, Pflege, Heil- und Hilfsmittel) zur Behandlung **chronischer Krankheiten** oder von Behinderungen zu erbringen. Diese Behandlungen waren schon bisher nur zulässig, soweit sie zur Sicherung der Gesundheit „unerlässlich“ waren. Sie sind damit zwangsläufig auch unabweisbar im Sinne des § 1a AsylbLG, da die Verweigerung einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Behandlung in das Recht auf körperliche Unversehrtheit unverhältnismäßig eingreifen würde. Am Umfang der Krankenbehandlung ändert sich daher nichts – und zwar auch dann nicht, wenn die übrigen Leistungen aufgrund § 1a AsylbLG gekürzt oder – was wir für rechtswidrig halten – gar vollständig eingestellt wurden.

2.4.5 Rechtsschutz

Verfahrensstandards (vgl. hierzu ausführlich auch Kapitel 6. „Antragstellung und Rechtsdurchsetzung“) bei drohender Leistungsreduzierung sollten von Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen eingefordert werden:

- Wenn vom Sozialamt nach § 1a AsylbLG Hilfen reduziert werden sollen, ist dies, da es um das Existenzminimum der Betroffenen geht, vorher schriftlich **anzukündigen**. Dem Betroffenen ist in jedem Fall eine angemessene Frist einzuräumen, um sich schriftlich (gegebenenfalls nach Aufsuchen einer Beratungsstelle/eines Anwalts) zu den Vorwürfen zu äußern und um Mißverständnisse auszuräumen („Anhörung“ gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).
- Das Drängen zu einer sofortigen schriftlichen Erklärung auf dem Sozialamt („Entweder Sie unterschreiben diese Erklärung jetzt hier und sofort oder sie erhalten keine Leistung!“) ist eine unzulässige Überrumpelung der Betroffenen.
- Man muß sich politisch mit der Frage auseinandersetzen, wovon die Betroffenen – nach der Reduzierung der Hilfe durch das Sozialamt – während des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht) überleben sollen.
- Es wäre im Anschluß an dieses Problem zu überlegen, ob die Sozialämter Bitten des Verwaltungsgerichtes um die Gewährung uneingeschränkter Hilfen für die Dauer des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens nicht entsprechen sollen, ohne daß dadurch von Seiten der Sozialämter ein Rechtsanspruch des

Betroffenen auf die Hilfen eingeräumt wird.

- Über den Weg eines Erlasses des Landes könnte zudem der Umfang des unabweisbar Gebotenen während eines Rechtsschutzverfahrens festgelegt werden. Auch weitere noch zu typisierende aber wohl zu erwartende problematische Situationen könnten gegebenenfalls in einem solchen Erlaß schon bedacht werden (erhöhte Fahrkosten der Erziehungsberechtigten bei einem erkrankten Minderjährigen, der mehrmals einen Arzt aufsuchen muß etc.).

2.4.6 Beispiele zu § 1a AsylbLG (Herkunftsländer)

Bosnien

Nach dem Wortlaut wurden zwar weder Menschen mit einer Duldung allgemein noch Bosnier im besonderen von den neuen Bestimmungen ausdrücklich ausgenommen. Da dies aber von Politikern im Bundestag und gegenüber der Presse immer wieder ausdrücklich betont wurde, ist davon auszugehen, daß es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, Bosnier und andere Kriegsflüchtlinge sowie Flüchtlinge mit Duldungsgründen, die auf rechtlichen, humanitären, persönlichen Gründen oder dem öffentlichen Interesse im Sinne der §§ 53-55 AuslG beruhen (also nicht auf einem vorwerfbaren Mißbrauchsverhalten) nicht unter die neuen Bestimmungen fallen zu lassen.

Kosovo

Die Menschenrechtssituation im Kosovo hat sich in den letzten zwölf Monaten deutlich zugespitzt. Die zunehmende Militarisierung des Konfliktes ist seit 1997 unverkennbar. Insofern kann schwerlich von einer Einreise dieser Flüchtlinge gesprochen werden, die erfolgt sei, um Sozialhilfe zu beziehen.

Seit Juni/Juli 1998 ist für zahlreiche Bundesländer im übrigen der (bisher meist allerdings nur „inoffiziell“) verfügte generelle Abschiebestopp im Sinne von § 54 AuslG zu beachten, der die Anwendung des § 1a AsylbLG ausschließt.

Auch den Kosovo-Albanern, die seit 1991 geflohen waren – teilweise wegen der drohenden Ableistung des Wehrdienstes –, kann man eine Einreise, um Sozialhilfe zu beziehen, in der Regel nicht unterstellen.

Hinzu kommt, daß die zähe Abschiebungsprozedur in die Bundesrepublik Jugoslawien meist den Paragraphen des zwischen den Staaten vereinbarten Abkommens zuzurechnen ist und nicht dem Verhalten der Flüchtlinge. Da eine legale Ausreise bzw. Rückkehr außerhalb des Abkommens für geduldete Flüchtlinge nicht möglich ist, dürfte eine geplante Leistungsreduzierung regelmäßig an der Frage der Möglichkeit oder spätestens an der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise scheitern (vgl. dazu auch den nächsten Abschnitt)

Hinzuweisen ist noch darauf, daß eine illegale freiwillige Rückkehr über die grüne Grenze, wie sie in der Vergangenheit vereinzelt praktiziert wurde, infolge der aktuellen Kriegssituation in den Grenzgebieten lebensgefährlich geworden ist.

Sonstige Flüchtlinge aus der Bundesrepublik Jugoslawien

Für Muslime aus dem Sandzak und für Roma aus allen Teilen der BR Jugoslawien gilt nahezu dasselbe wie für Kosovo-Albaner, auch wenn die problematische Menschenrechtssituation sich in den letzten Monaten nicht derart verschlechtert hat wie im Kosovo.

In letzter Zeit reisen auch zunehmend Serben ein, die sich dem Wehrdienst in der Bundesrepublik Jugoslawien in Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt entzogen haben¹.

Allgemein gilt: Für alle Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien, die keine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet werden, stellen die jugoslawischen Behörden grundsätzlich keine regulären Reisedokumente für eine freiwillige Rückkehr aus, da diese Personen unter das Rückübernahmeabkommen fallen und auch eine freiwillige Rückkehr nur nach den Modalitäten und innerhalb der zeitlichen Vorgaben des Rückübernahmeabkommens möglich ist. Erforderlich sind also die Beantragung eines speziellen Rückkehrerausweises (putni list), die Zustimmung Jugoslawiens zur Rückübernahme sowie die Einhaltung der zeitlichen Fristen des Rückübernahmeabkommens. Ein Personaldokument im Original ist zwingende Vor-

1 Für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure drohen (in Friedenszeiten) nach dem jugoslawischen Strafgesetzbuch bei Flucht ins Ausland bis zu 15 Jahren Haft. Die seinerzeit erlassene Amnestieregelung gilt nur für Personen, die sich bis zum 14.12. 1995 (=Dayton-Abkommen) dem Kriegsdienst entzogen haben, betrifft also nicht den aktuellen Kosovo-Konflikt. Zudem bewirkt die Amnestie zwar Straffreiheit, entbindet aber niemanden von der Pflicht seinen Kriegsdienst abzuleisten und ggf. nachzuholen sowie seiner bis zum 60. Lebensjahr geltenden Reservebereitschaft nachzukommen.

aussetzung für die Vorsprache bei der Botschaft.

Vietnam

Auch die Abschiebung von Vietnamesen verzögert sich oftmals allein aufgrund von Konflikten zwischen dem abschiebenden und dem aufnehmenden Staat.

Allgemein gilt: Für Vietnamesen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet werden, stellen die vietnamesischen Behörden Reisedokumente grundsätzlich nicht aus (Ausnahmen sind nach unseren Informationen gegebenenfalls höchstens gegen erhebliche Schmiergeldzahlungen möglich), da diese Personen unter das Rückübernahmeabkommen fallen.

Da somit eine legale Ausreise bzw. Rückkehr außerhalb des Abkommens für geduldete Flüchtlinge nicht möglich ist, dürfte eine geplante Leistungsreduzierung regelmäßig an der Frage der Möglichkeit oder spätestens an der Frage der Zumutbarkeit der Ausreise scheitern.

Libanon

Die Rückkehr von Palästinensern, Kurden und Staatenlosen in den Libanon scheitert regelmäßig daran, daß die zuständigen Behörden des Libanon grundsätzlich keine Reisedokumente ausstellen, wenn die Betroffenen keine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet sind. Die Rückkehr ist – trotz mehrerer fragwürdiger Versuche der Ausländerbehörden in den letzten Jahren – regelmäßig nicht möglich.

Auch für Libanesen, die keine Aufenthaltsgenehmigung für die Bundesrepublik Deutschland besitzen und z.B. hier geduldet sind, stellen die libanesischen Behörden Reisedokumente nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung aus – mit Wartezeiten von mehreren Jahren muß gerechnet werden. Vgl. dazu auch das offizielle Hinweisblatt der Botschaft.

Somalia

Trotz der katastrophalen Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsland erhalten somalische Flüchtlinge aufgrund der Bürgerkriegsrechtsprechung kaum noch asylrechtlichen Schutz. Nur noch selten werden ihnen rechtliche Abschiebungshindernisse nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 3 AuslG zugestanden.

Das Bundesverwaltungsgericht betont in seiner Rechtsprechung zu Somalia

aber ausdrücklich, daß keine Verkehrsverbindung besteht. Eine Rückkehr der Betroffenen ist damit grundsätzlich unmöglich (§ 55 Abs. 2 AuslG). Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes läßt sich aber darüber hinaus auch schließen, daß eine Ausreise wegen der herrschenden Bürgerkriegssituation unzumutbar ist.

Afghanistan

Trotz der katastrophalen Menschenrechtssituation in ihrem Herkunftsland erhalten afghanische Flüchtlinge wegen der Bürgerkriegsrechtsprechung kaum noch asylrechtlichen Schutz. Nur noch selten werden ihnen rechtliche Abschiebungshindernisse nach den §§ 53, 54 und 55 Abs. 3 AuslG zugestanden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Entscheidungen von 1997 und 1998 zu diesem Land aber ausdrücklich betont, daß keine Verkehrsverbindung nach Afghanistan besteht. Eine Rückkehr der Betroffenen ist damit grundsätzlich unmöglich (§ 55 Abs. 2 AuslG). Aus den Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes läßt sich aber darüber hinaus auch schließen, daß eine Ausreise wegen der herrschenden Bürgerkriegssituation unzumutbar ist.

Angola

Wegen der seit Jahren problematischen Menschenrechtssituation und den in den letzten Wochen wieder aufflammenden heftigen Konflikten, die erneut Bürgerkriegscharakter gewinnen können, scheint eine Ausreise nach Angola weder möglich noch zumutbar.

Eritrea, Äthiopien

Wegen der in den letzten Wochen wieder aufflammenden heftigen Konflikten mit Kriegscharakter ist eine Ausreise nach Eritrea und Äthiopien derzeit nicht zumutbar. Nach Eritrea besteht derzeit laut Berliner Senat darüber hinaus keine Ausreisemöglichkeit. Viele Flüchtlinge fliehen zudem in beiden Ländern vor dem Kriegsdienst.

Weitere Länder

Diese Übersicht soll nur dazu dienen, Musterargumentationen deutlich zu machen, es ist hier nicht möglich, Aussagen zu allen infrage kommenden Ländern

zu machen. Ergänzt werden kann, daß beispielsweise Abschiebungshindernisse nach § 55 Abs. 2 AuslG aus tatsächlichen Gründen generell auch für den Irak, für Sierra Leone und für den Sudan bestehen.

Kapitelzusammenfassung:**Anspruch auf Leistungen nach BSHG unmittelbar**

Ausländer, die sich erlaubt in Deutschland aufhalten – in der Regel mit einer Aufenthaltsgenehmigung – haben nach § 120 BSHG Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenversorgung wie Deutsche.

Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG

Ausländer mit Aufenthaltsgestattung, mit Duldung, sonstige „vollziehbar ausreisepflichtige“ Ausländer (z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung oder ganz ohne Papier), sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit einer Aufenthaltsbefugnis haben nur Anspruch auf die Leistungen nach §§ 3-7 des AsylbLG.

Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG analog BSHG

Nach AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer sollen künftig erst nach dreijähriger Bezugsdauer von Leistungen nach AsylbLG, frühestens aber ab dem 1.6.2000, nach § 2 AsylbLG Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenversorgung entsprechend dem BSHG erhalten können, vorausgesetzt, ihrer Ausreise stehen humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegen.

Anspruchseinschränkung

Wer in erster Linie deshalb nach Deutschland gekommen ist, um hier Sozialleistungen zu erhalten, oder wer z.B. durch Vernichten seines Passes seine Abschiebung vorsätzlich verhindert, hat nur Anspruch auf das „Unabweisbare“. Unterkunft, Kleidung, Hygienebedarf, Ernährung, Krankenhilfe sowie unseres Erachtens auch ein Taschengeld sind auch in diesem Fall zu leisten.

3 Die Leistungen nach BSHG

3.1 Grundsätze der Sozialhilfe

Die grundsätzlichen Regelungen der Sozialhilfegewährung ergeben sich aus den §§ 1-10 BSHG.

Die Sozialhilfe soll die Führung eines Lebens ermöglichen, das der Würde des

Menschen entspricht. Dabei sollen die Leistungsberechtigten soweit wie möglich befähigt werden, unabhängig von der Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu leben, sie sind verpflichtet, an der Erreichung dieses Ziels mitzuwirken (§ 1 BSHG).

Wer in der Lage ist, sich selbst zu helfen, oder wer die erforderliche Hilfe von anderen erhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe (§ 2 BSHG). Sozialhilfe ist demnach allen Ansprüchen auf andere Sozialleistungen oder Unterhaltsleistungen gegenüber **nachrangig**. Mögliche Unterhaltsansprüche werden immer geprüft und gehen dem Anspruch auf Sozialhilfe vor.

Die Gewährung der Sozialhilfe soll sich immer nach der **Besonderheit des Einzelfalls** richten. Auf angemessene Wünsche des Hilfeberechtigten soll eingegangen werden, soweit sie nicht mit unzumutbaren Mehrkosten verbunden sind (§§ 3 und 4 BSHG).

Die Gewährung von Sozialhilfe soll immer **familiengerecht** sein, d.h. die vorhandenen Selbsthilfekräfte und den Zusammenhalt der Familie festigen und die besonderen Familienverhältnisse berücksichtigen (§ 7 BSHG).

Im AsylbLG fehlen derartige Grundsätze. Für Leistungsberechtigte nach AsylbLG wie nach BSHG sind aber immer die sich aus der Verfassung unmittelbar ergebenden Rechte zu beachten, insbesondere die Grundrechte auf Achtung der Menschenwürde (Art. 1 GG), das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), der Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG) sowie das sich aus Art. 20 GG ableitende Sozialstaatsprinzip.

Sozialhilfe kann in Form von Geldleistungen, Sachleistungen oder persönlicher Hilfe erbracht werden (§ 8 BSHG). Die Entscheidung darüber, welche Form der Sozialhilfegewährung angemessen ist, richtet sich nach der Art der Leistung und der Besonderheit des Einzelfalles.

Üblicherweise wird die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt als Geldleistung gewährt. Wenn von diesem Grundsatz abgewichen werden soll, so muß dies anhand der persönlichen Verhältnisse des Einzelfalles begründet werden. Die Gewährung von Sachleistungen zum Lebensunterhalt an ganze Gruppen von Hilfeberechtigten ist durch § 8 BSHG nicht gedeckt.

Jeder Betroffene hat Anspruch auf umfassende **Beratung** und Unterstützung zur Überwindung seiner Schwierigkeiten. Dies schließt auch den Hinweis auf die Beratungsangebote der Wohlfahrtsverbände ein (§§ 10, 17 BSHG; §§ 14, 15 SGB I).

Sozialhilfe wird vom Tag der Antragstellung an gewährt. Eine rückwirkende Gewährung ist nicht möglich. Andererseits muß Sozialhilfe von dem Zeitpunkt an gewährt werden, an dem das Sozialamt über die Notlage informiert wurde (§ 5 BSHG).

Die Sozialhilfe umfaßt die **Hilfe zum Lebensunterhalt** und die **Hilfe in besonderen Lebenslagen**.

Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt ist es, den notwendigen Lebensunterhalt zu sichern. Maßstab ist dabei, was für das soziokulturelle Existenzminimum in unserer Gesellschaft gehalten wird. Aus dem Gebot der Menschenwürde in § 1 BSHG ergibt sich, daß die Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts über die Deckung der primären Grundbedürfnisse hinausgehen muß.

Insbesondere muß die Hilfe zum Lebensunterhalt den Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und die Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens sicherstellen. Welchen Umfang der zu gewährende notwendige Bedarf im Einzelfall hat, ist Anlaß vieler Streitigkeiten zwischen Betroffenen und den Sozialämtern und wird häufig erst von den Gerichten entschieden. Letztendlich bedeutet die Definition des notwendigen Bedarfs in der Sozialhilfe nichts anderes als die inhaltliche Füllung des grundgesetzlich garantierten Existenzminimums (Artikel 1, 2, 20, 28 GG).

Die **Hilfen in besonderen Lebenslagen** umfassen eine Vielzahl von einzelnen Hilfsmöglichkeiten. Hier wird nicht auf die Sicherstellung des täglichen Bedarfs gezielt, sondern auf die Absicherung von Lebensrisiken, die von den vorhandenen Sicherungssystemen nicht ausreichend erfaßt werden (Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit u.a.). Ausgegangen wird hier von einem über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehenden Bedarf, der mit weitergehenden Hilfen gedeckt werden muß. Für die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen gelten deshalb andere Einkommensgrenzen, die zum Teil deutlich über dem Bedarf an Hilfe zum Lebensunterhalt liegen.

Sozialhilfe erhält, wer

- über kein oder kein ausreichendes Einkommen verfügt,
- auch kein ausreichendes Vermögen besitzt,
- sich aber soweit wie möglich bemüht, ein Einkommen zu erzielen

- und seine Situation glaubhaft darlegt.

Aufgabe der Sozialhilfe ist es

- die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen
- und den dazu notwendigen Bedarf sicherzustellen.

Andererseits soll sie

die Hilfeberechtigten befähigen, ihre Notlage zu überwinden und möglichst unabhängig von der Sozialhilfe zu leben.

3.2 Leistungsansprüche von Ausländern

Grundlage für die Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer ist § 120 BSHG. Demnach haben Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, Anspruch auf

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Krankenhilfe,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und
- Hilfe zur Pflege.

Bei der Gewährung von Sozialhilfe gelten auch die meisten Bestimmungen des SGB I und des SGB X, welche die nähere Gestaltung der sozialen Rechte regeln.

Leistungseinschränkung durch Anwendung der „Um-Zu-Regelung“

Ausländer, denen unterstellt wird, sie seien in die Bundesrepublik eingereist, „um Sozialhilfe zu erlangen“, haben keinen Anspruch auf die Gewährung von Leistungen nach dem BSHG (§ 120 Abs. 3 BSHG).

Ebenso wird Ausländern, die sich zur Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik begeben haben, der Anspruch auf weitgehende Krankenhilfe verwehrt. Hier soll Krankenhilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden (§ 120 Abs. 3 BSHG).

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muß der Vorsatz, in Deutschland von Sozialhilfe leben zu wollen, **prägend** für die Einreise gewesen sein.¹ Dies trifft nicht zu, wenn lediglich die Möglichkeit billigend in Kauf genommen wurde, Hauptmotiv der Einreise aber ein anderes war, etwa ein Krieg im Heimatland oder die Herstellung einer familiären Gemeinschaft.

Die meisten Sozialämter lassen in den Ablehnungsbescheiden zu § 120 BSHG nicht erkennen, warum sie zu der Ansicht gelangt sind, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sozialhilfe sei prägend für die Einreiseentscheidung gewesen.

In diesen Fällen sollte immer versucht werden, mit Rechtsmitteln diese Entscheidung anzugreifen. Man sollte anführen, welche Motive prägend für die Einreise waren (Krieg, Gefahr für Leib und Leben, Familienangehörige in Deutschland, gegebenenfalls Arbeitsplatzzusage, etc.)

1 BVerwG, NVwZ 1993, S. 26.

Beispiel 1: In den Bürgerkriegswirren in Angola wurde Frau M. mit ihren Kindern von ihrem Mann getrennt. Nach zwei Jahren erfährt sie, daß er sich in Deutschland aufhält und dort eine Aufenthaltsbefugnis erhalten hat. Frau M mobilisiert alle ihr möglichen Mittel, um mit den zwei Kindern auch nach Deutschland zu ihrem Mann zu kommen. In Deutschland angekommen, hat sie von der Ausländerbehörde aufgrund einer Einzelfallentscheidung als Familienangehörige ebenfalls eine Aufenthaltsbefugnis erhalten (§ 31 AuslG). Da ihr Mann keine Arbeit hat, ist Frau M. auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe angewiesen. Sie wird gefragt, ob sie gewußt habe, daß ihr Mann arbeitslos sei. Als sie diese Frage bejaht, wird ihr die Sozialhilfe verweigert. Im anschließenden Widerspruchsverfahren erklärt Frau M., sie sei ausschließlich nach Deutschland gekommen, um die familiäre Lebensgemeinschaft wieder herzustellen.

Auch wenn das Sozialamt unterstellt, jemand sei eingereist, um Sozialhilfe zu erlangen, muß es grundsätzlich in einem **zweiten Schritt prüfen**, ob dennoch im **Ermessenswege** Sozialhilfe zu erbringen ist. § 120 Abs. 3 BSHG schließt nur den Rechtsanspruch auf Hilfe aus, der Anspruch auf Hilfe als Ermessensleistung (§ 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG) muß dennoch geprüft werden.

Anspruch auf Hilfe als **Ermessensleistung** besteht regelmäßig, wenn eine Rückkehr ins Heimatland entweder aus tatsächlichen Gründen – z.B. weil das Heimatland keine Reisepapiere ausstellt – unmöglich oder wegen Bürgerkrieg, wegen drohender Gefahr für Leib und Leben, aus gesundheitlichen Gründen etc. unzumutbar ist.

Grundlage für die Sozialhilfegewährung an Ausländer ist § 120 BSHG.

Dort werden Leistungseinschränkungen gegenüber deutschen Hilfeberechtigten festgelegt. Insbesondere wird der Anspruch auf Sozialhilfe für Ausländer begrenzt auf:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Krankenhilfe,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen, sowie
- Hilfe zur Pflege.

Weitere Sozialhilfeleistungen können im Einzelfall gewährt werden.

Wem unterstellt wird, er sei in die Bundesrepublik eingereist, um Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten, hat keinen Rechtsanspruch auf Hilfe. Es ist aber zu prüfen, ob Sozialhilfe als Ermessensleistung zu gewähren ist.

Binnenwanderung und Rückkehrberatung

Wenn Ausländer sozialhilfeabhängig werden, so sind sie in geeigneten Fällen auf die Möglichkeiten der bestehenden „Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme“ hinzuweisen (§120 Abs. 4 BSHG, für Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz § 11 Abs. 1 AsylbLG).

Flüchtlinge können, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, über diese Programme Zuschüsse zur Rückreise oder Weiterwanderung in ein Drittland erhalten. Anträge können über einen Wohlfahrtsverband, eine kommunale oder Landesbehörde sowie über den UNHCR gestellt werden.

Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung darf nur „unabweisbar gebotene Hilfe“ geleistet werden, wenn sie an einem anderen Ort hilfsbedürftig werden (§ 120 Abs. 5 BSHG, für Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz § 11 Abs. 2 AsylbLG).

Unabweisbar geboten sind zumindest die Kosten der Rückfahrt an den Zuweisungsort sowie ein Zehrgeld. Bei Unzumutbarkeit der Rückkehr an den Zuweisungsort (Bedrohung durch gewalttätigen Ehemann; Reiseunfähigkeit infolge Akuterkrankung; etc.) kann aber auch eine weitergehende Leistungsgewährung „unabweisbar geboten“ sein.

Mit diesen Bestimmungen soll die „unerwünschte Binnenwanderung“ eingeschränkt werden. Gleichzeitig bedeutet dies jedoch für die betroffenen Flüchtlinge, daß sie kaum eine Möglichkeit des Ortswechsels nach der Umverteilung haben, auch wenn sie in einer anderen Stadt über persönliche Kontakte und (über die Kernfamilie hinausreichende) familiäre Bindungen verfügen.

Der Umzug in ein anderes Bundesland wird nach § 120 Abs. 5 Satz 2 BSHG sogar denjenigen Ausländern unmöglich gemacht, die eine örtlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis erhalten haben, solange sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. Es bestehen Zweifel, ob diese Bestimmung rechtmäßig ist, soweit sie auf anerkannte Konventionsflüchtlinge angewandt wird. Hinzu kommt, daß dem Sozialamt am neuen Wohnort ohnehin die Kosten für die Dauer von zwei Jahren durch das ursprüngliche Sozialamt erstattet werden müssen (§ 107 BSHG).

Die Rechtsprechung zur Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis

Wenn der Umzug aus Härtegründen unabweisbar notwendig gewesen ist (Zusammenführung der Kernfamilie; Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) ist die Hilfe regelmäßig auch am neuen Wohnort weiterzugewähren (unstrittig in der vorliegenden Rechtsprechung). Nach mehreren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes im einstweiligen Anordnungsverfahren ist die Hilfe auch bei im neuen Bundesland verlängerter Aufenthaltsbefugnis und infolge des Leistungsentzugs drohender Obdachlosigkeit für eine Familie mit Kindern weiterzugewähren. Eine Hauptsacheentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird für Ende Februar 1999 erwartet.

Nach Auffassung des OVG Niedersachsen kommt die Anwendung von § 120 Abs. 5 BSHG nach seinem Wortlaut bei im neuen Bundesland bereits verlängerter Aufenthaltsbefugnis generell nicht mehr in Frage, anderer Auffassung OVG Berlin und OVG Bremen. Nach Auffassung des OVG Nds. ist im Regelfall (bei Familien) die Hilfe am neuen Wohnort noch für 6 Monate weiterzugewähren, um eine Wohnungssuche am alten Wohnort zu ermöglichen.

Die Anwendung des § 120 Abs. 5 BSHG auf Konventionsflüchtlinge ist nach Auffassung des OVG Nds., des VGH Bayern und des 7. Senats des VGH Baden-Württemberg rechtswidrig; sie ist zulässig nach Auffassung des OVG Hamburg, Bremen, Berlin, Hessen, NRW und Rheinland-Pfalz.

Eine Weitergewährung der Hilfe dürfte schließlich auch dann unabweisbar sein, wenn am neuen Wohnort der Lebensunterhalt zunächst durch Erwerbstätigkeit sichergestellt war und die Hilfsbedürftigkeit (z.B. infolge Arbeitslosigkeit) erst einige Zeit nach dem Umzug eintritt (Rechtsprechung hierzu liegt noch nicht vor).

Art, Form und Maß der Leistungen nach BSHG und nach § 2 AsylbLG

Nach § 120 Abs. 1 BSHG haben Ausländer im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt, der medizinischen und der pflegerischen Versorgung die gleichen Ansprüche wie Deutsche. Auch auf Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG ist abweichend von §§ 3-7 AsylbLG das BSHG entsprechend anzuwenden.

- Regelsätze, Mehrbedarfszuschläge und einmalige Beihilfen sind – abweichend vom Sachleistungsprinzip des § 3 AsylbLG – in Form von **Geldleistungen** nach den auch für Deutsche geltenden Regelungen zu erbringen.
- Entsprechendes gilt für die Kosten der Unterkunft, so daß nach § 2 AsylbLG ein Anspruch auf Übernahme der **Mietkosten** für eine Wohnung besteht.
- Die **medizinische Versorgung** und die Leistungen zur häuslichen oder stationären Pflege Behinderter und chronisch Kranker (insbesondere das Pflegegeld) sind ebenso nach den auch für Deutsche geltenden Bestimmungen des BSHG zu erbringen.

Bei Unterbringung von Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG in einer **Gemeinschaftsunterkunft** bestimmt allerdings „die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände“ (§ 2 Abs. 2 AsylbLG). Dadurch wird eine Sachleistungsversorgung in Gemeinschaftsunterkünften für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG auch über die Dreijahresfrist des § 2 AsylbLG hinaus ermöglicht. Die Behörde kann zwar auch Geldleistungen gewähren, der Flüchtling wird jedoch kaum einen entsprechenden Rechtsanspruch realisieren können.

3.3 Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufgabe der Hilfe zum Lebensunterhalt ist die Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhalts. Dieser umfaßt nach § 12 BSHG **besonders** Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Bei Kindern und Jugendlichen ist darüber hinaus der besondere durch ihre Entwicklung und ihr Heranwachsen bedingte Bedarf zu berücksichtigen. Die Verwendung des Wortes „besonders“ im Gesetzestext macht deutlich, daß der notwendige Lebensunterhalt, welcher durch die Sozialhilfe gesichert werden muß, über die hier genannten Bedürfnisse hinausgehen kann.

Am schwersten zu bestimmen ist in dieser Aufzählung, was zu den notwendigen persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört. Bereits im Gesetz verankert ist, daß hierzu auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben gehören. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören daher vor allem Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, Porto- oder Telefonkosten, Mitgliedsbeiträge in Sport- oder Kulturvereinen, aber auch die Kosten für Genußmittel in angemessenem Rahmen oder Eintrittsgelder zu kulturellen Veranstaltungen.

Die Höhe des Regelsatzanteils, der üblicherweise für die Erfüllung der persönlichen Bedürfnisse angesetzt wird, orientiert sich an der Höhe des in Einrichtungen gewährten Taschengeldes, das für Volljährige mindestens 30% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes umfaßt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 BSHG).

Hilfe zum Lebensunterhalt wird in Form von **laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen** gewährt. Die laufenden Leistungen sowie die Höhe der Regelsätze sind in § 22 BSHG und der dazugehörenden Verordnung (VO) geregelt.

Einmalige Beihilfen werden nach § 21 BSHG auf der Grundlage von Richtlinien und Empfehlungen der jeweiligen Träger der Sozialhilfe gewährt. Die in § 21 BSHG vorgesehene entsprechende Verordnung des Bundes ist bisher nicht in Kraft getreten, ein entsprechender Entwurf liegt seit Anfang 1997 jedoch bereits vor.

Die Regelsätze

Der monatlich wiederkehrende Bedarf für **Nahrungsmittel, hauswirtschaftlichen Bedarf und Haushaltsenergie** sowie für die **persönlichen Bedürfnisse** wird in Form von Regelsätzen gewährt.

Die Regelsätze sollen auch den laufenden Bedarf für die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert, die Instandsetzung von Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang sowie den Bedarf für Körperpflege und Reinigung decken (§ 1 Abs. 1 RegelsatzVO).

Der Regelsatz der einzelnen Familienmitglieder richtet sich nach ihrem Alter und ihrer Stellung im Haushalt (§ 2 Abs. 3 RegelsatzVO). Die Regelsätze der Haushaltsangehörigen betragen je nach Alter zwischen 50% und 90% des Regelsatzes des Haushaltsvorstands.

Die Höhe der Regelsätze wird von den Bundesländern jährlich zum 1. Juli neu festgelegt. Diese Festlegung erfolgt seit 1990 anhand der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). In ihr wird untersucht, wie die bundesdeutschen Haushalte Einkommen erzielen und wofür sie dies verwenden.

Grundlage der Regelsätze soll das festgestellte Verbraucherverhalten der „unteren Einkommensgruppen“ sein. Gesetzlich vorgeschrieben ist jedoch auch, daß die Sozialhilfe immer niedriger bleiben muß als das vergleichbare Erwerbseinkommen (§ 22 Abs. 4 BSHG). Mit anderen Worten, sinken die Einkommen in den unteren Einkommensgruppen, so muß auch die Sozialhilfe sinken, weil das Lohnabstandsgebot gesetzlich bestimmt ist. Dem entgegen steht jedoch das Menschenwürdegebot aus § 1 BSHG, das ein Absenken der Sozialhilfe unter das Existenzminimum verbietet.

Die Regelung in § 22 BSHG, daß die Sozialhilfe unter dem vergleichbaren Einkommen einer Familie mit drei Kindern liegen soll, die außer dem Verdienst eines Erwerbstätigen nur noch Kindergeld und Wohngeld bezieht, ist bedenklich, weil hier die Höhe der Sozialhilfe nicht mehr anhand eines Bedarfs bestimmt wird, sondern anhand eines Vergleichseinkommens, das in seiner Höhe nicht garantiert ist, begrenzt wird. Gerade Familien mit mehreren Kindern sind überdurchschnittlich häufig vom Sozialhilfebezug betroffen, weil der Verdienst des alleinverdienenden Familienmitgliedes oft nicht ausreicht, um den Bedarf der Familie zu decken.

Neben den Regelsätzen zählen die Kosten der Unterkunft zum laufenden Bedarf, soweit sie angemessen sind. Soweit für die Heizung laufende Kosten entstehen, sind diese ebenfalls zu übernehmen (§ 3 Abs. 1 und 2 RegelsatzVO).

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden also zusätzlich zu den Regelsätzen gewährt, während die Kosten der übrigen Haushaltsenergie in den Regelsätzen enthalten ist.

Lebensjahre – Altersjahre

Hinzuweisen ist auf den Unterschied zwischen den in diesem Ratgeber und den Tabellen verwendeten Lebensaltersstufen und den im Gesetzestext des BSHG und des AsylbLG verwendeten „Lebensjahren“. Das im Gesetz gemeinte Alter in Lebensjahren ist nicht dasselbe wie das normalerweise genannte Alter eines Menschen. Hier entstehen – auch bei Fachleuten – häufig Mißverständnisse, die zu einer zu geringen Leistung führen können.

Beispiel: Ein Kind, das 3 Monate alt ist, wird von uns als „0 Jahre alt“ bezeichnet, obwohl es sich bereits in seinem 1. Lebensjahr befindet.
Ein Kind, das 1 Jahre und 3 Monate alt ist, wird allgemein als „1 Jahr alt“ bezeichnet, obwohl es sich bereits in seinem 2. Lebensjahr befindet.
Ein Kind, das 6 Jahre und 3 Monate alt ist, wird allgemein als „6 Jahre alt“ bezeichnet, obwohl es sich bereits in seinem 7. Lebensjahr befindet.
Ein Jugendlicher, der 17 Jahre und 3 Monate alt ist, wird als „17 Jahre alt“ bezeichnet, obwohl es sich bereits in seinem 18. Lebensjahr befindet.
An seinem 7. Geburtstag vollendet ein Kind sein 7. Lebensjahr und beginnt sein 8. Lebensjahr, obwohl es dann erst „7 Jahre alt“ wird. Ab seinem 7. Geburtstag (d.h. ab einem Alter von 7 Jahren) bekommt ein Kind deshalb die nächsthöhere Grundleistung bzw. den Regelsatz für Kinder „ab dem 8. Lebensjahr“!
Usw.!

Wer das Gesetz unzutreffenderweise anders auslegt, kommt im Ergebnis zu einer zu geringen Leistung. Manche Sozialämter machen denselben Fehler – daher sollten Berater/innen hier genau aufpassen! Als Erleichterung haben wir daher im Ratgeber – im Unterschied zum Gesetz – durchgängig die umgangssprachlich verwendeten Altersjahre angegeben.

(Vgl. die Tabelle der Regelsätze im Anhang).

Mehrbedarf nach § 23 BSHG

Zusätzlich zu den Regelsätzen werden für einen Teil der Hilfeberechtigten festgelegte Mehrbedarfszuschläge gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Mehrbedarfs werden in § 23 BSHG benannt.¹

- Einen Mehrbedarf in Höhe von **20%** des für sie gültigen Regelsatzes erhalten danach Personen, die das **65. Lebensjahr vollendet** haben, oder die unter 65 Jahren und **erwerbsunfähig** im Sinne der Rentenversicherung sind. Beide allerdings nur dann, wenn sie zudem auch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G oder aG besitzen, also **gehbehindert** sind.
- Einen Mehrbedarf in Höhe von **20%** des geltenden Regelsatzes erhalten auch **werdende Mütter** ab der 13. Schwangerschaftswoche.
- Einen Mehrbedarf in Höhe von **40%** des jeweils für sie geltenden Regelsatzes erhalten **Alleinerziehende**, die mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Erziehung sorgen.
- Sozialhilfeberechtigte, die **vier oder mehr Kinder allein erziehen**, erhalten einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von **60%** des maßgebenden Regelsatzes.
- Alleinerziehend sind auch Mütter oder Väter, deren Kinder einen Platz in einer Tageseinrichtung haben, oder die in einer **Gemeinschaftsunterkunft** leben, solange sie allein die Hauptsorge für ihre Kinder tragen.²
- **Kranke**, die eine besonders **kostenaufwendige Ernährung** benötigen. Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Mehrbedarfs ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Notwendigkeit einer besonderen und kostenaufwendigen Ernährung hervorgeht.

Die Mehrbedarfszuschläge werden nebeneinander gewährt, jedoch darf die Summe der gewährten Zuschläge den Wert eines Regelsatzes nicht übersteigen (§ 23 Abs. 5 BSHG).

(Vgl. die Tabelle der Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge im Anhang!)

1 Im Asylbewerberleistungsgesetz fehlt eine entsprechende Regelung. Nach § 6 AsylbLG kommen entsprechende Zuschläge für eine kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit oder Schwangerschaft in Frage.

2 OVG Berlin 6 S 262.95 vom 6.6.1996.

Sonderbedarf

Soweit es durch die Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, sind die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen zu bemessen (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit eröffnet, bei individuellen Bedarfslagen die Höhe der gezahlten monatlichen Leistung im besonders begründeten Einzelfall abzuändern. In der Praxis werden auf dieser Grundlage vor allem Zuschläge zum Regelsatz gewährt, z.B. bei einem erhöhten Energiebedarf.

Ein erhöhter Bedarf kann z.B. bestehen, wenn bettnässende Kinder im Haushalt sind und deshalb die Waschmaschine wesentlich häufiger benutzt werden muß als in vergleichbaren Haushalten. Ebenso können regelmäßig anfallende notwendige Fahrtkosten (z.B. Fahrten zur Schule; zur Psychotherapie; zum Arzt etc.) die Gewährung eines Zuschlages rechtfertigen.

Die Kosten der Unterkunft

Die Übernahme der Wohnkosten durch die Sozialhilfe wird durch § 12 BSHG i.V.m. § 3 RegelsatzVO zu § 22 BSHG geregelt.¹

Die Kosten der Unterkunft zählen zu den laufenden Leistungen. Sie werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit die Kosten der Wohnung im Einzelfall unangemessen hoch sind, sind sie so lange zu übernehmen, wie es dem Betroffenen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, sie zu senken (§ 3 Abs. 1 RegelsatzVO).

Sozialhilfeberechtigte, die eine Wohnung bewohnen, deren Kosten nach den jeweiligen Richtlinien angemessen sind, haben danach immer Anspruch auf die Übernahme der Miete. Dies gilt auch für Asyltragsteller und andere Flüchtlinge, die nach § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend BSHG erhalten.

Sozialhilfeberechtigte, die eine Wohnung neu anmieten wollen, sollen zuvor das zuständige Sozialamt über die künftigen Kosten informieren. Für die Ablehnung einer angemessenen Miete gibt es keine Rechtsgrundlage. Auch wenn das Sozialamt nicht im Vorfeld über die geplante Anmietung einer Wohnung informiert wird, kann es nicht aus diesem Grunde die Übernahme der angemessenen Unterkunftskosten ablehnen.

1 Eine entsprechende Regelung enthält § 3 AsylbLG, dort ist die Unterkunft allerdings vorrangig in Form von Sachleistungen sicherzustellen, weshalb viele Sozialämter auf die Unterkunft im Wohnheim (=Sachleistung) verweisen und die Neuanmietung von Wohnungen nicht mehr genehmigen.

In der Praxis informieren die Sozialhilfeberechtigten das Sozialamt häufig schon aus dem Grunde, weil der Vermieter eine Mietübernahmeerklärung des Sozialamtes verlangt, um die Sicherstellung der Mietzahlung nachzuweisen.

Die Übernahme von Mietkosten, die den angemessenen Umfang übersteigen, kann vom Sozialamt abgelehnt werden. Mietet der Hilfeberechtigte die Wohnung dennoch an, muß das Sozialamt aber den angemessenen Teil der Kosten übernehmen. Erklärt sich das Sozialamt jedoch im voraus zur Übernahme von bestimmten (auch überhöhten) Mietkosten bereit, ist es an diese Zusage gebunden (§ 3 Abs. 1 RegelsatzVO).

Eine Ablehnung der gesamten Mietkosten, weil sie unangemessen hoch sind, ist nicht möglich.

Wenn das Sozialamt vorher zugestimmt hat, können auch die **Kosten für die Beschaffung einer Wohnung** sowie **Mietkautionen** übernommen werden. Lehnt das Sozialamt die Übernahme dieser Kosten ab, ist es zur Begründung seiner Entscheidung verpflichtet. Die Übernahme der Kosten ist eine Ermessensentscheidung, die nach der Besonderheit des Einzelfalls zu treffen ist.

Die notwendigen Kosten der Wohnungssuche gehören zum Bedarf des Hilfeberechtigten. Es ist regelmäßig geboten, diese Kosten zu übernehmen, wenn eine angemessene Versorgung mit Wohnraum anders nicht gewährleistet ist. Dies beinhaltet vor allem auch eine für Wohnungssuchende ausgestellte **Mietübernahmeerklärung**, in der sich der Sozialhilfeträger im voraus zur Übernahme einer angemessenen Miete bis zu einem bestimmten, in der Erklärung benannten Höchstbetrag verpflichtet.

Vorrang für Gemeinschaftsunterkünfte nach dem AsylVfG?

Häufig wird die Übernahme der Mietkosten für Asylbewerber mit der Begründung abgelehnt, daß die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach AsylVfG vorrangig sei. Diese Begründung ist so pauschal nicht haltbar. Zwingend vorgeschrieben ist eine solche Unterbringung nur in den ersten drei Monaten des Asylverfahrens (§ 47 AsylVfG). Danach handelt es sich um eine Sollvorschrift.

Nach dem Wortlaut des § 53 AsylVfG sind das öffentliche Interesse an der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und das individuelle Interesse des Asylbewerbers an einer Wohnung gegeneinander abzuwägen. Relevant ist der Vorrang der Gemeinschaftsunterkunft ohnehin nur in den Fällen, in denen die Aufenthaltsgestattung mit einer entsprechenden Auflage erteilt wurde.

Besteht eine solche Auflage der Ausländerbehörde, ist zunächst gegen diese vorzugehen. Die Ausländerbehörde muß hierzu in jedem Einzelfall eine begründete Ermessensabwägung vornehmen. Wenn individuelle Gründe wie ein lang andauerndes Asylverfahren, die Unmöglichkeit der Abschiebung auch bei negativem Ausgang des Asylverfahrens, eine große Familie oder das Vorliegen einer Krankheit für die Streichung einer solchen Auflage sprechen, ist diese von der Ausländerbehörde aufzuheben. Die meisten Oberverwaltungsgerichte erkennen zumindest für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG einen Anspruch auf eine eigene Wohnung an.

Ausländer, die eine **Duldung** oder eine **Aufenthaltsbefugnis** erhalten haben, sind ohnehin nach dem Ausländergesetz nicht verpflichtet, in einem Wohnheim zu wohnen, da diese Art der Unterbringung nur für Asylsuchende verpflichtend ist und eine entsprechende Auflage nach dem Ausländergesetz nicht vorgesehen ist und daher ermessenswidrig wäre.

Energiekosten und Heizkosten

Energiekosten sind im Regelsatz enthalten, soweit dies die üblichen im Haushalt anfallenden Kosten für Kochen, Beleuchtung, Warmwasser und den Betrieb elektrischer Geräte betrifft. Bundesweit wird normalerweise ein Betrag von ca. 50,- DM (ca. 10% des Regelsatzes) für den Haushaltsvorstand und ca. 20,- DM für jeden Haushaltsangehörigen als Energieanteil im Regelsatz zugrundegelegt.

Zusätzlich zu den im Regelsatz enthaltenen Energiekosten werden die Kosten für die Heizung der Wohnung vom Sozialamt übernommen. Werden die Kosten der Heizung zusammen mit der Miete erhoben, so bereitet die Übernahme keine Probleme. Eine eventuell anfallende Nachzahlung aus der jährlichen Abrechnung ist als ein Bestandteil der Heizkosten zu übernehmen. Ergibt sich aus der Jahresabrechnung eine Rückerstattung, steht diese dem Sozialamt zu.

Dieses Verfahren wird auch bei einer Strom- oder Gasheizung angewandt, wenn die Heizkosten durch regelmäßige Abschlagszahlungen an ein Energieversorgungsunternehmen gezahlt werden. Werden mit den Heizkosten auch Kosten für andere Energieanteile erhoben, welche bereits im Regelsatz enthalten sind, so wird der Teil aus dem Regelsatz abgezogen, welcher normalerweise für die Deckung dieses Bedarfs vorgesehen ist.

Beispiel:	Enthält die Miete mit den Heizkosten auch die Kosten für die Zubereitung von Warmwasser über die Heizungsanlage, dann zahlt das Sozialamt zwar zusätzlich zur Miete auch die vollen Heizkosten, zieht aber in Berlin einen Kostenanteil von 16,65 DM vom Regelsatz eines Alleinstehenden ab. Dieser Anteil des Regelsatzes ist nach den in Berlin geltenden Ausführungsvorschriften für die Zubereitung von warmen Wasser vorgesehen.
-----------	---

Ein entsprechender Abzug wird vorgenommen, wenn das Sozialamt zum Beispiel bei einer Gasheizung mit der regelmäßigen Pauschale auch das zum Kochen benötigte Gas bezahlt. Wenn Betroffene keine Energiekosten zu tragen haben, weil diese z.B. Bestandteil der Unterkunftskosten in einem Wohnheim sind, kann der Regelsatz um den dafür vorgesehenen Betrag gekürzt werden. Die Brennstoffversorgung für Wohnungen mit Ofenheizung wird durch einmalige Beihilfen (Kohlengeld) gewährt.

Miet- und Energieschulden

Obwohl eine rückwirkende Sozialhilfegewährung normalerweise nicht möglich ist, gibt es auch Ausnahmen. § 15a BSHG – Sozialhilfe in Sonderfällen – bietet die Möglichkeit, Schulden zu übernehmen, wenn dadurch der Verlust einer Wohnung oder eine vergleichbare Notlage abgewendet wird. Diese Vorschrift ist vor allem für die Übernahme von Mietschulden wichtig, aber auch die Übernahme von Energieschulden ist möglich.

Wenn die Schulden entstanden sind, obwohl man für diesen Bedarf bereits Sozialhilfe erhalten hat, ist allerdings in der Folgezeit eine Kürzung nach § 25a BSHG möglich (vgl. Abschnitt 3.6).

Bei einem Antrag auf Übernahme von Miet- oder Energieschulden muß die drohende Notlage dargestellt und begründet werden, wie es zu den Schulden gekommen ist. Bei der Frage, ob die Leistung gerechtfertigt ist, spielen verschiedene Kriterien eine Rolle:

- Ist die Wohnung nach sozialhilferechtlichen Kriterien „angemessen“?
- Sind in der Vergangenheit bereits Mietschulden entstanden?
- Welche Möglichkeiten hat der Betroffene, die Schulden auf andere Weise, z.B. durch Abschluß einer Ratenzahlungsvereinbarung zu begleichen?
- Kann der Verlust der Wohnung durch die Schuldenübernahme verhindert werden?

Die Übernahme von Energieschulden ist demgegenüber schwieriger, weil zunächst dargestellt werden muß, warum die entstandene Notlage mit dem Verlust der Wohnung vergleichbar ist. Dies ist z.B. dann einleuchtend, wenn mit der Sperre der Energiezufuhr auch die Beheizung der Wohnung nicht mehr möglich ist oder wenn kleine Kinder im Haushalt sind und keine Kochmöglichkeit mehr besteht. Für Alleinstehende ist es am schwierigsten, die Übernahme von Energieschulden durch das Sozialamt zu erreichen, weil die Behörden häufig die Meinung vertreten, daß die Versorgung mit Strom und Gas nicht notwendig ist für die Menschenwürde.

Eine gute Begründung des Antrags mit einer ausführlichen Darstellung der Notlage in allen ihren Konsequenzen ist hier die beste Möglichkeit.

Beiträge zur Krankenkasse

Die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sind vom Sozialamt zu übernehmen, wenn eine entsprechende Mitgliedschaft (freiwillige Weiterversicherung) besteht (§ 13 BSHG), was aber bei Asylsuchenden und Ausländern mit Duldung meist nicht der Fall ist.

Einmalige Beihilfen

Neben den laufenden Leistungen werden in der Sozialhilfe einmalige Beihilfen gewährt, wenn dies zur Bedarfsdeckung erforderlich ist.

Nach § 21 Abs. 1a BSHG sind einmalige Beihilfe insbesondere für

- die Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und
 - deren Beschaffung von nicht geringem Preis,
 - Brennstoff für Einzelheizung,
 - Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
 - Instandhaltung der Wohnung,
 - Gebrauchsgüter von längerer Gebrauchsdauer und höherem Anschaffungswert,
 - besondere Lernmittel für Schüler und
 - Beihilfen für besondere Anlässe
- zu gewähren.

Unter **nicht kleinem** Umfang, bzw. nicht geringem Preis werden Anschaffungen, Reparaturen oder Änderungen verstanden, die teurer sind als ca. 20,- DM. Einmalige Beihilfen unter dieser Grenze werden nicht gewährt, sondern der Bedarf muß aus dem Regelsatz gedeckt werden.

Einmalige Beihilfen für **Bekleidung** werden in den meisten Städten inzwischen in Form einer halbjährlichen Pauschale gewährt, zum Beginn der warmen und zum Beginn der kalten Jahreszeit. Besteht jedoch außerhalb dieser Zeiten ein Bedarf an Kleidung (z.B. Verlust der Kleidung durch Brand, sonstiger individuell z.B. wegen Krankheit oder Übergrößen abweichender Bedarf), kann jederzeit ein entsprechend begründeter Antrag gestellt werden. Zur Begründung sollten in diesen Fällen auch alle fehlenden bzw. benötigten, beantragten Kleidungsstücke mit einem schriftlichen Antrag einzeln aufgelistet werden.

Es gibt aber auch noch Regionen, in denen keine Pauschalen gewährt werden und alle Leistungsberechtigten die benötigte Bekleidung Stück für Stück beantragen müssen. Mit der Verabschiedung einer Verordnung über die Gewährung einmaliger Beihilfen durch das Bundesgesundheitsministerium kann sich dies bald ändern. Dabei wird der Leistungsumfang vermutlich geringer sein, als dies jetzt der Fall ist.

Insbesondere beim Bekleidungsbedarf von Kindern erweist sich die gewährte Pauschale häufig schon jetzt als zu niedrig, wenn bedingt durch das Wachstum eine komplette neue Ausstattung an Bekleidung benötigt wird. Auch in diesen Fällen kann unter Vorlage der Quittungen über die von der Pauschale gekauften Kleidungsstücke eine weitere einmalige Beihilfe beantragt werden. Zu beachten ist hier, daß § 12 Abs. 2 BSHG insbesondere auf den durch Wachstum und Entwicklung eventuell höheren Bedarf von Kindern und Jugendlichen verweist.

Ein Verweis auf Kleiderkammern der freien Wohlfahrtspflege ist rechtswidrig, da diese nur geschaffen wurden, um eventuell über den unmittelbar notwendigen Bedarf hinaus Bedürfnisse zu decken, aber nicht um das Bedarfsdeckungsprinzip der Sozialhilfe zu unterlaufen. Vgl. hierzu § 78 BSHG sowie die (über die Ausländerreferenten der Bundesgeschäftsstellen der Wohlfahrtsverbände erhältlichen) Stellungnahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege – BAGFW – zur Frage der Kleiderkammern sowie die Stellungnahme der BAGFW zum AsylbLG.

Einmalige Beihilfen sollten – wie alles andere auch – schriftlich beantragt werden. Über die gewährte Beihilfe sollte ein schriftlicher Bescheid verlangt werden, der Auskunft darüber gibt, in welcher Höhe eine einmalige Beihilfe gewährt wurde und wie diese verwendet werden soll.

Andere einmalige Beihilfen werden beantragt, sobald ein entsprechender Bedarf besteht – z.B. Hausrat und Möbel bei Bezug einer Wohnung. Es führt zu weit, hier auf alle Arten der einmaligen Beihilfen einzugehen, dazu gibt es ausführliche Darstellungen in jedem guten Kommentar zum BSHG.¹

Einmalige Beihilfen müssen für benötigten Hausrat und Möbel ebenso wie für die notwendige Renovierung der Wohnung geleistet werden. Zur Geburt eines Kindes muß die Erstausrüstung für das Kind bewilligt werden, dies soll vor der Geburt geschehen. Eine Beihilfe für den Kauf eines Kinderwagens, eines Kinderbettes usw. ist zusätzlich zu gewähren. Ebenso werden Beihilfen für besondere Anlässe, wie bestimmte Familienfeste, aber auch für einen Krankenhausaufenthalt gewährt.

Der Begriff „insbesondere“ in § 21 BSHG verdeutlicht, daß die dortige Aufzählung nicht abschließend ist und Bedarfsituationen denkbar sind, in denen zur Deckung des notwendigen Bedarfs im Sinne von § 12 BSHG auch in § 21 BSHG nicht genannte einmalige Beihilfen erforderlich sind. Einmalige Beihilfen müssen für Ausländer beispielsweise im Einzelfall auch zur Erfüllung gesetzlicher Mitwirkungspflichten nach dem AuslG, wie etwa die Paßbeschaffung, gewährt werden.²

Im allgemeinen gilt der Grundsatz:

Was für die Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendig und nicht im Regelsatz enthalten ist, kann als einmalige Beihilfe beantragt werden.

Außer den Beziehern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt haben auch alle diejenigen Anspruch auf einmalige Beihilfen, deren Einkommen zwar ihren laufenden Bedarf deckt, die aber nicht in der Lage sind, darüber hinausgehenden Bedarf zu befriedigen.

1 Z.B. Brühl, A.: „Mein Recht auf Sozialhilfe“ sowie Birk, U.-A.: „LPK-BSHG“ – genaue Angaben im Literaturverzeichnis.

2 Vgl. VGH Baden-Württemberg, InfAuslR 1996, S. 346.

Beispiel: Herr S. ist nach BSHG leistungsberechtigt. Er hat nach längerer Suche eine Arbeitsmöglichkeit als Zeitungszusteller gefunden. Mit seinem Verdienst liegt er nun knapp über seinem Sozialhilfebedarf, er hat einen monatlichen Überschuß von ca. 30,- DM.

Zwar kann Herr S. keine laufenden Leistungen mehr erhalten, benötigt er jedoch eine einmalige Beihilfe, so kann ihm nur seine Einkommensüberschreitung als Eigenanteil zugemutet werden. Je nach Art der beantragten Beihilfe wird jedoch verlangt, daß er den Überschuß des Antragsmonats sowie den im Laufe der nächsten drei bis sechs Monate erzielten Einkommensüberschuß einsetzt. Höchstens kann von Herrn S. jedoch ein Eigenanteil in Höhe von 210,- DM verlangt werden, soviel, wie er im Antragsmonat und in den sechs darauffolgenden Monaten über dem Sozialhilfesatz liegt.

Hat Herr S. nun gleichzeitig einen Bedarf an Bekleidung und an Brennstoff für seinen Ofen, so kann ihm die Einkommensüberschreitung nur auf eine der beantragten Leistungen angerechnet werden. Das heißt, die andere Leistung wird voll vom Sozialamt erbracht.

Hilfe zum Lebensunterhalt setzt sich zusammen aus laufenden und einmaligen Leistungen.

- Die laufenden Leistungen für den täglichen Bedarf werden in Form von Regelsätzen gewährt.
- Zusätzlich zu den Regelsätzen erhalten bestimmte Personengruppen Mehrbedarfszuschläge zur Deckung eines besonderen Bedarfs.
- Neben den Regelsätzen gehören die Kosten der Unterkunft und die Kosten für die Heizung zu den laufenden Leistungen.
- Der Bedarf an Kleidung, Hausrat und anderen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens wird in Form von einmaligen Beihilfen gedeckt, die auf Antrag gewährt werden.

3.4 Feststellung des Hilfebedarfs

Um eine genaue Berechnung des Sozialhilfeanspruchs durchführen zu können, ist zunächst eine möglichst genaue Feststellung des Bedarfs erforderlich. Es ist sinnvoll, den Bedarf bereits bei der Antragstellung möglichst umfassend darzustellen.

Es sollte immer der individuelle Bedarf für jedes Familienmitglied ermittelt und diesem das jeweils erzielte bzw. anrechenbare Einkommen gegenübergestellt werden. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß häufig Sozialhilfeleistungen, auf die ein Anspruch besteht, nicht erbracht werden, weil der Bedarf nicht genau ermittelt wurde. Es sollte darum immer abgeprüft werden, ob im Einzelfall ein Anspruch auf Leistungen über den Regelsatz hinaus gegeben ist, z.B. Anspruch auf die Gewährung eines Mehrbedarfs oder eines von der Sozialhilfe sonst nicht erfaßten Sonderbedarfs.

Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft

Ehepaare sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern bilden in der Berechnung der Sozialhilfe eine Bedarfs- und Einsatzgemeinschaft (§ 11 BSHG). Das heißt, das eventuell den Bedarf übersteigende Einkommen eines Familienmitgliedes wird bei den anderen als Unterhaltsleistung angerechnet. Diese Art der Einkommensverteilung ist aber nur bei Ehepartnern sowie bei Eltern und minderjährigen Kindern, die im selben Haushalt wohnen, rechtmäßig.

Partner, die unverheiratet zusammen leben, dürfen nach § 122 BSHG nicht besser gestellt sein als Eheleute. Ihnen wird unterstellt, daß sie wie ein Ehepaar gemeinsam wirtschaften. Gegebenenfalls muß daher klargestellt werden, daß es sich nur um ein Untermietverhältnis handelt und daß weder eine Liebesbeziehung besteht noch gemeinsam Lebensmittel etc. gekauft und verbraucht werden.

Haushaltsgemeinschaft

Wenn jemand mit anderen Verwandten (Geschwistern, Großeltern, etc.) zusammenlebt, so vermutet das Sozialamt zwar, daß von den Verwandten auch Unterhaltsleistungen erbracht werden, ist dies aber nicht der Fall, so muß Sozialhilfe gezahlt werden. Die Unterhaltsvermutung ist in § 16 BSHG gesetzlich festgeschrieben. In der praktischen Anwendung wird die Unterhaltsvermutung um so stärker, je enger das Verwandtschaftsverhältnis ist.

Handelt es sich bei den Mitbewohnern um Verwandte, die nach dem Gesetz nicht unterhaltsverpflichtet sind, genügt eine Erklärung ans Sozialamt, daß sie nicht bereit sind, über die bereits geleistete Hilfe (Aufnahme in die Wohnung) hinaus noch weitere Hilfe zu erbringen.

Unterhaltspflichtige Verwandte sind dem Sozialamt gegenüber immer zur Auskunft über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse verpflichtet (§ 116 BSHG), nach den letzten Gesetzänderungen betrifft die Auskunftspflicht aber auch die nicht unterhaltspflichtigen Mitglieder einer Haushaltsgemeinschaft, wenn die Unterhaltsvermutung nicht widerlegt wurde.

Aber auch bei vorliegender Unterhaltspflicht kann aufgrund der Haushaltsgemeinschaft nicht ein höherer Beitrag verlangt werden, als dies ohne Aufnahme in den Haushalt der Fall wäre, denn dies würde einen Widerspruch zum Grundsatz der familiengerechten Hilfe (§ 7 BSHG) darstellen, weil der familiäre Zusammenhalt durch eine überhöhte Unterhaltsforderung zerstört werden kann.

Anrechnung von Einkommen

Sozialhilfeberechtigte sind grundsätzlich zur Angabe sämtlicher Einkünfte verpflichtet, unabhängig davon, ob diese auf die Sozialhilfeleistungen angerechnet werden dürfen oder nicht. Nach § 76 BSHG gehört zum Einkommen das gesamte verfügbare Einkommen.

Lediglich Sozialhilfeleistungen sowie Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG, gilt entsprechend z.B. auch für Renten für Opfer von gewalttätigen Übergriffen nach dem **Opferentschädigungsgesetz**) sowie Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der Grundrente nach BVG werden nach § 76 BSHG nicht als Einkommen auf die Sozialhilfe angerechnet.

Nach § 77 BSHG sind zudem **zweckbestimmte Leistungen**, die für einen anderen Zweck als den Lebensunterhalt gezahlt werden, anrechnungsfrei. Dies können **Pflegegelder** (z.B. nach BSHG oder aus der gesetzlichen Pflegeversicherung), Entschädigungen oder auch Fahrtkostenzuschüsse sein, wenn für denselben Zweck keine Sozialhilfe geleistet wird.

Ebenso dürfen **Schmerzensgelder** nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden (§ 77 Abs. 2 BSHG). Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz darf auch das Erziehungsgeld nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Zuwendungen, die von den **Wohlfahrtsverbänden** geleistet werden, dürfen ebenfalls nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Dies ist erst dann möglich, wenn ein Mensch so viele Zuwendungen erhält, daß er keinen Anspruch auf Sozialhilfe mehr hat (§ 78 BSHG). Die von den Wohlfahrtsverbänden in diesem Sinne gelegentlich geleistete Hilfe etwa für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts ist doppelt geschützt: zum einen als zweckbestimmte Leistung nach § 77 BSHG, zum anderen aber auch als Zuwendung im Sinne des § 78 BSHG.

Unterstützungsleistungen von Dritten, die ohne eine rechtliche Verpflichtung gewährt werden, sind ebenfalls anrechnungsfrei, soweit ihre Berücksichtigung eine Härte darstellen würde (§ 78 Abs. 2 BSHG). Dies ist zutreffend, wenn die gewährende Person diese Unterstützung bei einer Anrechnung einstellen würde.

Angerechnet werden dürfen nur Einkünfte, die dem Hilfeberechtigten auch **tatsächlich zur Verfügung** stehen (§ 76 BSHG). Lediglich beantragte Leistungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld etc.), die tatsächlich noch nicht zur Verfügung stehen, dürfen nicht auf die Sozialhilfe angerechnet werden. Dies gilt für alle Einkünfte. Ansprüche des Hilfeberechtigten auf andere Sozialleistungen darf das Sozialamt jedoch auf sich überleiten, wenn es anstelle des Dritten leistet (§ 90 BSHG).

Eine Anrechnung von Einkünften, die tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, widerspricht dem Bedarfsdeckungsprinzip, weil der gegenwärtig bestehende Bedarf für den Lebensunterhalt nicht gedeckt werden kann. Angerechnet werden darf zudem auch nur Einkommen, welches für den gleichen Zeitraum erzielt wird, für den auch Sozialhilfe gewährt wird.

Beispiel:	Hat jemand einen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt und ist ab dem dritten Monat nach der Antragstellung auf Sozialhilfe angewiesen, darf von der Arbeitslosengeldnachzahlung nur der Betrag vom Sozialamt vereinnahmt werden, welcher für den Zeitraum der Sozialhilfegewährung nachgezahlt wird. Der Nachzahlungsbetrag für die ersten drei Monate muß dem Hilfeberechtigten zufließen. Ist das monatlich gewährte Arbeitslosengeld höher als die gewährte Sozialhilfe, ist die Differenz dem Hilfeberechtigtem ausbezahlen. Fällt das gewährte Arbeitslosengeld niedriger aus als die gewährte Sozialhilfe, muß das Sozialamt weiterhin ergänzend Hilfe zum Lebensunterhalt leisten.
-----------	---

Anrechnung von Arbeitseinkommen

a) Einkommensbereinigung

Angerechnet wird grundsätzlich das gesamte erzielte Einkommen des Hilfeberechtigten. Wie die verschiedenen Einkommen behandelt werden und welche Beträge abgesetzt werden können, richtet sich nach § 76 BSHG in Verbindung mit der dazugehörenden Durchführungsverordnung der Bundesregierung.

Auf das Einkommen entrichtete Steuern sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zu anderen öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben oder sowohl nach ihrem Grund als auch in ihrer Höhe angemessen sind, müssen vom Einkommen abgezogen werden (§ 76 Abs. 2 Nr. 1,2,3 BSHG). Hiernach können z.B. die Beiträge zu einer privaten Hausrat- und Haftpflichtversicherung vom Einkommen abgesetzt werden.

Mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben wie etwa der Kauf einer Fahrkarte, Arbeitsmittel, Gewerkschaftsbeiträge oder die Unterbringung eines Kindes in einer Tagesstätte sind ebenfalls vom Einkommen abzusetzen (§ 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG i.V.m. § 3 VO zu § 76 BSHG). Für Arbeitsmittel erkennt das Sozialamt ohne Nachweis regelmäßig einen Pauschalbetrag von 10,- DM an (§ 3 Abs. 5 VO zu § 76 BSHG).

Bei vorhandenem Einkommen sollte immer geprüft werden, inwieweit Abzüge vom Einkommen auf der Grundlage des § 76 BSHG möglich sind.

b) Absetzbetrag für Erwerbstätige

Für Erwerbstätige ist über die oben beschriebene Einkommensbereinigung hinaus ein weiterer Freibetrag vorgesehen.

Dieser erhöht sich für Erwerbstätige, die trotz beschränkten Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen, sowie für schwerbehinderte Erwerbstätige (§ 76 Abs. 2a BSHG).

Über die Höhe des zusätzlichen Absetzbetrages für Erwerbstätige gibt es bisher keine bundeseinheitliche Durchführungsverordnung. Es ist jedoch in jedem Fall zu beachten, daß die Gewährung eines Absetzbetrages die Motivation der Hilfesuchenden zur Aufnahme und zum Erhalt einer Erwerbstätigkeit fördern soll. Die meisten Sozialhilfeträger folgen bei der Festlegung des Absetzbetrages den Empfehlungen des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*, die auch den folgenden Beispielen zugrunde liegen.

Danach ist die Höhe des Absetzbetrages abhängig vom Einkommen. Er beträgt für Personen mit unbeschränktem Leistungsvermögen mindestens ein Viertel und höchstens die Hälfte des jeweils geltenden Regelsatzes.

Ein Erwerbseinkommen von bis zu einem Viertel des gültigen Regelsatzes ist danach anrechnungsfrei. Bei einem Regelsatz in Höhe von 540,- DM sind dies 135,- DM. Dieser Betrag kann grundsätzlich vom bereinigten Erwerbseinkommen abgezogen werden. Von dem darüber hinausgehendem Einkommen bleiben weitere 15% unberücksichtigt.

Die Summe aus dem anrechnungsfreien Regelsatzviertel und den ebenfalls anrechnungsfreien 15% des verbleibenden Einkommens ergibt den jeweils geltenden Absetzbetrag. Die Höhe des Absetzbetrages muß für jeden Hilfeberechtigten individuell berechnet werden. Der Absetzbetrag ist allerdings auf ein Maximum in Höhe der Hälfte des Regelsatzes begrenzt.

Beispiel:	Frau C. arbeitet als Küchenhilfe und FahrerIn in einer Pizzeria mit Lieferservice. Sie verdient 1200,- DM netto. Für die Arbeit benötigt sie einen PKW. Sie erhält vom Arbeitgeber lediglich die Benzinkosten für die Auslieferungsfahrten erstattet. Steuern, Versicherung und Reparaturen des PKW muß sie selbst bezahlen. Steuern und Versicherung betragen jährlich 1800,- DM. Auch für den Weg zur Arbeit und zurück muß sie selbst aufkommen. Die einfache Entfernung zwischen ihrer Wohnung und der Pizzeria beträgt 7 km. Außerdem muß sie für ihre kombinierte Hausrat- Haftpflicht- und Unfallversicherung monatlich einen Beitrag von 45,- DM bezahlen. Die Berechnung zeigt, wieviel Einkommen ihr nach den oben beschriebenen Empfehlungen angerechnet wird, wenn sie weiterhin ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.
-----------	--

1. Einkommensbereinigung:

Nettoeinkommen	1200,- DM
Abzug nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG	45,- DM
Abzug nach § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG	
Fahrtkosten zur Arbeit gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 VO zu § 76 BSHG	70,- DM
Unterhaltskosten PKW, ohne Reparaturen § 3 Abs. 6 VO, § 76 BSHG	150,- DM
bereinigtes Nettoeinkommen	935,- DM

2. Berechnung des Absetzbetrages:

1. Bereinigtes Nettoeinkommen	935,- DM
2. abzügl. 25% des Regelsatzes (25% von 540,- DM)	135,- DM
3. verbleibendes Einkommen	800,- DM
4. hiervon 15%	120,- DM
5. Summe aus 2 und 4 (maximal 50% von 539,- DM)	255,- DM
bereinigtes Nettoeinkommen	935,- DM
abzügl. Absetzbetrag	255,- DM
anzurechnendes Einkommen:	680,- DM

Von ihrem erzielten Nettoeinkommen in Höhe von 1200,- DM darf Frau C. ein Betrag in Höhe von 680,- DM auf die Sozialhilfe angerechnet werden.

c) Berechnung des Absetzbetrages für Erwerbstätige mit eingeschränktem Leistungsvermögen

Die von den meisten Sozialhilfeträgern angewandten Empfehlungen des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge* sehen vor, daß der Absetzbetrag für Personen, die trotz eingeschränkten Leistungsvermögens einer Erwerbstätigkeit nachgehen, erhöht wird. Diese Regelung gilt insbesondere für **Schwerbehinderte** sowie für **Alleinerziehende**. Der Absetzbetrag wird dann nach demselben Schema berechnet wie oben beschrieben, jedoch wird ein Drittel des Regelsatzes freigelassen und dazu 25% des diesen Betrag übersteigenden Erwerbseinkommens. Die Höchstgrenze wird dann bei zwei Drittel des Regelsatzes angesetzt.

Einkommen im Sinne des BSHG ist das gesamte, dem Hilfeberechtigten zur Verfügung stehende Einkommen. Es gibt jedoch auch Einkommensarten, die nach dem Gesetz nicht angerechnet werden dürfen.

Nach § 76 BSHG und der dazugehörenden Verordnung werden Einkommensteile, die dem Hilfeberechtigten tatsächlich nicht zur Verfügung stehen, nicht angerechnet.

Für Erwerbstätige sind zusätzlich Freibeträge vom Einkommen vorgesehen, die je nach Situation des Hilfeberechtigten und der Höhe des erzielten Erwerbseinkommens unterschiedlich hoch sind.

Einsatz des Vermögens

Unter welchen Bedingungen ein vorhandenes Vermögen für den Lebensunterhalt verbraucht werden muß, bevor Sozialhilfe gewährt wird, ist in § 88 BSHG und der dazugehörenden Verordnung geregelt. Der angemessene Hausrat, Dinge, die zur Berufsausübung notwendig sind, sowie Familien- oder Erbstücke, deren Verwertung für den Hilfeberechtigten eine Härte bedeuten würde, sowie ein „kleiner Barbetrag oder sonstiger Geldwert“ sind geschützt (§ 88 Abs. 2 Nr. 1-8 BSHG).

Die zu § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG erlassene Verordnung regelt, wieviel Geldvermögen den Hilfeberechtigten als „kleiner Barbetrag“ zugestanden wird, bevor die Gewährung von Sozialhilfe mit Hinweis auf das vorhandene Vermögen abgelehnt wird.

Für die Hilfe zum Lebensunterhalt gelten folgende Freibeträge:

Für Alleinstehende bzw.

für den Haushaltsvorstand: 2500,- DM

Für den Ehegatten 1200,- DM

Für jedes Kind und jede weitere Person, die vom Hilfeberechtigten überwiegend unterhalten wird 500,- DM

Die Gewährung von Sozialhilfe ist auch abhängig vom Vermögen des Antragstellers. Nach § 88 BSHG sind jedoch Vermögensteile geschützt, deren Verwertung für den Betroffenen eine Härte bedeuten würde. Insbesondere unterliegt ein kleiner Geldbetrag dem Schutz vor Verwertung.

3.5 *Hilfe zur Arbeit*

Nach den Bestimmungen des BSHG ist jeder Hilfeberechtigte verpflichtet, seine Arbeitskraft zur Sicherung seines notwendigen Lebensunterhalts einzusetzen (§ 18 Abs. 1 BSHG). Unter welchen Bedingungen dies geschieht, regeln §§ 18 bis 20 BSHG. Wie die Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, sanktioniert wird, richtet sich nach § 25 BSHG.

Die Sozialämter sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß Hilfesuchende sich um Arbeit bemühen und Arbeit finden. Sozialhilfeberechtigte, die keine Arbeit finden können, sind zur Aufnahme einer vom Sozialamt zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet, auch wenn ihre Hilfebedürftigkeit auf das Fehlen einer Arbeitserlaubnis zurückzuführen ist (§ 18 Abs. 2 BSHG).

Unzumutbar ist eine Arbeit für Hilfeberechtigte, wenn sie zu dieser Arbeit körperlich oder geistig nicht in der Lage sind oder wenn der Arbeit sonst ein wichtiger Grund entgegensteht (§ 18 Abs. 3 BSHG). Unter einem wichtigen Grund wird in erster Linie die Betreuung von kleinen Kindern oder die notwendige Pflege von Angehörigen verstanden.

Ausgenommen von der Verpflichtung, ihre Arbeitskraft einzusetzen sind auch Hilfeberechtigte, die bereits im Rentenalter sind, sowie Hilfeberechtigte, die erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherung sind. Wenn Hilfeberechtigte arbeitsunfähig krank geschrieben sind, kann ihnen die Arbeitsuche ebenfalls nicht zugemutet werden.

Einen über diese Bestimmungen hinausgehenden Berufsschutz kennt das BSHG nicht, da nach der Logik der Nachrangigkeit jede Arbeitsaufnahme geeignet ist, den Sozialhilfebezug zu beenden.

Seit 1996 kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit auch mit Zuschüssen an den Arbeitgeber und weiteren geeigneten Maßnahmen gefördert werden (§ 18 Abs. 4 BSHG). Seitdem ist auch die Möglichkeit der Gewährung von Zuschüssen zur Arbeitsaufnahme an Hilfeberechtigte vorgesehen (§ 18 Abs. 5 BSHG).

1998 wurden diese Möglichkeiten der Förderung der Arbeitsaufnahme durch das Sozialamt nochmals erheblich erweitert.

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten durch das Sozialamt

Für Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten vom Sozialamt geschaffen werden (§ 19 Abs. 1 BSHG). Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit kann entweder durch die Zahlung eines ortsüblichen Entgelts (= sozialversicherte Tätigkeit zum Tariflohn) oder durch die Gewährung von Sozialhilfe zuzüglich einer angemessenen Mehraufwandsentschädigung vergütet werden.

Hilfeberechtigten, denen keine Arbeitserlaubnis erteilt wird, bleibt nur die Möglichkeit einer Arbeitsgelegenheit, für die eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. In diesen Fällen wird kein Arbeitsverhältnis begründet, so daß eine Arbeitserlaubnis nicht erforderlich ist. Es besteht dennoch grundsätzlich die Verpflichtung, eine solche Arbeitsgelegenheit anzunehmen (§ 18 Abs. 2 BSHG), wenn das Sozialamt einen entsprechenden Heranziehungsbescheid erläßt. Die Höhe der gewährten Mehraufwandsentschädigung ist unterschiedlich, Beträge von ca. **3,- DM pro Stunde** werden von Gerichten als zumutbar angesehen.

Der Heranziehungsbescheid zur Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit nach § 19 BSHG muß einigen formalen Anforderungen genügen. Er ist schriftlich zu begründen und muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein, das heißt die zu leistende Arbeit muß genau bezeichnet werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, daß die bloße Aufforderung, sich an einem bestimmten Tag zur Verrichtung von nicht näher bezeichneten Arbeiten einzufinden, nicht genügt. Auch der Umfang der Arbeit und ihre zeitliche Verteilung muß aus der Aufforderung hervorgehen.

Wenn das Sozialamt Zweifel an der Arbeitsbereitschaft eines Betroffenen hegt, darf es diesen zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Feststellung der Arbeitsbereitschaft im Sinne des § 20 BSHG auffordern. In diesem Fall wird nur die Mehraufwandsentschädigung gezahlt.

Zielsetzung der Hilfe zur Arbeit soll in erster Linie die Förderung der Arbeitsaufnahme von Sozialhilfeberechtigten sein. Dies beinhaltet auch den Abbau von Hindernissen, die der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit entgegenstehen. So gehört auch die Erstattung von **Bewerbungskosten** für Hilfeberechtigte, die keine derartigen Leistungen vom Arbeitsamt bekommen, zu den Ansprüchen von Sozialhilfeberechtigten nach § 19ff. BSHG.

Meldepflicht bei Arbeitsaufnahme

Leistungsberechtigte, denen Leistungen nach AsylbLG gewährt werden, unterliegen nach § 8a AsylbLG der Verpflichtung, dem zuständigen Sozialamt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit innerhalb von drei Tagen mitzuteilen. Zur Mitteilung der Arbeitsaufnahme sind aber auch andere Sozialhilfeberechtigte verpflichtet, weil die Ausübung einer Erwerbstätigkeit direkten Einfluß auf die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt hat (Mitwirkungspflicht, § 60 ff. SGB I).

Jeder Hilfeberechtigte ist zur Annahme einer zumutbaren Arbeit verpflichtet.

Für Hilfeberechtigte, die keine Arbeit finden können, können Arbeitsgelegenheiten vom Sozialamt geschaffen werden. Hierfür wird entweder das ortsübliche Entgelt oder eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt. Wer keine Arbeitserlaubnis hat, ist dennoch zur Annahme einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet, für die eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird.

3.6 Kürzung der Sozialhilfe

Verlust des Anspruchs wegen Arbeitsverweigerung

Ein Hilfeberechtigter verliert seinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, wenn er sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten. Der Verlust des Anspruchs droht auch, wenn ein Hilfeberechtigter einer Aufforderung zur Annahme einer Arbeitsgelegenheit nach §§ 19 oder 20 BSHG nicht nachkommt.

Wenn ein Sozialamt die Sozialhilfe aus Gründen der Arbeitsverweigerung kürzen oder streichen will, so muß es den Hilfeberechtigten vorher entsprechend

belehren. Eine ohne Vorankündigung vollzogene Kürzung oder Streichung der Sozialhilfe wegen „Arbeitsverweigerung“ ist rechtswidrig. Mindestens muß das Sozialamt dem Hilfeberechtigten die Kürzung bzw. den Entzug der Unterstützung androhen und ihm Gelegenheit zur Verhaltensänderung geben. Vor einem vollständigen Entzug der Hilfe ist zunächst in einer ersten Stufe der Regelsatz des Betroffenen um 25% zu kürzen, um ihm die Gelegenheit zu geben, sein Verhalten zu ändern.

Wenn die Sozialhilfe vollständig entzogen werden soll, handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde. Das bedeutet, daß aus dem Einstellungsbescheid die Gründe, die zu dieser Maßnahme führten, hervorgehen müssen. Inwieweit diese Sanktion für Hilfeberechtigte, die keine Arbeitserlaubnis besitzen, überhaupt in Frage kommt, ist umstritten. In diesen Fällen kann durch den Entzug der Hilfeleistungen kein Anreiz zur Selbsthilfe durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit geschaffen werden, so daß die Streichung der Hilfe schon von daher ermessensfehlerhaft sein kann. Der Entzug der Sozialhilfe kann diesen Personenkreis nur in die Kriminalität drängen, da keine legale Möglichkeit der Einkommenssicherung möglich ist.

Aber auch wenn eine Einstellung der finanziellen Hilfeleistung durch das Sozialamt rechtmäßig ist, besteht die Pflicht zur Beratung und Betreuung des Hilfeberechtigten weiter. Insbesondere muß dem Leistungsberechtigten geholfen werden, wenn er erkennbar die Bereitschaft zeigt, eine Arbeit (gegebenenfalls auch nach §§ 19 oder 20 BSHG) aufzunehmen. Auch der Anspruch auf Maßnahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, wie z.B. Krankenhilfe, besteht nach einer erfolgten Einstellung von Hilfe zum Lebensunterhalt weiter.

Familienangehörige sollen durch die Kürzung oder Streichung gemäß § 25 Abs. 3 möglichst nicht mitbetroffen werden. Deshalb ist bei Haushaltsgemeinschaften zurückhaltend zu verfahren, allenfalls kommt eine Kürzung oder Streichung des Regelsatzes des Betroffenen, nicht jedoch der anteiligen Miete oder gar der Regelsätze von Haushaltsangehörigen in Frage. Dasselbe gilt auch in den im folgenden beschriebenen Fällen des § 25 Abs. 2 und des § 25a BSHG.

Kürzung der Sozialhilfe nach § 25 Abs. 2 BSHG

Nach § 25 Abs. 2 BSHG kann die Hilfe zum Lebensunterhalt in einigen Fällen auf das „zum Lebensunterhalt Unerläßliche“ eingeschränkt werden. Die Einschränkung der Hilfe auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche soll erfolgen:

- bei einem Hilfesuchenden, der sein Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert hat, die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe herbeizuführen,
- bei fortgesetztem unwirtschaftlichen Verhalten,
- bei Arbeitslosen, deren Hilfebedürftigkeit auf eine Sperrzeit vom Arbeitsamt zurückzuführen ist,
- bei Arbeitslosen, die keine Ansprüche auf Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz haben, deren Verhalten aber zu einer Sperrzeit führen würde

In den letzten beiden Fällen ist die Kürzung gesetzlich auf 12 Wochen begrenzt.

Eine Kürzung der Sozialhilfe wegen unwirtschaftlichem Verhalten kommt nur in Betracht, wenn das fortgesetzte unwirtschaftliche Verhalten auch vorwerfbar ist. Dies wird z.B. teilweise angenommen, wenn Hilfeberechtigte ohne Notwendigkeit ein Auto unterhalten. Auch hier muß immer zunächst eine Belehrung des Hilfeberechtigten über die Konsequenzen seines Verhalten erfolgen. Die Maßnahme ist ermessensfehlerhaft, wenn der Betroffene **keine Gelegenheit erhält bzw. unfähig ist**, sein Fehlverhalten einzusehen und zu ändern.

Sozialhilfekürzung durch Aufrechnung nach § 25a BSHG

Bei **mißbräuchlicher Inanspruchnahme** ist es möglich, die Sozialhilfe mit Rückforderungen des Sozialamtes zu verrechnen und dadurch eine Kürzung auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche zu bewirken.¹ Die Möglichkeiten der Anwendung dieser Vorschrift sind jedoch im Gesetz eng begrenzt.

Nicht jede Forderung eines Sozialamtes gegen Hilfeberechtigte darf mit deren Ansprüchen auf Sozialhilfe verrechnet werden. Der Anspruch des Sozialamtes muß darauf zurückzuführen sein, daß

- der Berechtigte vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat und deshalb Sozialhilfeleistungen zu Unrecht erbracht worden sind, oder

1 Im AsylbLG fehlt eine derartige Kürzungsmöglichkeit, da die Leistungen nach AsylbLG bereits auf das zum Lebensunterhalt unerläßliche abgesenkt wurden.

- dem Antragsteller eine Hilfe nach § 15a BSHG etwa zur Begleichung von Miet- oder Energieschulden gewährt wurde, obwohl er für diesen Zweck bereits laufende Sozialhilfeleistungen erhalten und diese zweckentfremdet verwendet hat (§ 25a Abs. 2 BSHG).

Eine Verrechnung aufgrund vom Amt verschuldeter, durch falsche Rechtsanwendung entstandener, einfacher Überzahlungen von Sozialhilfe ist zwar häufige Praxis, aber regelmäßig rechtswidrig, da durch § 25a nicht gedeckt.

Die Aufrechnung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialhilfe mit Ansprüchen des Sozialamtes auf Erstattung von Leistungen nach § 25a BSHG ist nur möglich, wenn der Berechtigte die ungerechtfertigte Leistungsgewährung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat.

Die Aufrechnungsdauer ist für dieselbe Leistung auf zwei Jahre begrenzt.

3.7 Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen unterscheiden sich grundsätzlich von der Hilfe zum Lebensunterhalt, weil hier auf einen bestimmten, den normalen Lebensunterhalt übersteigenden Bedarf abgestellt wird.¹ Die Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen werden in § 27 Abs. 1 BSHG aufgezählt. Bei der Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sind andere Einkommensgrenzen maßgeblich als bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (vgl. §§ 79 u. 81 BSHG).

1 Im AsylbLG werden die Krankenhilfe und die Hilfe für werdende Mütter in §§ 4 und 6 geregelt. Die übrigen hier nicht genannten Leistungen (Pflege, Eingliederung Behinderter) können nach § 6 AsylbLG beantragt werden, wenn die Hilfe unabweisbar oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten ist.

Leistungen, auf die nach § 120 BSHG ein Rechtsanspruch besteht

Nach § 120 BSHG Abs. 1 besteht für Ausländer grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf folgende Leistungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen:

- Krankenhilfe,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und
- Hilfe zur Pflege.

Weitere Hilfe kann gewährt werden, soweit sie im Einzelfall gerechtfertigt ist (§ 120 Abs. 1 BSHG).

Wenn ein Anspruch auf die genannten Leistungen besteht, so sind diese im selben Umfang zu erbringen wie für deutsche Leistungsberechtigte. Eine Einschränkung von Krankenhilfe oder der Hilfe zur Pflege, weil jemand hilfeberechtigt nach § 2 AsylbLG ist, ist rechtswidrig.

● Krankenhilfe

Mangels der Möglichkeit der Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sind Flüchtlinge sehr häufig auf die Krankenhilfeleistungen der Sozialhilfe angewiesen. Die Krankenhilfe umfaßt den Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen (§ 37 Abs. 2 BSHG).

Die Leistungen der Krankenhilfe nach BSHG haben in der Regel denselben Umfang wie die im SGB V geregelten Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen. Im Einzelfall ist es möglich, daß die Leistungen nach BSHG auch über die Ansprüche hinausgehen, die nach den Vorschriften des SGB V vorgesehen sind.

Beispiel:	Die Übernahme von Dolmetscherkosten gehört zu den notwendigen Hilfen nach § 37 BSHG, wenn anders die erforderliche Hilfe nicht im ausreichendem Maß gewährt werden kann. Mangelnde Deutschkenntnisse dürfen nicht zu einer Verkürzung der für die Krankenbehandlung notwendigen Hilfeleistungen führen. ¹
-----------	---

1 BVerwG, NJW 1996, S. 3092.

Ebenso gehört die Übernahme von notwendigen **Fahrtkosten** zur ärztlichen oder therapeutischen Behandlung zum Bedarf der Krankenhilfe.

Zuzahlungen für Arzneimittel, Krankengymnastik, Zahnersatz, beim stationären Krankenhausaufenthalt usw. dürfen von Leistungsberechtigten nach BSHG oder AsylbLG nicht verlangt werden, bzw. müssen vom Sozialamt als Leistung der Krankenhilfe übernommen werden (vorausgesetzt, die Behandlung überschreitet – z.B. beim Zahnersatz – nicht den gesetzlich vorgesehenen Umfang).

⇒ *Ärztliche Behandlung*

Im Rahmen der Krankenhilfe wird ärztliche Behandlung in demselben Umfang gewährt, wie dies für Versicherte der Krankenversicherung vorgesehen ist. Die Hilfeberechtigten haben die freie Wahl unter allen von den Kassen zugelassenen Ärzten und Zahnärzten.

⇒ *Zahnärztliche Behandlung und Zahnersatz*

Auf zahnärztliche Behandlung und die Versorgung mit Zahnersatz besteht ebenfalls ein gesetzlicher Anspruch nach § 37 BSHG. Der Anspruch umfaßt die gesamten Kosten der erforderlichen Maßnahmen, auch wenn diese höher sind als die von den Krankenkassen geleisteten Zuschüsse. Nur die Notwendigkeit der Behandlung entscheidet über den Leistungsanspruch.

Bei Zahnersatz und bei kieferorthopädischer Behandlung muß der Heil- und Kostenplan dem Sozialamt vorher zur Kostenübernahme vorgelegt werden. Für die Ablehnung einer notwendigen Behandlung besteht keine Rechtsgrundlage. Die Feststellung, ob eine Behandlung notwendig ist, obliegt einem Zahnarzt.

⇒ *Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln*

Der Anspruch auf Leistungen besteht in demselben Umfang, wie sie in vergleichbaren Fällen von den Krankenkassen erbracht werden. Im Einzelfall können aber auch hier Hilfen notwendig sein, die über den Leistungskatalog der Krankenkassen hinausgehen.

⇒ *Krankenhausbehandlung*

Der Anspruch auf Krankenhilfe umfaßt auch die Übernahme einer notwendigen stationären Behandlung. Dazu gehören auch die gesetzlichen Zuzahlungen zu den Krankenhauskosten.

Wenn die stationäre Behandlung einer Krankheit notwendig ist, muß die Kostenübernahme vor Beginn der Behandlung beantragt werden. Dies ist bei einem Notfall nicht möglich, deshalb stellt dann das Krankenhaus über seinen Sozialdienst den Sozialhilfeantrag. Der Sozialhilfeträger ist zur Erstattung der Behandlungskosten verpflichtet.

Der Regelsatz darf für die Dauer der stationären Behandlung auf ein Taschengeld von 30% gekürzt werden. Die vom Krankenhaus verlangte Zuzahlung (derzeit 12,- DM pro Tag) muß das Sozialamt aber zusätzlich übernehmen.

⇒ *Heil- und Hilfsmittel*

§ 37 BSHG schreibt auch die Übernahme sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlicher Leistungen vor. Hierunter fallen alle Leistungen, die zur Erreichung der oben genannten Ziele erforderlich sind.

Beispiel:	Die Übernahme von Kosten einer erforderlichen Psychotherapie oder eines Hörgerätes ist geboten, wenn dadurch eine Besserung oder Linderung der Krankheitsfolgen zu erreichen ist. Zu den Heil- und Hilfsmitteln gehören Mittel wie der Blindenstock, Hörgeräte oder Prothesen ebenso wie ein benötigter Rollstuhl oder eine Psychotherapie (vgl. §§ 32 und 33 SGB V).
-----------	---

Kranke haben Anspruch auf die Gewährung von Krankenhilfe.

Diese umfaßt alle von den Krankenkassen vorgesehenen ärztlichen und zahnärztlichen Heilbehandlungen, einschließlich stationärer Krankenhausbehandlung sowie die Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln.
--

● **Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen**

Schwangere und Wöchnerinnen haben Anspruch auf Hilfen nach § 38 BSHG. Die Hilfe umfaßt im wesentlichen die entsprechend dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewährende

- ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Pflege in einer Anstalt oder einem Heim sowie häusliche Pflege nach den Bestimmungen des § 69b Abs. 1 BSHG,
- Entbindungsgeld (§ 38 Abs. 2 Nr. 5 BSHG, i.V.m. § 200b RVO).

In diesem Rahmen hat die Schwangere Anspruch auf kostenlose Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Risiken sowie alle weiteren notwendigen ärztlichen Hilfsmaßnahmen, wie sie auch von den Krankenkassen gewährt werden.

Die Versorgung mit Schwangerschaftsbekleidung, Erstausrüstung für das Baby und notwendigem Hausrat gehört hingegen nicht zu den Leistungen nach § 38 BSHG, sondern wird als einmalige Beihilfe im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt (§ 21 BSHG).

Im Rahmen der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen besteht für nicht krankenversicherte Frauen nach § 38 BSHG ein Anspruch auf die Gewährung eines Entbindungsgeldes in Höhe von 150,- DM. Für krankenversicherte Frauen wird diese Leistung von der Krankenkasse erbracht. Sie kann von allen Frauen beansprucht werden, die kein laufendes Mutterschaftsgeld von der Krankenkasse erhalten.

● **Hilfe zur Pflege**

Hilfe zur Pflege wird auf der Grundlage der §§ 68ff. BSHG gewährt. Danach ist Pflegebedürftigen, Behinderten und chronisch Kranken,

- die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung
- für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens
- in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen

Hilfe zur Pflege zu gewähren.

Die Hilfe zur Pflege umfaßt häusliche Pflege, Hilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege.

Die gewöhnlichen und wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens sind analog zur Pflegeversicherung eingeteilt in die Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung.

Im Bereich der Körperpflege zählt ein Hilfebedarf für folgende Tätigkeiten: Waschen, Duschen, Baden, Zahnpflege, Kämmen, Rasieren sowie die Blasen- und Darmentleerung.

Der Bereich Ernährung umfaßt die mundgerechte Zubereitung und die Aufnahme der Nahrung.

Zur Mobilität gehört das Aufstehen und Zubettgehen, An- und Auskleiden, Gehen, Stehen, Treppensteigen oder das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

Die hauswirtschaftliche Versorgung beinhaltet Einkaufen und Kochen, die Reinigung der Wohnung und des Hausrats, einschließlich der Wäsche und der Kleidung und das Beheizen der Wohnung (§ 68 Abs. 5 BSHG).

Die Pflegegeldstufen nach dem BSHG

Die Pflegeleistungen nach dem BSHG umfassen ein pauschales Pflegegeld für die häusliche Pflege durch Angehörige bzw. selbst beschaffte Pflegekräfte, falls erforderlich auch die häusliche Pflege durch eine besondere Pflegekraft z.B. einer Sozialstation, sowie gegebenenfalls die stationäre Pflege in einer Einrichtung.

Je nach Umfang der erforderlichen Pflegeleistung unterscheidet das BSHG – nach denselben Voraussetzungen wie die gesetzliche Pflegeversicherung – drei Pflegestufen (§ 15 SGB XI).

Erheblich pflegebedürftig im Sinne der **Stufe I** sind Pflegebedürftige, die mindestens einmal täglich Hilfe für mindestens zwei Verrichtungen aus den Bereichen Körperpflege, Ernährung oder Mobilität benötigen. Der zeitliche Umfang der erforderlichen Hilfe durch Angehörige soll dabei täglich mindestens 90 Minuten betragen, von denen 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen müssen.

Schwerpflegebedürftig im Sinne der **Stufe II** sind Pflegebedürftige, die mindestens dreimal täglich in den genannten Bereichen der Hilfe bedürfen. Der

notwendige Pflegeaufwand muß mindestens 180 Minuten betragen, von denen 120 Minuten auf die Grundpflege entfallen.

Schwerstpflegebedürftig im Sinne der **Stufe III** sind Pflegebedürftige, die rund um die Uhr, auch nachts, der Hilfe bedürfen.

Zusätzlich zum genannten Hilfeumfang ist in allen drei Pflegestufen mehrfach in der Woche Hilfe bei der hauswirtschaftlichen Versorgung erforderlich.

Pflegegeld

Pflegebedürftige, bei denen die Voraussetzungen für eine Pflegestufe gegeben sind, die aber auf Pflegeversicherungsleistungen keinen Anspruch haben, erhalten das Pflegegeld vom Sozialamt (§ 69a BSHG). Das Pflegegeld nach dem BSHG ist in seiner Höhe identisch mit dem Pflegegeld der Pflegeversicherung.

Pflegebedürftige der Stufe I erhalten ein monatliches Pflegegeld in Höhe von 400,- DM .

Pflegebedürftige der Stufe II erhalten ein Pflegegeld in Höhe von 800,- DM monatlich.

Für Pflegebedürftige der Stufe III beträgt das monatliche Pflegegeld 1300,- DM .

Die Gewährung des Pflegegeldes setzt voraus, daß damit die erforderliche häusliche Pflege in geeigneter Form selbst sichergestellt wird. Ist neben der Gewährung von Pflegegeld für die häusliche Pflege der Einsatz professioneller Pflegekräfte notwendig, so sind auch diese Kosten zu übernehmen, das Pflegegeld kann dann aber um bis zu zwei Drittel gekürzt werden.

Das Pflegegeld darf bei der pflegebedürftigen wie auch bei der pflegenden Person nicht als Einkommen angerechnet werden, wenn sie laufende Leistungen zum Lebensunterhalt erhält. Ein Verwendungsnachweis über das erhaltene Pflegegeld darf nicht gefordert werden, die häusliche Pflege muß aber sichergestellt sein. Ob sie im ausreichendem Maße gewährleistet ist, kann vom Sozialamt überprüft werden.

Pflegebedürftige, Behinderte und chronisch Kranke haben erforderlichenfalls Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem BSHG.

Die Hilfe zur Pflege umfaßt häusliche oder stationäre Pflege sowie das Pflegegeld.

Wenn häusliche Pflege ausreichend ist, so soll diese möglichst von nahestehenden Personen übernommen werden. Ist zusätzlich die Hinzuziehung einer professionellen Pflegekraft (Sozialstation) geboten, so sind die Kosten ebenfalls zu übernehmen.

Pflegebedürftige, die die Voraussetzungen einer Pflegestufe entsprechend der gesetzlichen Pflegeversicherung erfüllen, haben Anspruch auf die Gewährung eines Pflegegeldes nach BSHG.

Leistungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen, auf die ein Anspruch nach Ermessen bestehen kann

Auch wenn § 120 BSHG die zu gewährende Sozialhilfe auf die bisher genannten Fälle beschränkt, ist in vielen Konstellationen eine weitergehende Hilfe im Sinne des § 120 BSHG notwendig.

Bei der Gewährung von weitergehenden Hilfen, wie z.B. der Eingliederungshilfe für Behinderte, muß eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Das heißt, die Situation des betroffenen Ausländers vor allem im Hinblick auf seine Bleibeperspektiven muß berücksichtigt werden. Eine pauschale Ablehnung, weil § 120 BSHG diese Leistungen nicht zwingend vorschreibt, ist nicht zulässig.

Wenn z.B. für ein behindertes Kind Eingliederungshilfe nach § 39 BSHG notwendig ist, um die Teilnahme am Schulunterricht zu sichern, besteht im Rahmen des Ermessens ein Rechtsanspruch, auch wenn § 120 BSHG die Gewährung der Eingliederungshilfe nicht zwingend vorschreibt. Dies kann auch für die Gewährung von vorbeugender Gesundheitshilfe (§ 36 BSHG) und Hilfe zur Familienplanung (§ 37b BSHG) zutreffen. Im ersten Fall kann die Gewährung notwendig sein, um der teureren und langwierigen Behandlung einer Krankheit vorzubeugen, deren Kosten das Sozialamt im Rahmen der zu gewährenden Krankenhilfe übernehmen muß.

Auf die Gewährung von Hilfe zur Familienplanung besteht ein Rechtsanspruch, weil ansonsten nur ein Schwangerschaftsabbruch zur Verhinderung einer ungewollten Schwangerschaft in Frage käme.

Sozialhilfe für Ausländer wird durch § 120 BSHG in der Regel auf

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
- Krankenhilfe und
- Hilfe zur Pflege

begrenzt.

Im Einzelfall kann ein Anspruch auf weitere Hilfen gegeben sein, wie

- Hilfe zur Familienplanung,
- vorbeugende Gesundheitshilfe und
- Eingliederungshilfe für Behinderte.

3.8 Rückzahlung der Sozialhilfe

Grundsätzlich muß Sozialhilfe nicht zurückgezahlt werden. Von diesem Grundsatz gibt es einige gesetzlich vorgesehene Ausnahmen. Eine Rückzahlung der Sozialhilfe während des Bezuges ist nur im Wege der Kürzung und Aufrechnung nach § 25a BSHG möglich, wenn Sozialhilfe mißbräuchlich in Anspruch genommen wurde.

Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf die auch für Leistungsberechtigte nach dem BSHG geltenden Ausführungen zu **§ 84 AuslG** in Kapitel 4.6.

Sozialhilfe als Darlehen

Nach § 15a BSHG kann eine Mietschulden- oder Energiekostenübernahme statt als Zuschuß auch als Darlehen gewährt werden. Dies ist aber nur gerechtfertigt, wenn das Einkommen des Hilfeberechtigten über der Sozialhilfe liegt und deshalb eine Rückzahlung des Darlehens zuläßt, ohne daß dadurch seine Lebensgrundlage gefährdet wird und die Gefahr neuer Verschuldung besteht.

§ 15b BSHG sieht die Gewährung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt als Darlehen vor, wenn sie voraussichtlich nur für kurze Zeit gewährt werden muß. Unter einer kurzen Zeit wird dabei ein Zeitraum von höchstens sechs Monaten verstanden. Wenn die Sozialhilfe nach § 15b BSHG als Darlehen gewährt werden soll, so muß es bereits bei der Antragstellung konkrete Hinweise dafür geben, daß sich die wirtschaftliche Situation des Hilfeberechtigten in den nächsten Monaten so günstig entwickeln wird, daß er die bezogene Sozialhilfe aus seinem Einkommen zurückzahlen kann.

Unterhaltspflicht und Freibeträge für Unterhaltspflichtige nach dem BSHG

Unterschieden wird zwischen gesteigert unterhaltspflichtigen und nicht gesteigert unterhaltspflichtigen Angehörigen eines Sozialhilfeberechtigten.

Zu den **gesteigert Unterhaltspflichtigen** zählen: Eltern gegenüber ihren minderjährigen unverheirateten Kindern, Ehegatten untereinander sowie getrennt lebende und geschiedene Ehegatten.

Zu den **nicht gesteigert Unterhaltspflichtigen** zählen:

- Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern, unabhängig davon, ob sie im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht,
- volljährige Kinder gegenüber ihren Eltern,
- der Vater im Verhältnis zur Mutter für die ersten drei Lebensjahre eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 I BGB).

Bei der Einkommensermittlung wird das gesamte Einkommen des Unterhaltspflichtigen ermittelt und zugrundegelegt. Schulden können dieses jedoch mildern. Es lohnt sich in jedem Fall, über alle Zahlungsverpflichtungen dem Sozialamt einen Beleg vorzulegen.

Dem gesteigert Unterhaltspflichtigen sollen als Eigenbedarf mindestens 1350,- DM verbleiben.

Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige soll zu Unterhaltsleistungen bis zur Höhe von 50% des diesen Betrag übersteigenden Teils seines Einkommens herangezogen werden.

4 Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG

Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG wurden gegenüber der Sozialhilfe erheblich reduziert, sie werden zudem vorrangig als Sachleistungen erbracht. Voraussetzung für den Anspruch ist wie in der Sozialhilfe die materielle Bedürftigkeit (§ 7 AsylbLG).

Die Leistungseinschränkungen nach §§ 3-7 AsylbLG gelten nur für diejenigen Ausländer, die nicht unter § 2 AsylbLG oder das BSHG fallen und die deshalb keine Leistungen entsprechend BSHG oder unmittelbar nach BSHG erhalten können.

Exkurs I: Unterschiede zum BSHG

Obwohl zwar prinzipiell ein geringerer Leistungsumfang als beim BSHG gilt, hat in einigen Fällen die Leistungsberechtigung nach §§ 3-7 AsylbLG sogar Vorteile. So kennen die leistungsrechtlichen Bestimmungen der §§ 3-7 AsylbLG einige der restriktiven Regelungen des BSHG nicht.

Bedarfsgemeinschaften: Anrechenbar auf den Bedarf ist nach § 7 AsylbLG nur das Einkommen von im Haushalt lebenden Mitgliedern der Kernfamilie (Ehepartner, minderjährige Kinder). Eine dem § 16 BSHG vergleichbare Regelung, nach der unter Umständen auch das Einkommen weiterer Verwandter und Verschwägerter angerechnet werden darf, kennt das AsylbLG nicht.

Arbeitspflicht: Eine § 18 BSHG vergleichbare Pflicht, sich nachweislich um eine reguläre Arbeit zu bemühen, kennt das AsylbLG nicht.

Eine **Kürzung** der laufenden Leistungen „auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche“ wie nach § 25a BSHG, wenn der Antragsteller aufgrund falscher Angaben zu Unrecht Leistungen bezogen hat und das Sozialamt deshalb eine

Rückforderung geltend macht, ist nicht möglich. Dies wäre auch widersinnig, da die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG bereits auf das Unerläßliche gekürzt sind.

Exkurs II: Gemeinsamkeiten mit dem BSHG

Infolge der ersten AsylbLG-Novelle gelten seit dem 1.6.1997 einige Bestimmungen des BSHG auch für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG:

- Die Regelung des § 90 BSHG zur **Überleitung von Unterhaltsansprüchen** sowie von anderen Ansprüchen gegen Dritte (z.B. gegen andere Sozialleistungsträger) auf das Sozialamt wird auch für Leistungen nach AsylbLG für entsprechend anwendbar erklärt (§ 7 Abs. 3 AsylbLG).
- Die Regelungen über die **Mitwirkungspflichten** des Leistungsberechtigten in §§ 60-67 SGB I sowie die Regelungen in § 99 SGB X über die Auskunftspflichten von unterhaltspflichtigen Angehörigen oder sonstigen Personen werden auch für Leistungen nach AsylbLG für entsprechend anwendbar erklärt (§ 7 Abs. 4 AsylbLG).
- Die Regelungen über die **Rücknahme von Verwaltungsakten** nach §§ 44-50 SGB X werden auch nach AsylbLG für entsprechend anwendbar erklärt (§ 9 Abs. 3 AsylbLG). Wichtig ist § 45 Abs. 2 SGB X: Ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt (wenn das Sozialamt zuviel gezahlt hat) darf nur zurückgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte die rechtswidrige Leistung durch Täuschung, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben erwirkt hat oder die Rechtswidrigkeit offensichtlich war. In anderen Fällen (wenn das Amt sich geirrt hat) ist eine spätere Rückforderung der Leistung rechtlich nicht möglich. Eine Kürzung der Leistung wegen derartiger Forderungen (wie nach § 25a BSHG) ist nach AsylbLG ohnehin unzulässig.

Infolge der zweiten AsylbLG-Novelle gelten seit dem 1.9. 1998 weitere Bestimmungen des BSHG entsprechend bzw. sinngemäß auch für Leistungsberechtigte nach AsylbLG:

- die Regelung über die Anrechnung von Einkommen und Vermögen von Lebenspartnern in eheähnlicher Gemeinschaft (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG; vgl. § 122 BSHG)

- der Verlust des Rechtsanspruches auf Leistungen (nach pflichtgemäßem Ermessen sind ggf. dennoch Leistungen zu erbringen!) bei Weigerung, gemeinnützige Arbeit zu leisten (§ 5 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG; vgl. § 25 BSHG)
- der Verlust des Rechtsanspruches auf Leistungen (nach pflichtgemäßem Ermessen sind ggf. dennoch Leistungen zu erbringen!) bei Einreise, „um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen“ („Um-zu-Regelung“, § 1a Nr. 1 AsylbLG; vgl. §120 Abs. 3 BSHG)

4.1 § 3 AsylbLG – Grundleistungen und Taschengeld

§ 3 Abs. 1 AsylbLG legt fest, daß der notwendige Bedarf grundsätzlich in Form von **Sachleistungen** zu erbringen ist:

„Der notwendige **Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt.“

Diese Formulierung entspricht weitgehend der entsprechenden Regelung für den notwendigen Bedarf in § 12 BSHG, eine Kürzung für diesen Bedarf sieht das Gesetz zunächst nicht vor.

Zusätzlich zu den Sachleistungen ist gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG ein **Geldbetrag** (Taschengeld) für den persönlichen Bedarf zu gewähren. Dieser Bedarf ist allerdings gegenüber dem entsprechenden Betrag im BSHG (für volljährige mindestens 30% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes = ca. 159,- DM pro Monat, § 21 Abs. 3 BSHG) auf etwa die Hälfte reduziert worden:

„Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **40** Deutsche Mark,
2. Von Beginn des 15. Lebensjahres an **80** Deutsche Mark monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.“

Die Leistungen müssen in der Erstaufnahmeeinrichtung als Sachleistung gewährt werden. In anderen Unterkünften gilt zwar ein Vorrang für Sachleistungen, es sind aber gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG auch Wertgutscheine oder Geldleistungen möglich, soweit es nach den Umständen erforderlich ist.

Der Vorrang von Sachleistungen nach § 3 AsylbLG wurde mit der Novelle des AsylbLG deutlich abgeschwächt. **Nunmehr liegt die Frage der Geld- oder Sachleistungsgewährung generell in der politischen Entscheidung der zuständigen Länder oder Kommunen.**

Die Formulierung von § 3 AsylbLG soll allerdings für den Regelfall einen einklagbaren Rechtsanspruch der Leistungsberechtigten auf Geldleistungen ausschließen.

Ein einklagbarer Anspruch auf Geldleistungen könnte aufgrund der Neuregelung möglicherweise in besonders begründeten Einzelfällen bestehen, etwa bei einer dezentralen Unterbringung in Mietwohnungen, sowie im Falle erheblicher, nicht zu behebender organisatorischer Probleme bei der Sachleistungsver-sorgung, ebenso auch, wenn erhebliche gesundheitliche Umstände gegen eine Sachleistungsver-sorgung sprechen. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung diese Fragen entscheiden wird.

Hamburg, Bremen, Berlin, viele Regionen in Niedersachsen sowie eine Reihe größerer Städte in anderen Bundesländern haben bereits nach der bisher gel-tenden Rechtslage Regelungen getroffen, die außerhalb der Erstaufnahmeeinrich-tung eine **Bargeldversorgung** nach § 3 AsylbLG vorsehen.¹ Zur Begründung werden angeführt: der geringere Verwaltungsaufwand, die gemeinsame Unter-bringung mit nach § 2 AsylbLG und nach BSHG Leistungsberechtigten, der mögliche Mißbrauch von Wertgutscheinen (Weiterverkauf, Fälschungen, Um-tauschaktionen, Einlösung ohne Einkauf gegen Auszahlung eines geminderten Bargeldbetrages) und die Tatsache, daß sich Paketverpflegung und heimeigene Läden nicht bewährt haben. Der Spielraum für derartige Regelungen wurde ab dem 1.6.1997 mit der AsylbLG-Novelle deutlich erweitert.

Für den Fall der Gewährung von Wertgutscheinen oder Bargeld legt das

1 In Niedersachsen sorgte allerdings 1998 das IM dafür, daß die Bezirksregierungen die Kommunen anwiesen, kein Bargeld mehr auszuzahlen! Im Februar 1999 haben fast alle niedersächsischen Kommunen die Leistungen nach AsylbLG auf Wertgutscheine umge-stellt oder werden dies in Kürze tun. Einzige Ausnahme ist die Stadt Osnabrück, die weiterhin Bargeld zahlt.

AsylbLG in § 3 Abs. 2 **Geldwerte** fest, die erheblich unter den Regelsätzen nach dem BSHG liegen. An dieser Stelle wird also eine erhebliche Kürzung festgeschrieben:

„Der Wert beträgt für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark, für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark, für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat.“

Zusätzlich zu den genannten Beträgen sind nach dem Wortlaut der Regelung die **Unterkunftskosten** einschließlich Heizung sowie Leistungen für Hausrat zu gewähren. Dies bedeutet, daß alle anderen in § 3 Abs. 1 AsylbLG als „notwendiger Bedarf“ genannten Bedarfspositionen, also auch der Bedarf an Bekleidung, aus den gekürzten Geldleistungen bzw. Gutscheinen gedeckt werden müssen.

Das **Taschengeld** muß zusätzlich zu den Leistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG gezahlt werden. Dies regelt der letzte Satz in § 3 Abs. 2, der ausdrücklich auf die Bestimmung über das Taschengeld in § 3 Abs. 1 verweist: „Absatz 1 Satz 4 findet Anwendung.“ Häufig versäumen Sozialämter im Falle einer Bargeldgewährung, das Taschengeld zusätzlich zu den Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zu zahlen.

Die **Höhe** der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ist seit dem 1.11. 1993 unverändert, obwohl § 3 Abs. 3 AsylbLG eigentlich eine jährliche Anpassung der Beträge an die gestiegenen Lebenshaltungskosten vorschreibt. Die nachzuholenden Erhöhungen hätten - entsprechend der Summe der Erhöhungen der BSHG-Regelsätze von 1994 bis 1998 - zum 1.1.1999 eine Erhöhung der Grundleistungen um 4% bedeutet. Die rot-grüne Bundesregierung hat die Erhöhung der Grundleistungen zum 1.1.1999 allerdings wiederum „vergessen“ - auch 1999 bleiben deshalb die Grundleistungen nach AsylbLG unverändert.

Übersicht über die Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

	Leistungen § 3 Abs. 2 AsylbLG	Taschengeld § 3 Abs. 1 AsylbLG	Grundleistung gesamt
Haushaltsvorstände	360,-	80,-	440,-

u. Alleinstehende			
Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	220,-	40,-	260,-
Haushaltsangehörige 7-13 Jahre	310,-	40,-	350,-
Haushaltsangehörige 14-17 Jahre	310,-	80,-	390,-
Haushaltsangehörige ab 18 Jahre	310,-	80,-	390,-

Die Grundleistungen enthalten im Regelfall im Gegensatz zu den Sozialhilferegrsätzen auch bereits den Bedarf für einmalige Beihilfen, insbesondere für Kleidung. Die Grundleistungen wurden damit faktisch um ca. 25% gegenüber den Leistungen nach BSHG gekürzt. Zusätzliche Leistungen, die den einmaligen Beihilfen nach § 21 BSHG und den Mehrbedarfszuschlägen nach § 23 BSHG vergleichbar sind, sieht das AsylbLG nur in Ausnahmefällen vor (vgl. dazu § 6 AsylbLG).

Leistungen für die Unterkunft nach § 3 AsylbLG

Nicht in den Grundleistungen enthalten ist der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Diese Leistungen sollen in der Regel als „Sachleistungen“ zur Verfügung gestellt werden. Die Rechtsprechung sieht insbesondere die Unterbringung in einer **Gemeinschaftsunterkunft** als „Sachleistung“ nach § 3 AsylbLG an.

Eine Mietkostenübernahme für **neu angemieteten Wohnraum** ist daher für Berechtigte mit Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG (im Unterschied zur Mietkostenübernahme für Leistungsberechtigte nach BSHG oder nach § 2 AsylbLG) gerichtlich nur durchsetzbar, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“. In entsprechend begründeten Ausnahmefällen, etwa aufgrund der gesundheitlichen Situation, oder wenn andere Familienangehörige nach § 2 AsylbLG oder nach BSHG leistungsberechtigt sind (vgl. dazu § 7 BSHG) kann versucht werden, eine Mietkostenübernahme gerichtlich durchzusetzen.

Die Behörde hat nach § 3 AsylbLG durchaus die Möglichkeit, **wenn dies poli-**

tisch gewollt ist, eine Unterbringung in Mietwohnungen zu finanzieren. Diese Möglichkeit wurde durch die AsylbLG-Novelle und die damit verbundene Abschwächung des Sachleistungsprinzips noch verbessert. Als Begründung für eine entsprechende politische Behördenentscheidung dürfte es künftig ausreichen, daß Mietwohnungen in aller Regel kostengünstiger als Gemeinschaftsunterkünfte sind und deshalb die Unterbringung in Mietwohnungen „nach den Umständen erforderlich“ ist. Ein Rechtsanspruch Betroffener auf Mietkostenübernahme läßt sich allein daraus allerdings nicht ableiten.

Die Verweigerung einer weiteren Mietkostenübernahme für **bestehende Mietverhältnisse** unter Verweis auf das Sachleistungsprinzip wäre ohnehin rechtswidrig, da eine Zwangseinweisung in eine Obdachlosenunterkunft ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung einen unzulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung bedeuten würde. Das Ermessen nach § 3 AsylbLG kann dann nur zugunsten der Mietkostenübernahme ausfallen. In diesen Fällen besteht deshalb ein Anspruch auf Übernahme der Mietkosten einschließlich Heizung, vorausgesetzt die Kosten bewegen sich in einem angemessenen Rahmen.

Wenn der Leistungsberechtigte in einer Wohnung lebt, müssen neben der Miete einschließlich Heizung nach § 3 AsylbLG bei Bedarf auch **einmalige Beihilfen** für Mietkaution, **Hausrat**, Geschirr, Kühlschrank, Bettzeug und Möbel, Renovierung, Heizkostenendabrechnung, Kohlengeld etc. bewilligt werden. Dies ergibt sich daraus, daß nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 AsylbLG „Hausrat“ zusätzlich zu den Grundleistungen zu gewähren ist. Allerdings sind auch diese Leistungen im Regelfall als Sachleistungen zu erbringen.

Die Praxis der Sachleistungsgewährung

In den Verwaltungsvorschriften aller Bundesländer zum AsylbLG werden bei der Festlegung des Sollwertes der zu erbringenden Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG nicht die Regelsätze nach BSHG, sondern die Werte der nach § 3 Abs. 2 AsylbLG ausnahmsweise zulässigen Bargeldleistungen zugrundegelegt.

Die Praxis der Sachleistungsgewährung bringt allerdings noch erhebliche weitere Leistungskürzungen mit sich, die rechtlich äußerst fragwürdig sind. Die folgende Darstellung soll nicht die Rechtslage, sondern die Praxis erläutern.

Anläßlich der Ausweitung des Sachleistungsprinzips ab dem 1.6.1997 einerseits

und des gleichzeitig erweiterten politischen Spielraumes für Geldleistungsgewährung andererseits bestehen im Falle einer unzureichenden Sachleistungsversorgung durch eine Dokumentation der konkreten Verhältnisse vor Ort künftig bessere Möglichkeiten als bisher, die Sachleistungsversorgung auf politischem und/oder juristischem Wege zugunsten einer Geldleistungsgewährung zu kippen.

Kürzung für Haushaltsenergie

Die Grundleistungen werden bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften weiter gekürzt. Da „Verbrauchsgüter des Haushalts“ zum „notwendigen Bedarf“ nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gehören, kürzt man die Werte nach § 3 Abs. 2 um den Anteil, der auf das „Verbrauchsgut des Haushaltes“ Haushaltsenergie (= Licht, Warmwasser, Kochen) entfällt und in der Gemeinschaftsunterkunft als Sachleistung bereitgestellt wird.

Üblich sind Kürzungsbeträge zwischen 40,- und 60,- DM für den Haushaltsvorstand und zwischen 20,- und 40,- DM für Haushaltsangehörige.

Kürzung für Kleidung

Da die Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG den Bedarf für Kleidung enthalten, gibt man hierfür spezielle Wertgutscheine aus. Mancherorts verweisen die Sozialämter auch auf kommunale Kleiderkammern, obwohl diese in der Regel nicht zu einer bedarfsgerechten Versorgung in der Lage sind (ein Verweis auf Kleiderkammern der Wohlfahrtsverbände wäre ohnehin rechtswidrig). Üblich sind Beträge von ca. 30,-DM monatlich, die gegebenenfalls von den Grundleistungen abgezogen und in Form von Kleidergutscheinen ausgegeben werden.

Kürzung für Hygiene

Für den persönlichen Bedarf an Körperpflege und Hygiene, der ebenfalls in den Grundleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG enthalten ist, werden mancherorts spezielle „Hygienepakete“ ausgegeben. Für die entsprechenden Pakete wird teilweise ein Wert von bis zu ca. 20,- DM im Monat abgezogen, ein Betrag, dessen Höhe rechtlich fragwürdig erscheint.

Papierwindeln sind im Bedarf nach § 3 nicht enthalten. § 3 AsylbLG geht – wie bei Sozialhilfeberechtigten – von auszuwaschenden Stoffwindeln aus. Sollten

Stoffwindeln und geeignete Wasch- und Trockengelegenheiten nicht verfügbar sein, sind Papierwindeln als zusätzliche Leistung nach § 6 AsylbLG zu gewähren.

Was bleibt übrig für Ernährung?

Nach Abzug der genannten Beträge bleiben für Ernährung für den Haushaltsvorstand 240,- DM pro Monat bzw. 8,- DM täglich, für Haushaltsangehörige ab 7 Jahren 215,- DM bzw. 7,16 DM täglich und für Kinder bis zu 6 Jahren 140,- DM bzw. 4,66 DM täglich übrig.

Die dargestellte Aufteilung der Grundleistungen entspricht einer Empfehlung des zuständigen Bundesministeriums für Familie und Senioren aus dem Jahre 1994.

Die Formen der Sachleistungen

In der Praxis sind zahlreiche Varianten der Sachleistungsgewährung – auch Kombinationen aus mehreren Formen – festzustellen:

- Kantinenverpflegung,
- folienverpacktes „Fertigmenü“,
- Ausgabe von Essenspaketen (mit in der Regel wertmäßig wie auch von der Zusammenstellung unzureichendem Inhalt),
- Ausgabe von Waren im Rahmen der verfügbaren Beträge in einem heimeigenen Spezialladen (zu entsprechend hohen Preisen),
- Bezug von Waren im Rahmen der verfügbaren Beträge in einem vom Sozialamt festgelegten öffentlichen Supermarkt, Abrechnung mit dem Sozialamt per „Kundenkontoblatt“,
- betreutes Einkaufen (ein Sozialarbeiter begleitet die Flüchtlinge beim Einkaufen),
- Einkaufen in einem Geschäft nach Wahl mit Kostenübernahmescheinen und Wertgutscheinen (Probleme bereitet die Weigerung vieler Geschäfte, wegen des Abrechnungsaufwandes mit dem Sozialamt die Scheine überhaupt entgegenzunehmen, die zu große Stückelung und die teilweise fehlende Möglichkeit der Restgeldrückgabe bzw. Zuzahlung auch geringer Differenzbeträge.

Rechtswidrige Kürzung durch unzureichende Sachleistungen

Die verschiedenen Formen der Sachleistung sind mit einem unterschiedlich hohen **Verwaltungs- und Organisationsaufwand** verbunden. Dieser Aufwand wird in der Praxis häufig rechtswidrig aus den Flüchtlingen zustehenden Grundleistungen nach § 3 AsylbLG mitfinanziert.

Insbesondere wenn die Sozialämter die ohnehin geringen Werte nach § 3 Abs. 2 AsylbLG als Grundlage für die an die Lieferanten der Sachleistungen erstatteten Kosten nehmen, wird dadurch eine rechtswidrige Kürzung der Leistung um den Organisationsaufwand bewirkt. Eine derartige zusätzliche Leistungskürzung ist die zwangsläufige Folge entsprechender **Erstattungsrichtlinien** einiger Bundesländer (z.B. Brandenburg).

Insbesondere im Fall der Kantinenverpflegung, der Versorgung mit Essenspaketen und beim Einkauf in heimeigenen Spezialläden ist der Verwaltungs- und Organisationsaufwand hoch, hinzu kommt, daß die mit der Versorgung der Flüchtlinge beauftragten privaten Firmen bestrebt sind, Gewinne zu erzielen. In der Praxis muß festgestellt werden, daß je nach Form der Leistung der Wert der tatsächlich erbrachten Sachleistungen häufig um 50% und mehr unter dem Wert der Leistungen nach BSHG liegt.¹

Kürzungen durch überhöhte Preise in heimeigenen Läden oder durch unzureichenden Inhalt der Pakete sind zwar rechtswidrig, dennoch weithin übliche Praxis. § 3 Abs. 1 AsylbLG schreibt vor, daß durch die Sachleistungen der „notwendige Bedarf“ gedeckt werden muß, was durchaus dafür spricht, entgegen der Praxis der Länder die BSHG-Regelsätze zum Maßstab des Wertes der Sachleistungen zu machen. Wenn man eine bedarfsdeckende Versorgung erreichen will, muß zudem den mit der Versorgung der Flüchtlinge beauftragten Firmen der Organisations- und Verwaltungskostenaufwand zusätzlich vergütet werden. Das ist der „Preis“ des Sachleistungsprinzips, der vom Bundesgesetzgeber durchaus gesehen wird und für 512.000 Leistungsberechtigte mit 750 Mio DM pro Jahr bzw. 122,- DM pro Person und Monat angesetzt wird.²

Vergleichsmaßstab zur Kontrolle der Preise bzw. des Wertes der Pakete können nur die Preise von Lebensmitteldiscountmärkten sein (ALDI etc.), da die

1 Vgl. dazu ausführlich die Beispiele in Classen, Georg: Menschenwürde mit Rabatt. Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. 2. Aufl. erscheint 1999. Zu beziehen über PRO ASYL, Adresse im Anhang.

2 BT-Drs. 13/2746, S. 32.

(höheren) Sozialhilferegelsätze auf der Deckung des Bedarfs zu einem entsprechend niedrigen Preisniveau basieren. Das sogenannte Statistikmodell zur Festlegung der Sozialhilferegelsätze basiert nämlich auf den entsprechenden Verbrauchsgewohnheiten unterster Einkommensgruppen.

In der Praxis ist allerdings festzustellen, daß die erläuterten Kürzungen von Gerichten kaum unterbunden werden, da die Richter sich nicht die Mühe machen, sich vor Ort selbst von der Situation zu überzeugen bzw. das Preisniveau von Lebensmitteln schlicht nicht kennen. Die Richter des OVG Frankfurt/Oder haben beispielsweise den Preis in einem heimeigenen „Magazin“ von 2,99 DM für 500 g Reis einfachster Qualität nicht beanstandet.

Politiker führen als Beweis für die bedarfsgerechte Versorgung gelegentlich das Argument an, es sei an der Sachleistungsversorgung schließlich **noch niemand verhungert**. Dem muß allerdings entgegengesetzt werden, daß in einem reichen Land wie der Bundesrepublik kaum jemand jemals verhungern wird. Wenn der Bedarf nicht gedeckt ist, wird man sich aber gegebenenfalls gezwungen sehen, seinen Bedarf auf nicht legale Weise zu decken – beispielsweise durch nicht gesetzeskonforme Formen der Erwerbstätigkeit. Geradezu zwangsläufig wird dies, wenn Flüchtlinge die Kosten für eine anwaltliche Vertretung im Asylverfahren selbst aufbringen müssen.

Inhalt und Wert der Pakete bzw. Preise der Heimpläden im Verhältnis zu den Preisen derselben Waren in Lebensmitteldiscountmärkten sollten in Zusammenarbeit mit den Flüchtlingen ausführlich und präzise **dokumentiert** werden. Vielerorts konnte mit Hilfe derartiger Gegenüberstellungen auf politischem Wege, mittels Presseveröffentlichungen etc. erreicht werden, daß auf Paketversorgung bzw. heimeigene Läden verzichtet wurde und auf weniger diskriminierende und bedarfsgerechtere Formen der Leistungsgewährung (Wertgutscheine bzw. Kundenkontoblattverfahren) oder auf Bargeldleistungen umgestellt wurde.

4.2 Die Krankenversorgung gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG

Betont werden muß zunächst, daß die Einschränkungen der medizinischen Versorgung – entgegen der rechtswidrigen Praxis vieler Bundesländer – nur für Leistungsberechtigte gelten, die nicht nach § 120 BSHG oder § 2 AsylbLG Anspruch auf Leistungen entsprechend oder unmittelbar nach BSHG haben.

Leistungsberechtigte nach § 120 BSHG oder nach § 2 AsylbLG haben über § 120 Abs. 1 BSHG und § 37 BSHG einen Anspruch auf medizinische Versorgung im gleichen Umfang wie deutsche Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Krankenhilfe gemäß § 4 AsylbLG muß demgegenüber nur unter folgenden Voraussetzungen erbracht werden:

- immer bei **akuten** Erkrankungen,
- immer bei Erkrankungen, die mit **Schmerzzuständen** verbunden sind,
- außerdem müssen alle medizinischen Leistungen bei **Schwangerschaft** und zur Entbindung erbracht werden.

Nach § 6 AsylbLG sind über die bei § 4 AsylbLG genannten Behandlungsansprüche hinaus alle sonstigen Behandlungen zu erbringen, die

- zur Sicherung der Gesundheit **unerläßlich** sind.

Vielfach wird in der Praxis die Anwendung des § 4 AsylbLG völlig überzogen, indem etwa nur „unabweisbare“ oder gar nur „lebensnotwendige“ Behandlungen gewährt werden. Ebenso werden nach § 6 AsylbLG zu leistende Behandlungen sowie die nach §§ 4 und 6 AsylbLG als „sonstige Leistungen“ zu erbringende Versorgung mit Hilfsmitteln, Prothesen etc. häufig rechtswidrig verweigert.

Beispiel: Frau R. leidet seit längerer Zeit an **Magenschmerzen**. Der Sozialamtssachbearbeiter verweigert einen Krankenschein, da die Erkrankung nicht akut sei. Diese Ablehnung ist rechtswidrig, da die Erkrankung nicht nur chronisch, sondern zugleich auch akut und außerdem schmerzhaft ist. Bereits eine dieser Voraussetzungen würde für den Behandlungsanspruch reichen. Vor allem kann aber erst durch eine genaue ärztliche Untersuchung überhaupt eine Diagnose gestellt und herausgefunden werden, welche Ursachen den Magenschmerzen zugrundeliegen (Magenschmerzen können auf eine chronische Gastritis, aber auch auf unter Umständen sogar lebensgefährliche Erkrankungen wie Magengeschwür, Zwölffingerdarmgeschwür und Magenkrebs hindeuten, zudem können Ursache der empfundenen Schmerzen auch andere innere Erkrankungen sein).

Eine genaue Untersuchung und Diagnosenstellung gehört in jedem Fall zu einer fachlich korrekten ärztlichen Behandlung, sie ist regelmäßig zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich.

Ein medizinisch nicht qualifizierter Verwaltungssachbearbeiter kann eine derartige Entscheidung über Leistungsansprüche zur ärztlichen Behandlung gar nicht treffen.

Die Behandlung von chronisch Kranken

Unzutreffend ist der häufig von Kritikern aus § 4 AsylbLG gezogene Umkehrschluß, **chronische Krankheiten** müßten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im Gegensatz zu akuten Erkrankungen nicht mehr behandelt werden.

Dies wird am Beispiel einer **Diabetes** deutlich: Unterbleibt die Behandlung, wird die Krankheit sofort akut. Aber auch zur Sicherung der Gesundheit ist die Behandlung einer Diabetes unerlässlich.

Dasselbe gilt für die meisten chronischen Krankheiten: Werden sie nicht behandelt, werden sie bald akut. Eine strenge Unterscheidung zwischen chronischer und akuter Erkrankung ist medizinisch gar nicht möglich. Auch der Gesundheitszustand eines Querschnittgelähmten wird sich beispielsweise ohne laufende Behandlung und Rehabilitation (Krankengymnastik, angemessene Rollstuhlversorgung etc.) massiv und akut verschlechtern.

Hinzu kommt, daß das Gesetz – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von § 6

AsylbLG – verfassungskonform auszulegen ist. Schon aus Artikel 1 und 2 GG (Schutz der Menschenwürde, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) folgt in den meisten Fällen ein Behandlungsanspruch.

Hinzu kommt die ärztliche Berufsethik. Ein Arzt, der einem Diabetiker die Behandlung verweigert, verstößt gegen den hippokratischen Eid und kann deshalb standesrechtlich belangt werden – bis hin zum Berufsverbot. Er kann sich zudem gegebenenfalls wegen unterlassener Hilfeleistung auch strafbar machen.

Die Hilfsmittelversorgung

Vielfach gibt es Probleme mit den Sozialämtern bei der Versorgung mit Hilfsmitteln. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, orthopädische Schuhe etc. müssen in den meisten Fällen nach § 4 und/oder § 6 AsylbLG erbracht werden. Die – von den Sozialämtern gern übersehene – Formulierung des Anspruches in § 4 AsylbLG auf

„**sonstige** zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen“

ist identisch mit § 37 BSHG, hierauf verweist die Gesetzesbegründung ausdrücklich.¹

Vorausgesetzt, es handelt sich um eine akute oder schmerzhafter Erkrankung, kann deshalb der Leistungsumfang analog BSHG bestimmt werden. Vgl. dazu Schellhorn, BSHG-Kommentar, 14. Auflage, § 37 Rn 20, Rn 24:

„Zu den *sonstigen* zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen gehören u. a. Heilmittel und Hilfsmittel, wie Brillen, Hörgeräte, orthopädische Hilfsmittel (BVerwG vom 26.6.1968, NDV 1969, S. 145), (Heil)Genesungskuren sowie die häusliche Krankenpflege. ... Weiter ist auf die Psychotherapie-Richtlinien ... und auf die Suchtvereinbarung hinzuweisen. ... Zur Krankenhilfe gehören weiterhin auch Fahrtkosten, soweit sie zur Sicherstellung der ärztlichen usw. Versorgung erforderlich sind (z.B. Fahrt ins Krankenhaus, zum Facharzt).“

Die Versorgung mit Zahnersatz

1 BT-Drs. 12/4451, S. 9.

Auf Versorgung mit Zahnersatz besteht nur Anspruch, wenn dies „aus medizinischen Gründen unaufschiebbar“ ist.

Die Versorgung mit Zahnersatz kann aus medizinischen Gründen z.B. dann unaufschiebbar sein, wenn bei Nichtbehandlung Folgeschäden am Gebiß oder am Magen (infolge unzureichender Kaufähigkeit) einzutreten drohen.

Die normale Zahnbehandlung muß demgegenüber in jedem Fall gewährt werden, da sie entweder der Behandlung akuter oder schmerzhafter Erkrankungen dient oder zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist (Karies, Wurzelentzündung, Zahnfleischerkrankung etc.).

Leistungen zur Sicherung der Gesundheit: § 6 AsylbLG

§ 6 AsylbLG regelt die Versorgung nicht akuter Erkrankungen und Behinderungen sowie sonstige zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Maßnahmen. Erbracht werden müssen nach dieser Regelung beispielsweise

- die Mehrkosten für einen besonderen Ernährungsbedarf bei Krankheit und Schwangerschaft,
- zur Sicherung des Gesundheitszustandes unerlässliche Leistungen für chronisch Kranke, soweit diese nicht bereits nach § 4 AsylbLG erbracht werden müssen,
- Leistungen zur Pflege Behinderter und Pflegebedürftiger (Pflegesachleistungen analog § 68 ff. BSHG, es besteht aber kein Anspruch auf pauschales Pflegegeld),
- Reha-Maßnahmen als zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Maßnahmen, etwa bei Schlaganfall oder bei Gehbehinderung infolge Unfall,
- Eingliederungsleistungen für behinderte Kinder zum Kindergarten- und Schulbesuch und zum Spracherwerb (z.B. Fahrdienst zur Sonderschule; Hörgerät; logopädische Therapie; etc.),
- psychotherapeutische Maßnahmen, etwa im Zusammenhang mit Fluchtfolgen, z.B. für Opfer von Haft, Folter oder Vergewaltigung,
- Leistungen zur Schwangerschaftsverhütung und zur Vorsorge gegen sexuell übertragbare Krankheiten.

Beispiel:	Das Kind T. benötigt zwei Hörgeräte . Es ist sprachbehindert und
-----------	---

besucht die Sonderschule für geistig Behinderte. Das Kind kann dem Unterricht ohne Hörgeräte nicht folgen, ist unaufmerksam und ärgert die Mitschüler. Das Sozialamt lehnt ab, da keine Schulpflicht bestehe. Die Ablehnung ist rechtswidrig, da die Hörgeräte bereits zum Spracherwerb für das Kind zwingend erforderlich sind (Menschenwürde, Art. 1 GG), auch zur Sicherung der Gesundheit und der besonderen Bedürfnisse von Kindern sind die Hörgeräte unerlässlich. Möglicherweise wurde das Kind sogar wegen seiner Hörbehinderung und seiner infolgedessen unterentwickelten Sprache zu unrecht als geistig behindert eingestuft. Hilfreich zur Durchsetzung des Anspruches könnten in einem solchen Fall beispielsweise differenzierte fachärztliche, psychologische sowie logopädische Gutachten (etwa von seiten der Schule, einer Beratungsstelle für Hörbehinderte, etc.) sein.

Das Begutachtungsverfahren

Regelmäßig erleben wir – oft nach erheblichen zeitlichen Verzögerungen – Ablehnungen der Krankenbehandlung aufgrund von durch Amtsärzte erstellten medizinischen Gutachten, die mit dem AsylbLG nicht zu vereinbarende Begründungen enthalten, wie z.B.:

- Die Behandlung ist aufschiebbar.
- Die Behandlung ist nicht lebensnotwendig bzw. unabweisbar.
- Die Behandlung ist nach den Bestimmungen des AsylbLG nicht möglich.

Nach unserer Erfahrung werden von Medizinern immer wieder falsche leistungsrechtliche Bewertungen abgegeben.

Insbesondere wird bei derartigen Gutachten häufig nicht zwischen Berechtigten nach § 2 AsylbLG bzw. § 120 BSHG i.V.m. § 37 BSHG einerseits und nach §§ 4 und 6 AsylbLG andererseits differenziert. Daß eine Behandlung aufschiebbar wäre, spielt bei einer akuten oder schmerzhaften Erkrankung oder einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Behandlung auch nach §§ 4 und 6 AsylbLG keine Rolle. Auch muß die Behandlung nach § 4 oder § 6 AsylbLG keineswegs immer auch lebensnotwendig oder unabweisbar sein.

Unter Hinweis auf die Rechtslage sollte man in solchen Fällen versuchen, eine erneute Begutachtung zu veranlassen. Stellt man beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, um das Sozialamt zu der Leistung zu verpflichten (vgl. dazu Kapitel 6 dieses Ratgebers), wird gegeb-

nenfalls das Gericht das Sozialamt zumindest zu einer erneuten amtsärztlichen Begutachtung veranlassen.

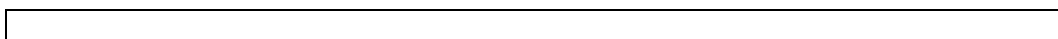
4.3 Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG

In Aufnahmeeinrichtungen und in vergleichbaren Sammellagern sollen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollen Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern geschaffen werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

Die Entlohnung für diese Arbeiten beträgt **2,- DM pro Stunde**. Dieser Betrag muß zusätzlich zu den Leistungen nach § 3 AsylbLG in bar ausgezahlt werden.

Wer sich weigert, eine zumutbare Arbeitsgelegenheit wahrzunehmen, hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach AsylbLG. Dies bedeutet aber keinesfalls eine vollständige Streichung der Leistungen, sondern - nach den zu § 25 BSHG entwickelten Maßstäben und nach einhelliger Auffassung in der Kommentierung - allenfalls eine Kürzung auf das Unabweisbare analog der für § 1a AsylbLG geltenden Maßstäbe. Voraussetzung einer Kürzung sind die (u.a. gesundheitliche) Zumutbarkeit der Tätigkeit sowie eine vorherige schriftliche Belehrung des Leistungsberechtigten. Sobald der Leistungsberechtigte seine Bereitschaft erklärt (und ggf. unter Beweis stellt), eine Arbeit anzunehmen, ist die Kürzung aufzuheben.

Eine Pflicht, sich eine reguläre Arbeit zu suchen, besteht für Berechtigte nach §§ 3-7 AsylbLG nicht. Das AsylbLG enthält – im Unterschied zu der für nach § 2 AsylbLG und nach BSHG unmittelbar Leistungsberechtigte geltenden Regelung in §§ 18 und 25 BSHG – keine vergleichbare Regelung. Eine Kürzung oder Streichung der Leistungen nach AsylbLG wegen der Weigerung, eine reguläre Erwerbstätigkeit zu suchen bzw. aufzunehmen ist daher nicht möglich.



Andere **Kürzungstatbestände** als auf das „Unabweisbare“ bei Weigerung, gemeinnützige Arbeit zu leisten, kennt das AsylbLG nicht (Ausnahme: Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG).

Unzulässig ist eine Kürzung oder Streichung der Leistung deshalb insbesondere

- wegen Weigerung, sich um eine reguläre Arbeit zu bemühen,
- wegen Rückforderungen des Sozialamtes von in der Vergangenheit durch falsche Angaben „erschlichenen“ Leistungen (Vorsicht: Strafanzeige ist dennoch möglich, auch muß wenigstens die gegenwärtige Bedürftigkeit „glaubhaft“ gemacht werden können),
- wegen sonstiger Schulden oder gar bei Forderungen des staatlichen oder privaten Heimbetreibers (Unterkunftskosten für die Vergangenheit, Beschädigungen am Wohnheim etc.),
- wegen Zusammenlebens mit nicht zur Kernfamilie gehörigen Familienangehörigen (Ausnahme: Partner in eheähnlicher Gemeinschaft).

4.4 Sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG

Gemäß § 6 AsylbLG muß der durch die Leistungen nach §§ 3 und 4 AsylbLG nicht gedeckte, darüber hinausgehende „**unerläßliche**“ Bedarf zum Lebensunterhalt sowie zur Sicherung der Gesundheit gedeckt werden. Der Maßstab für die Bemessung dieser Leistungen für den „unerläßlichen“ Bedarf nach § 6 AsylbLG ist strenger als im BSHG, wo der „**notwendige**“ Bedarf als Maßstab gilt.

Zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern können auch Leistungen erbracht werden, die über den unerläßlichen Bedarf hinausgehen, soweit diese im Einzelfall „**geboten**“ sind. Hinzu kommt der Anspruch auf die im Einzelfall „**erforderlichen**“ Leistungen zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Mitwirkungspflichten. Die in § 6 AsylbLG benannten Leistungen wurden ab dem

1.6.1997 durch die Voranstellung des Wortes „insbesondere“ erweitert, so daß künftig auch nicht ausdrücklich in § 6 benannte Leistungen ermöglicht werden sollen.

Die Bestimmung ist angesichts der erheblich abgesenkten und weitgehend pauschalierten Leistungen nach AsylbLG erforderlich, um bei im Einzelfall abweichenden Bedarfssituationen die verfassungsgemäß gebotene Sicherung des Existenzminimums zu ermöglichen. Sie schreibt – wie das BSHG – bei der Gewährung der genannten zusätzlichen Leistungen ein einzelfallbezogenes Ermessen vor.

In Frage kommen Leistungen nach § 6 AsylbLG grundsätzlich in allen Bedarfssituationen, in denen auch bei einer Leistungsgewährung nach dem BSHG nach einzelfallbezogenem Ermessen zu entscheiden ist, ob Leistungen für einen zusätzlichen Bedarf gewährt werden müssen, etwa als Sonderbedarf, als Mehrbedarf, als einmalige Beihilfen oder als Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Die Leistungen sind allerdings als Sachleistungen, nur bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Zur Durchsetzung der Leistungen ist ein gut begründeter, einzelfallbezogener Antrag notwendig.

Beispiele für zum Lebensunterhalt unerläßliche Leistungen:

- Verhütungsmittel (verfassungsrechtlich geboten, da sonst nur der Schwangerschaftsabbruch als „Verhütungsmethode“ bliebe), einschließlich gegebenenfalls der zugehörigen ärztlichen Untersuchung und Beratung,
- Hygienemittel für Wöchnerinnen (Vorlagen, zusätzliche Unterwäsche, Stillleinlagen und -BHs),
- Bademantel und Waschbeutel mit Inhalt bei Krankenhausaufenthalt,
- Schwangerschaftsbekleidung,
- Fahrt- und Transportkosten bei Verlegung in eine andere Unterkunft.

Beispiele für zur Sicherung der Gesundheit unerläßliche Leistungen:

- Fahrtkosten zur medizinischen Behandlung, Behandlung und Versorgung chronischer Krankheiten, Hilfsmittel, psychotherapeutische Hilfen, Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation, sonstige nach § 4 AsylbLG gegebenenfalls nicht gewährte Leistungen der gesundheitlichen Versorgung,

- Hilfen bei Pflegebedürftigkeit, z.B. stationäre Pflege in einer Einrichtung, oder Pflegesachleistungen zur häuslichen Pflege durch eine Sozialstation, aber kein pauschales Pflegegeld (vgl. § 68f. BSHG),
- Mehrbedarf für eine kostenaufwendige Ernährung bei Krankheit (vgl. § 23 BSHG),
- Mehrbedarf für zusätzliche und höherwertige Ernährung in der Schwangerschaft (vgl. § 23 BSHG),
- gegebenenfalls Krankenkassenbeiträge zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes.

Zusätzliche Leistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs von Kindern

Für Kinder soll nicht lediglich nur das „Unerläßliche“ gewährt werden. Es reicht aus, daß die Leistungen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „geboten“ sind. Damit werden die Leistungen für Kinder rechtlich auf das Niveau des BSHG angehoben. Dem lag offenbar der Gedanke zugrunde, daß Kindern das Verhalten ihrer Eltern nicht zugerechnet werden soll und deshalb der mit dem AsylbLG bezweckte Druck, freiwillig wieder auszureisen bzw. gar nicht erst nach Deutschland zu kommen, in erster Linie durch eine Einschränkung des Niveaus der Leistungen an Erwachsene erreicht werden soll.

Beispiele:

- Babyerstaattung (Babybekleidung, Windeln etc. etc.) sowie Kinderwagen,
- Papierwindeln, soweit Stoffwindeln und entsprechend geeignete Wasch- und Trockengelegenheiten nicht verfügbar sind,
- Kindergartenkosten (Beiträge sowie Fahrtkosten),
- Schulbedarf (Schultasche, Wörterbuch für Spracherwerb, Bekleidung für Schulsport, Federtasche mit Inhalt, laufendes Verbrauchsmaterial an Heften etc. etc.),
- Fahrtkosten zur Schule (wenn Fußweg nicht zumutbar; gegebenenfalls auch Fahrten zum Besuch einer Sonderschule etc.),

- Eingliederungshilfen für behinderte Kinder zum Kindergarten- und zum Schulbesuch (analog § 39ff. BSHG),
- Klassenfahrten,
- erforderlichenfalls zusätzliche Bekleidung, wenn die Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht ausreichend sind.

Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

Zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht soll ebenfalls nicht lediglich nur das „Unerläßliche“ gewährt werden. Es reicht aus, daß die Leistungen „erforderlich“ sind.

Die Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, daß im AsylbLG der für „persönliche Bedürfnisse“ vorgesehene Taschengeldebtrag gegenüber dem BSHG um die Hälfte reduziert wurde. Zudem sollen Ausländer in die Lage versetzt werden, im Interesse einer zügigen Abwicklung des Asylverfahrens bzw. der Abschiebung oder freiwilligen Ausreise an den entsprechenden behördlichen Verwaltungsverfahren kooperativ mitzuwirken.

Beispiele:

- Fahrkosten zu Sozialämtern, Ausländer- und Asylbehörden,
- Kosten der Paßfotos für Aufenthaltsgestattung, Grenzübertrittsbescheinigung und Paßantrag,
- Kosten für Beschaffung und Übersetzung von Dokumenten für das Asylverfahren,
- Fahrkosten und Gebühren für die Beantragung eines Passes bei der Botschaft des Heimatlandes,
- Bestattungskosten (aber keine Überführungskosten ins Heimatland),

Kosten der Reise (Fahrkarte, Zehrgeld, etc.) bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland.

4.5 Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen nach § 7 AsylbLG

Einkommen und Vermögen wird nach § 7 AsylbLG angerechnet. Das selbe gilt für das Einkommen und Vermögen von im Haushalt lebenden „Familienangehörigen“, d.h. von Ehepartnern und minderjährigen Kindern.

Die Anrechnung von Einkommen von anderen im Haushalt lebenden Verwandten und Verschwägerten ist nach der zu § 7 AsylbLG vorliegenden Rechtsprechung nicht möglich, da es eine dem § 16 BSHG entsprechende Bestimmung im AsylbLG nicht gibt. Ausnahme: die Anrechnung von Einkommen von Lebenspartnern („eheähnliche Gemeinschaft“) ist nach § 7 AsylbLG zulässig.

Ausdrücklich festgelegte **Freibeträge** beim Vermögen wie in der Verordnung zu § 88 BSHG existieren nach § 7 AsylbLG nicht. Allerdings erscheint zumindest die Verwertung sämtlicher Vermögensgegenstände (Schmuck, Erbstücke, Hausrat etc.) nicht nur unzumutbar, sondern auch verfassungswidrig. Auch stellt sich die Frage, ob geringfügige Beträge (unter ca. 300,- bis 1000,- DM) begrifflich als „Vermögen“ angesehen werden können. Einige Bundesländer haben deshalb festgelegt, daß derart geringe Beträge nicht angerechnet werden dürfen.

Nicht angerechnet werden dürfen auch die Vergütung für die Arbeitsdienste nach § 5 AsylbLG und der u.g. Freibetrag vom Arbeitseinkommen.

Freibetrag vom Arbeitseinkommen

25% des Arbeitseinkommens sind anrechnungsfrei, maximal aber 60% der maßgeblichen Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG:

$360,- \text{ DM} + 80,- \text{ DM} = 440,- \text{ DM} \times 60\% = 264,- \text{ DM}$ maximal
für Haushaltsvorstände

$310,- \text{ DM} + 80,- \text{ DM} = 390,- \text{ DM} \times 60\% = 234,- \text{ DM}$ maximal
für Haushaltsangehörige

Eine Regelung zur Absetzung notwendiger Aufwendungen zur Erzielung des Arbeitseinkommens („Werbungskosten“, insbesondere Fahrtkosten zur Arbeit

sowie Arbeitskleidung) enthält das AsylbLG nicht. Allerdings können derartige Beträge schon begrifflich nicht zum „Einkommen“ gerechnet werden, so daß derartige Aufwendungen ebenso wie die gezahlten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge unseres Erachtens vom anzurechnenden Einkommen abgezogen werden müssen.

Miete für die Unterbringung im Wohnheim

Übersteigt das Einkommen bzw. Vermögen den „notwendigen Bedarf“ nach § 3 AsylbLG, dann muß – gegebenenfalls anteilig – in der Gemeinschaftsunterkunft eine Miete an das Sozialamt gezahlt werden. Während bisher im Gesetz konkrete Beträge (300,- DM für den Haushaltsvorstand, je 150,- DM für Haushaltsangehörige) festgelegt waren, gilt ab dem 1.6.1997, daß die Länder im Gesetz nicht näher bestimmte „Pauschalbeträge“ festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen können.

Zusätzlich müssen Ausländer, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, in der Sachleistungen gewährt werden, wenn sie ein über dem Bedarf nach AsylbLG liegendes Einkommen bzw. Vermögen haben, auch die Kosten für die Sachleistungen in Höhe der in § 3 Abs. 2 AsylbLG genannten Beträge zahlen.

Die „Mietforderung“ nach § 7 AsylbLG gilt allerdings nicht für den Personenkreis des § 2 AsylbLG und des § 120 BSHG. Sie darf nach der Rechtsprechung auch nicht einfach „analog“ auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG angewandt werden. Zur Durchsetzung entsprechender Forderungen bedarf es bei Berechtigten nach § 2 AsylbLG oder BSHG nach der hierzu vorliegenden Rechtsprechung vielmehr entweder eines individuellen Nutzungsvertrages oder zumindest einer bestimmten Anforderungen genügenden Gebührensatzung.

Beispiel:	Herr A. lebt als alleinstehender Asylbewerber im ersten Jahr seines Verfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Sachleistungsversorgung. Er hat eine Arbeitserlaubnis für eine geringfügige Tätigkeit als Küchenhilfe in einem Restaurant erhalten und verdient dort 610,- DM im Monat (sozialversicherungsfrei und pauschalversteuert, d.h. Herr A. erhält die 610,- DM ausbezahlt). Herr A. erhält vom Restaurant Arbeitskleidung gestellt, diese wird von dort auch gereinigt. Er muß an fünf Tagen in der Woche jeweils zwei Stunden arbeiten und benötigt für die Fahrten zur Arbeit eine Monatskarte, die 90,- DM kostet. Als Einkommen stehen ihm damit nur 520,- DM zur Verfügung. Hiervon darf er 25% (maximal aber 264,- DM) für sich als Freibetrag behalten. 25% von 520,- sind 130,- DM. Der verbleibende Rest von 390,- DM wird auf die Asylbewerberleistungen als Einkommen angerechnet. Da Herrn A. 80,- DM als Taschengeld zustehen, darf er von den 390,- DM die 80,- DM als sein Taschengeld behalten. 310,- DM muß Herr A. an das Sozialamt für die in der Gemeinschaftsunterkunft erhaltenen Sachleistungen (deren Wert gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG mit 360,- veranschlagt wird) erstatten.
-----------	---

4.6 Leistungen bei Verpflichtungserklärung Dritter

Ausschluß des Anspruches nach § 8 AsylbLG

§ 8 Absatz 1 AsylbLG regelt ab dem 1.6.1997 neu, daß Leistungen nach AsylbLG nicht gewährt werden, wenn der Bedarf durch Leistungen Dritter gedeckt wird, insbesondere aufgrund einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG. Voraussetzung für die Anwendung der Regelung ist nach dem Gesetzeswortlaut, daß der erforderliche Lebensunterhalt tatsächlich gedeckt wird, d.h. daß die erforderlichen Leistungen auch zufließen. Wenn dies nicht der Fall ist, muß das Sozialamt Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem AsylbLG erbringen und zwar unabhängig davon, aus welchem Grund der Unterzeichner der Verpflichtungserklärung nicht leistet, insbesondere auch unabhängig davon, ob er in der Lage wäre zu zahlen oder nicht.

Es muß allerdings damit gerechnet werden, daß die Regelung entgegen ihrem Wortlaut in der Praxis zur rechtswidrigen Leistungsverweigerung auch dann führen kann, wenn der Verpflichtete tatsächlich nicht leisten will oder kann.

Menschen, die eine Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG unterzeichnet und mindestens sechs Monate auch erfüllt haben, sollen ab dem 1.6.1997 in begründeten Einzelfällen zur weiteren Versorgung der Flüchtlinge geringfügige

Leistungen vom Sozialamt erhalten können: 160,- DM im Monat pro Erwachsenen und 80,- DM im Monat pro Kind. Voraussetzung ist, daß „außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten“ (z.B. geringes Einkommen) dies rechtfertigen. Wenn der Unterzeichner der Erklärung nicht leisten will oder kann, sind diese Beträge keine wirkliche Hilfe. Daher sollten in solchen Fällen eher die im folgenden Abschnitt beschriebenen Möglichkeiten genutzt werden.

Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG

Eine Verpflichtungserklärung nach **§ 84 AuslG** wird von einer zur Unterstützung bereiten Person oder Institution abgegeben, um für den Ausländer die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis zu schaffen. Die erklärende Person verpflichtet sich gegenüber der Ausländerbehörde, gegebenenfalls anfallende Kosten des Lebensunterhaltes, u. U. auch der medizinischen Versorgung, zu erstatten.

Der **Sozialhilfeanspruch** selbst wird durch die Erklärung nicht berührt. Der Ausländer hat gegenüber dem Erklärenden keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf Unterstützung. Das Sozialamt darf deshalb nicht unter Verweis auf die Erklärung die Hilfe verweigern. Mehrere Gerichte haben den Versuch mancher Sozialämter, die Hilfe unter Verweis auf § 2 BSHG – Nachrangprinzip – zu verweigern, für rechtswidrig erklärt.¹ Auch § 8 AsylbLG kann unseres Erachtens an dieser Rechtslage nichts ändern. Das Sozialamt kann deshalb nur versuchen, selbst die geleistete Hilfe von dem Erklärenden zurückzuerhalten.

Wenn der Erklärende sich weigert, dem Amt die Hilfe zurückzuerstatten, muß das Sozialamt ihn auf Zahlung verklagen. In vielen Fällen haben Gerichte festgestellt, daß die **Erklärungen nichtig** sind bzw. daß die Erklärenden die Hilfe nicht zurückzuzahlen brauchen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jetzt mit Urteil vom 24. 11. 1998 (1C 33.97) zwar eine grundsätzliche Erstattungspflicht der Unterzeichnerin einer Verpflichtungserklärung nach § 84 AuslG bejaht. Entgegen der Argumentation, denen die Gerichte in vergangenen Urteilen gefolgt waren, läßt sich weder dem Ausländergesetz noch allgemeinen Rechtsgrundsätzen entnehmen, daß Verpflichtungserklärungen befristet sein und sich auf einen bestimmten Aufenthaltstitel beziehen müssen; daher ist es insbesondere unschädlich, daß den bos-

1 Z.B. VGH Bayern, InfAuslR 1996, S. 23.

nischen Bürgerkriegsflüchtlingen nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet Duldungen erteilt wurden. Die politische Entscheidung, Bosnienflüchtlingen die Einreise nur bei Vorliegen einer Verpflichtungserklärung nach § 84 des Ausländergesetzes zu gestatten, verstößt weder gegen rechtsstaatliche Grundsätze noch gegen die guten Sitten (§ 138 BGB).

Der angefochtene Bescheid ist aber dennoch aufgehoben worden, weil das beklagte Sozialamt gebotene Ermessenserwägungen nicht angestellt hat. Das Ausländergesetz regelt nicht die Frage, ob die Behörde einen Erstattungsanspruch gemäß § 84 geltend machen muß oder ob sie insoweit Ermessen auszuüben hat. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Rückgriff auf den verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und auf gesetzliche Regelungen vergleichbarer Fallgestaltungen entschieden, daß in atypischen Fällen die Behörde nach Ermessen darüber zu entscheiden hat, ob und in welchem Umfang sie den Erstattungspflichtigen heranzieht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

In jedem Fall empfiehlt es sich, die Erklärung gegenüber der Ausländerbehörde vorsorglich schriftlich zu kündigen bzw. zu **widerrufen** (Einschreiben mit Rückschein!), vorausgesetzt, dies steht einer weiteren Verlängerung des Aufenthaltes des Ausländers nicht entgegen. Eine Begründung für den Widerruf ist möglich, aber nicht erforderlich.

Gegen einen **Rückforderungsbescheid** des Sozialamtes sollte Widerspruch eingelegt und erforderlichenfalls (wenn die Behörde dennoch die Vollstreckung androht) beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.¹

Sollte eine Rückforderung nach § 84 AuslG sich ausnahmsweise doch als rechtmäßig erweisen, ist der gesamte **Pfändungsschutz** nach der ZPO zu berücksichtigen, insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach § 850c ZPO. Auch wenn das Einkommen über der Pfändungsfreigrenze liegt, darf niemand unter einen Betrag gepfändet werden, den er als Sozialhilfebedarf für sich und seine Familie benötigt (§ 850f. Abs. 1 ZPO). Hierzu ist eine Bedarfsberechnung nach BSHG mit allen Mehrbedarfszuschlägen, Freibeträgen nach § 76 BSHG etc. zu erstellen (einschließlich von 20% Zuschlägen zu den Regelsätzen als pauschale Abgeltung für einmalige Beihilfen²) und ein entsprechendes Rechtsmittel bei

1 Zu § 84 AuslG sei ausdrücklich auch auf die Literaturhinweise im Anhang hingewiesen.

2 OLG Köln, FamRZ 1996, S. 811.

dem Vollstreckungsgericht einzulegen. Wegen der hochkomplizierten Materie empfiehlt es sich, gegebenenfalls auch eine Schuldnerberatungsstelle hinzuzuziehen.

Kapitelzusammenfassung

Die **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG müssen den „notwendigen Bedarf“ decken. Sie sind vorrangig als Sachleistungen zu erbringen, zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte ein Taschengeld von 80,- DM (bzw. 40,- DM für Kinder).

Auf Leistungen zur Behandlung von akuten oder schmerzhaften **Erkrankungen** besteht nach § 4 AsylbLG ein Anspruch. Leistungen nach § 4 AsylbLG sind auch zu erbringen, wenn eine chronische Krankheit zugleich auch akut oder schmerzhaft ist oder dies bei Nichtbehandlung droht. Darüber hinaus sind Krankheiten nach § 6 AsylbLG regelmäßig zu behandeln, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Der Behandlungsanspruch schließt notwendige Fahrtkosten sowie die Versorgung mit Hilfsmitteln (Hörgerät, Rollstuhl etc.) ein. Zahnersatz muß nur erbracht werden, wenn die Leistung unaufschiebbar ist.

Leistungsberechtigte können nach § 5 AsylbLG zu **gemeinnützigen Arbeiten** für 2,- DM pro Stunde herangezogen werden. Sie sind im Gegensatz zur Regelung in §§ 18, 25 BSHG nicht verpflichtet, sich um eine reguläre Arbeit zu bemühen.

Nach § 6 AsylbLG sind **ergänzende Leistungen** zur Deckung des im Einzelfall bestehenden zusätzlichen Bedarfs zu gewähren. Leistungen kommen insbesondere in Frage für Kranke, Behinderte und Pflegebedürftige, für Schwangere und Babys sowie für den Schulbesuch von Kindern. Außerdem müssen Fahrtkosten zu Behörden und Paßbeschaffungskosten übernommen werden.

Nach § 7 AsylbLG müssen alle **Vermögensbeträge** eingesetzt werden, im Gegensatz zur Sozialhilfe ist kein ausdrücklicher Freibetrag vorgesehen. **Arbeitseinkommen** wird angerechnet, hier existiert ähnlich wie in der Sozialhilfe eine Freibetragsregelung. Gegebenenfalls müssen aus dem Einkommen Unterkunft und Verpflegung in der Gemeinschaftsunterkunft an das Sozialamt erstattet werden.

Für **Berechtigte nach § 2 AsylbLG** und nach § 120 BSHG gilt demgegenüber der im BSHG festgelegte Leistungsumfang zum Lebensunterhalt und zur Krankenbehandlung. Die Bestimmungen der §§ 3-7

AsylbLG sind deshalb auf Berechtigte nach § 2 AsylbLG und nach § 120 BSHG nicht anwendbar.

Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG

Abgesehen von der Forderung nach einer ersatzlosen Streichung des AsylbLG ergeben sich auf der Ebene der Länder und Gemeinden Möglichkeiten einer humanen Umsetzung des AsylbLG. Das AsylbLG eröffnet eine Reihe von Ermessensspielräumen, die insbesondere bei entsprechenden politischen Konstellationen für eine Auslegung zugunsten der Betroffenen genutzt werden können.

Die **Zuständigkeiten** in den Ländern für die Leistungen an ausländische Flüchtlinge und deren Unterbringung sollten generell an das Sozialministerium gegeben werden, leistende Behörden die Sozialämter sein. Dort ist die größte Sachkompetenz vorhanden. Die in vielen Ländern vorgenommene Zuordnung zum Innenministerium (in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen) führt in der Praxis regelmäßig zu einer restriktiven Durchführung nach polizei- und ordnungsrechtlichen Erwägungen.

In vielen Bereichen können Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG genutzt werden.

Dazu die folgenden Eckpunkte:

- Für eine menschenwürdige Umsetzung von § 1a AsylbLG haben die Autoren ausführliche Eckpunkte formuliert, die in diesem Ratgeber als Kapitel 2.4 abgedruckt sind.
- Für den Personenkreis des § 2 AsylbLG und des § 120 BSHG sind für die Leistungen zum Lebensunterhalt, die Krankenhilfe, die Hilfe für werdende Mütter und die Hilfe zur Pflege die auch **für Deutsche geltenden Empfehlungen und Regelungen zum BSHG** anzuwenden. Leistungen für Behinderte sind vorrangig über die Pflichtleistungen Krankenhilfe und Hilfe zur Pflege zu erbringen. Soweit außerdem weitere Leistungen in besonderen Lebenslagen im Sinne des § 120 Abs. 1 Satz 2 BSHG in Frage kommen, ist das Ermessen großzügig auszuüben.

- Die Leistungen nach § 2 AsylbLG und nach § 120 BSHG sind grundsätzlich **Geldleistungen**. Die „**Um-Zu-Regelung**“ des § 120 Abs. 3 BSHG ist auf den Personenkreis nach § 2 AsylbLG grundsätzlich nicht anwendbar (Gleichbehandlungsgrundsatz, Vermeidung der Schlechterstellung gegenüber nach § 3 AsylbLG Leistungsberechtigten).
- **Mietkosten** für Wohnraum sind nach § 3 AsylbLG zu übernehmen, soweit sie angemessen sind. Die ausländerrechtliche Auslegung der Ermessensregel des § 53 AsylVfG ist großzügig zu handhaben.
- Außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung sollten auch nach § 3 AsylbLG grundsätzlich **Geldleistungen** gewährt werden. Geldleistungen sind für die Betroffenen weniger diskriminierend und für die Verwaltung kostengünstiger. Die durch die AsylbLG-Novelle erweiterte Ermessensregelung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AsylbLG ermöglicht außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung auch für den Personenkreis des § 3 AsylbLG grundsätzlich die Gewährung von Geldleistungen.
- Ein **Leistungskatalog zur Versorgung Kranker und Behinderter gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG** zur Auslegung des Begriffes der „sonstigen Leistungen“ als Orientierungshilfe für die Sozialämter (vgl. dazu die Ausführungen zu §§ 4 und 6 AsylbLG) sollte erstellt werden.
- Ein **Leistungskatalog nach § 6 AsylbLG für sonstige Leistungen** zum Lebensunterhalt und Leistungen für Kinder (vgl. dazu die Aufstellung bei § 6 AsylbLG) sollte erstellt werden. Für die Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, zum Schulbesuch sowie für kostenaufwendige Ernährung sollten konkrete Geldbeträge festgesetzt werden, die sich am notwendigen Bedarf nach BSHG orientieren.
- **Leistungen in Abschiebehaft:** Zu erbringen ist – wie für Asylsuchende im ersten Jahr des Asylverfahrens – der notwendige Bedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG u. a. für Unterkunft, ausreichende vollwertige Ernährung, Haushaltsenergie sowie Gesundheits- und Körperpflege (einschließlich ausreichend Warmwasser zum Duschen sowie ausreichend Gelegenheit zum Wäschewaschen, Haarschneiden, notwendige Hygieneartikel (Damenhygiene, Rasierzeug, Seife, Shampoo, WC-Papier etc.), Wäsche und Kleidung; sowie der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG von 56,- DM für den persönlichen Bedarf (Porto, Papier, Schreibgeräte, Telefon, Zeitung, Zigaretten, Genußmittel etc.).
- Als „**vollziehbar Ausreisepflichtige**“ leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1

Nr. 5 AsylbLG sind auch AusländerInnen mit Grenzübertrittsbescheinigung, Paßezugsbescheinigung, mit einer Ausreiseaufforderung im Paß, mit einer Duldung, in Abschiebehaft oder Polizeigewahrsam, sowie AusländerInnen, die sich illegal aufhalten ohne jeglichen aufenthaltsrechtlichen Status. Die Leistungsberechtigung endet mit der freiwilligen Ausreise oder der Abschiebung durch die Ausländerbehörde.

5 Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen

Asylsuchende und Flüchtlinge mit Duldung würden in aller Regel lieber für ihren Lebensunterhalt arbeiten, statt jahrelang in erzwungener Untätigkeit zu leben. Während deutsche Sozialhilfeberechtigte sanktioniert werden, wenn sie sich nicht um Arbeit bemühen, werden Asylsuchende und andere Flüchtlinge geradezu gezwungen, auf Kosten der Sozialhilfe bzw. von Leistungen des AsylbLG zu leben.

Anzustreben (von den politisch Verantwortlichen derzeit aber kaum gewollt) wäre daher eine Änderung der im folgenden genannten Gesetze, um auf diese Weise die Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit von Flüchtlingen abzubauen und die langfristig höheren Folgekosten dauerhafter sozialer Ausgrenzung zu vermeiden.

Folgen der Flucht sind die Aufgabe von Wohnung und Arbeit im Herkunftsland. Hinzu kommt meist die fehlende bzw. unzureichende Kenntnis der Sprache des Aufnahmelandes. Während anerkannte Flüchtlinge ebenso wie Aussiedler deutscher Abstammung zahlreiche „Eingliederungshilfen“ erhalten können (vom Wohnberechtigungsschein über eine Sprachförderungsmaßnahme des Arbeitsamtes bis hin zu weiteren Hilfen zur beruflichen Eingliederung, Fortbildung und Umschulung), werden asylsuchenden und geduldeten Flüchtlingen diese Hilfen in der Regel verweigert.

Statt dessen gilt vielerorts für asylsuchende und geduldete Ausländer ein mit der Arbeitsmarktsituation begründetes faktisches **Arbeits- und Ausbildungsverbot**, das die **Hauptursache** für die Sozialhilfebedürftigkeit von asylsuchenden

den und geduldeten Ausländern ist.¹

Hinzu kommt die aufgrund der **Verteilung** nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) erzwungene Trennung Asylsuchender von am Zufluchtsort bereits lange lebenden Angehörigen, Bekannten und Freunden, die gegebenenfalls in vielerlei Hinsicht (auch mit Wohnraum oder Arbeit) helfen können, als weitere Ursache für die materielle Bedürftigkeit.

Erst durch die Verteilung entsteht in vielen Fällen die Notwendigkeit, auch eine Unterkunft bereitzustellen und diese und den Lebensunterhalt über das AsylbLG bzw. BSHG zu finanzieren.

Auch wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wird, können Familien mit Kindern ohne **Kinder- und Erziehungsgeld** kaum ein Einkommen erzielen, das über Sozialhilfeniveau liegt.

Der Anspruch auf Kinder- und Erziehungsgeld wurde für asylsuchende und geduldete Ausländer ab Januar 1994 endgültig gestrichen (§ 1 BKG, § 1 BErzGG). Auch bei Aufenthaltsbefugnis werden diese Leistungen nach dem Gesetzeswortlaut verweigert. Dennoch haben zumindest Konventionsflüchtlinge Anspruch auf Kindergeld, der Anspruch auf Erziehungsgeld ist umstritten (hier lohnt gegebenenfalls der Rechtsweg!).² Flüchtlingsfamilien mit Kindern sind deshalb, auch wenn sie Erwerbseinkommen beziehen, häufig auf ergänzende Leistungen nach AsylbLG bzw. BSHG angewiesen.

Bei Nichterwerbstätigkeit existiert für Flüchtlinge nach den Regelungen des SGB V und XI faktisch keine Möglichkeit der Neuaufnahme in die gesetzliche **Kranken- und Pflegeversicherung** (§ 5 SGB V). Leistungen der medizinischen Versorgung müssen dann vom Sozialamt nach den Vorschriften des AsylbLG bzw. des BSHG erbracht werden. Wer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt, hat hingegen auch als Asylsuchender oder Ausländer mit Duldung Anspruch auf Aufnahme in die Kranken- und Pflegeversicherung. Im Anschluß an eine mindestens einjährige versicherungspflichtige Arbeit ist dann auch eine „freiwillige Weiterversicherung“ möglich (§ 9 SGB V), für die Beiträge muß gegebenenfalls das Sozialamt aufkommen (§ 13 BSHG).

Über die gesetzliche „**Familienversicherung**“ (§ 10 SGB V) sind Ehepartner

1 Vgl. dazu den Ratgeber von Karin Loos: Die soziale und rechtliche Situation von Flüchtlingen.

2 Vgl. dazu die Beiträge von Röseler und Schnath in Barwig u.a., Sozialer Schutz von Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997.

und Kinder dann ohne weitere Beitragszahlung automatisch mitversichert. Unter Verweis auf einen angeblich fehlenden „gewöhnlichen Aufenthalt“ der Familienangehörigen verweigert in solchen Fällen allerdings mancherorts die AOK diese Leistungen der Familienkrankenhilfe. Diese Praxis dürfte rechtswidrig sein, denn das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits mehrfach klargestellt, daß es dem Sinn der Familienversicherung widerspricht, an den aufenthaltsrechtlichen Status der Familienangehörigen höhere Anforderungen zu stellen als an den Status des Versicherten selbst.¹

Leistungen der **Pflegeversicherung** werden nur nach fünfjähriger Beitragszahlung (oder nach ununterbrochener Mitgliedschaft seit Einführung der Versicherung am 1.4.1995) erbracht – diese Voraussetzungen erfüllen Asylsuchende und Flüchtlinge mit Duldung meist nicht (§ 33 SGB XI).

Neben der Verteilung verursacht die im Regelfall vorgeschriebene **Einweisung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünfte** nach §§ 44/53 AsylVfG zusätzliche Kosten nach AsylbLG bzw. BSHG im Bereich der Unterbringung. Eine Mietkostenübernahme für privat angemieteten Wohnraum wäre vielfach günstiger, wird aber neben dem AsylVfG noch zusätzlich erschwert durch das Sachleistungsprinzip des AsylbLG, das nach § 3 AsylbLG auch für den Bereich der „Unterkunft“ gilt.

Die Ausstellung eines „**Wohnberechtigungsscheines**“ zum Bezug einer Sozialbauwohnung („WBS“, § 5 Wohnungsbindungsgesetz) wird asylsuchenden und geduldeten Ausländern in der Praxis meist verweigert. Diese Praxis ist unseres Erachtens allerdings rechtswidrig, da der Wortlaut des Wohnungsbindungsgesetzes keinerlei Einschränkungen für den Anspruch von Ausländern auf die Bescheinigung vornimmt.² Der Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hängt nach dem Gesetzeswortlaut grundsätzlich nur davon ab, daß bestimmte Einkommensgrenzen eingehalten werden, was bei Leistungsberechtigten nach BSHG oder AsylbLG immer der Fall ist.

1 BSG 12 RK 30/96 v. 30.4. 97, FEVS 1998, Heft 3; sowie BSG 12 RK 29/96 v. 30.4. 97.

2 Vgl. Schiedermaier, R. / Wollenschläger, M.: Handbuch des Ausländerrechts der Bundesrepublik Deutschland, Abschnitt 4 A Rn 263ff.

Wohngeld kann unabhängig vom ausländerrechtlichen Status beansprucht werden (Nr. 1.03 Wohngeldverwaltungsvorschrift). Strittig ist lediglich, ob Wohngeld auch bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu zahlen ist, da es sich hierbei möglicherweise nicht um „Wohnraum“ im Sinne des Wohngeldgesetzes handelt. Leistungsberechtigte nach BSHG und AsylbLG müssen keinen gesonderten Wohngeldantrag stellen, sie erhalten automatisch mit ihrer Sozialhilfe/Asylbewerberleistung auch eine pauschalisierte Wohngeldleistung. Ein Wohngeldantrag kann aber immer dann lohnend sein, wenn ein Arbeitseinkommen verfügbar ist, das höher als die Sozialhilfe ist.

6 Antragstellung und Rechtsdurchsetzung

Antragstellung und Rechtsdurchsetzung erfolgen für Leistungen nach AsylbLG und nach BSHG grundsätzlich in derselben Weise.

Für das Verwaltungsverfahren beim Sozialamt gilt für Leistungen nach dem AsylbLG das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes (bzw. die entsprechenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder). Für das Verwaltungsverfahren für Leistungen nach dem BSHG unmittelbar gilt hingegen das auch für andere Sozialleistungen einschlägige Sozialgesetzbuch (SGB) I und X. Im folgenden Text wird daher gegebenenfalls auf die betreffenden Paragraphen beider Gesetze verwiesen.

Die genannten Gesetze regeln z.B. den Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid, das Recht, zum Amt eine Unterstützungsperson als „Beistand“ mitzubringen, das Recht, bei strittigen Ansprüchen und laufendem Widerspruchsverfahren beim Sozialamt Akteneinsicht zu nehmen, etc.

Für beide Leistungen ist der Widerspruch sowie der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht gegeben. Das Widerspruchs- und das Gerichtsverfahren ist in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

6.1 Der Antrag

Anträge auf Leistungen nach BSHG oder AsylbLG können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Eine persönliche Vorsprache beim Sozialamt ist aber

in jedem Fall zur Antragstellung erforderlich. Nur wenn ein Antragsteller wegen Krankheit das Amt nicht aufsuchen kann, kann der Antrag mit Hilfe eines Bevollmächtigten bzw. über den Sozialdienst des Sozialamtes bei einem Hausbesuch gestellt werden.

Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen werden grundsätzlich nicht rückwirkend gezahlt, sondern erst ab dem Tag der Antragstellung (Ausnahme: Miet- und Energieschuldenübernahme nach § 15a BSHG). Auch „einmalige Beihilfen“ müssen immer erst beantragt werden, die entsprechenden Gegenstände dürfen erst nach erfolgter Antragstellung (bzw. Bewilligung) gekauft werden (Ausnahme: Heizkostennachzahlungen; eventuell Miet – und Energieschulden). Sonst kann das Sozialamt die Leistung ablehnen, da der Bedarf nicht bekannt war und „Schulden nicht übernommen werden“.

Eine bestimmte **Form** für den Antrag ist nicht vorgeschrieben. Ein Antrag kann mündlich, zur Niederschrift durch den Sozialamtssachbearbeiter, handschriftlich, maschinenschriftlich, am Computer geschrieben oder auf einem Formularvordruck einer Beratungsstelle gestellt werden. Empfehlenswert ist grundsätzlich ein schriftlicher Antrag.

Der Antrag sollte den konkreten **Bedarf auflisten**, d.h. alle beantragten Leistungen benennen. Dabei kann zunächst ruhig dem Sozialamt die Entscheidung überlassen werden, ob es sich um einen Antrag nach BSHG, nach § 2 oder nach §§ 3-7 AsylbLG handelt.

Leistungen nach BSHG und nach AsylbLG sollten möglichst **schriftlich** beantragt werden. Von allen Anträgen sollte vor Abgabe beim Sozialamt eine Kopie für die Unterlagen des Antragstellers angefertigt werden (und gegebenenfalls eine weitere Kopie für die Beratungsstelle).

Beispiel: Antrag auf Sozialhilfe

Ahmet A.
c/o Britta B.

Wohnstr. 1
12345 Sparstadt

den 21.3.1997

An das Sozialamt
Rathaus
12345 Sparstadt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bin Flüchtling aus Albanien, vor drei Tagen in Sparstadt angekommen und habe bei der Ausländerbehörde eine Duldung beantragt (siehe beiliegende Kopie meines Duldungsantrages). Ich bin völlig mittellos und beantrage hiermit folgende Leistungen nach AsylbLG bzw. BSHG:

1. Grundleistungen bzw. Regelsatz,
2. Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt (ich habe Zahnschmerzen sowie eine behandlungsbedürftige Bronchitis),
3. den Nachweis einer Unterkunft im Wohnheim und die Übernahme der Kosten dafür, da ich obdachlos bin (Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen),
4. den notwendigen Bedarf an Kleidung in Höhe der Kleidergeldpauschale nach BSHG, hilfsweise die anliegend aufgelisteten Kleidungsstücke.

Ich bitte, diesen Antrag zur Akte zu nehmen und einen begründeten schriftlichen Bescheid zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ahmet A.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch darauf, daß der Antrag zur Akte

genommen und von der Behörde geprüft wird und daß er einen begründeten schriftlichen Bescheid erhält, wenn er dies verlangt.

Wird die Annahme mit dem Argument verweigert, es bestehe kein Anspruch auf die Leistung, sollte der Antragsteller notfalls einfach den Antrag im Sozialamt beim Sachbearbeiter auf dem Schreibtisch liegen lassen und dazu erklären, daß er auf einen schriftlichen Bescheid des Sozialamtes auf den Antrag besteht.

Der Antragsteller kann den Antrag stattdessen auch bei der Postverteilungsstelle der Behörde abgeben oder ihn in den Briefkasten der Behörde werfen. Der Antrag kann auch per Fax (Nummer bei der Telefonzentrale der Behörde erfragen, das Original sollte dann aber nachgereicht werden!) oder per Post an die Behörde geschickt werden.

In jedem Fall muß der Antragsteller aber zur Antragstellung auch selbst beim Sachbearbeiter vorsprechen.

Das Sozialamt ist verpflichtet, den Antrag zur Akte zu nehmen und einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, wenn der Antragsteller dies verlangt (§§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG). Dies gilt unabhängig davon, ob die Behörde den Antrag ablehnt oder die Leistung bewilligt wird.

Ein Muster für einen selbst gestellten Sozialhilfeantrag ist im Anhang abgedruckt.

Wenn ein Sachbearbeiter den Antrag einfach zerreißt oder in den Papierkorb wirft, verstößt er nicht nur gegen seine Dienstpflichten, er kann sich nach § 133 Abs. 1 Strafgesetzbuch – Verwahrungsbruch – sogar strafbar machen:

„Wer Schriftstücke oder andere bewegliche Sachen, die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

6.2 Das Antragsformular und die Fragen des Sozialamtes

Das vom Sozialamt allen Antragstellern vorgelegte Behördenformular „Antrag auf Sozialhilfe“ unterscheidet sich erheblich von dem hier empfohlenen, im Anhang abgedruckten Musterantrag. Das Sozialamtsformular muß allerdings ebenfalls ausgefüllt und abgegeben werden, wenn es das Sozialamt verlangt.

Die Antragsformulare des Sozialamtes enthalten kaum Fragen zum Bedarf, während unser im Anhang enthaltener Musterantrag die benötigten Bedarfsspositionen auflistet. Die Fragen im Antragsformular des Sozialamtes beziehen sich vor allem auf Daten zur Person und auf bedarfsverhindernde Tatsachen, wie z.B.:

- Geben Sie die Personalien aller Haushaltsangehörigen an.
- Legen Sie Paß/Pässe bzw. Bescheinigung/en der Ausländer-/Asylbehörde sowie Ihre Anmeldebestätigung vor.
- Besitzen Sie ein Kraftfahrzeug, Sparbücher, Wertpapiere usw.? Bitte vorlegen.
- Geben Sie ihre Kontoverbindung an. Legen Sie die Kontoauszüge der letzten drei Monate vor.
- Geben Sie Einkommen und Vermögensbeträge aller Haushaltsangehörigen an, z.B. Arbeitseinkommen, Sozialleistungen, Sparbücher, etc. Bitte Nachweise vorlegen.
- Bestehen noch Ansprüche auf Leistungen Dritter, wie z.B. Arbeitslosenunterstützung, Kindergeld, oder auf Lohnzahlungen, Steuererstattungen, Unterhaltsansprüche usw.? Haben Sie die entsprechenden Anträge gestellt?
- Geben Sie Namen und Anschriften Ihrer Eltern und Kinder an! (Unterhaltungspflicht).
- Welchen Schulabschluß, welchen Beruf haben Sie? Sind Sie derzeit krankgeschrieben? Haben Sie sich beim Arbeitsamt arbeitslos/arbeitssuchend gemeldet? Legen Sie Steuerkarte und Sozialversicherungsausweis vor.
- Legen Sie Ihren Mietvertrag, die letzte Mietquittung, die letzte Mieterhöhung und Nachweise zu den Heizkosten vor! Bis wann haben Sie ihre Miete schon bezahlt? Womit wird die Wohnung beheizt, wie hoch sind die Heizkosten? (*Hinweis: schon gezahlte Miete wird nicht mehr erstattet!*).
- Wovon haben Sie die letzte Zeit gelebt und worauf ist Ihre aktuelle Notlage

zurückzuführen?

Die letztgenannte Frage steht zwar nicht im Formular, wird aber häufig gestellt. Bei neu eingereisten Antragstellern ist dies in der Regel kein Problem, ebenso bei Personen, die bisher nachvollziehbar von Arbeitseinkommen, Sozialleistungen etc. gelebt haben.

Schwierig wird es, wenn man keine entsprechenden Nachweise vorlegen kann. In solchen Fällen sind glaubhafte und detaillierte Nachweise bzw. Bestätigungen derjenigen Personen erforderlich, die durch finanzielle und gegebenenfalls sonstige Unterstützungsleistungen ein Überleben bisher ermöglicht haben (dies jedoch künftig nicht mehr zu tun bereit sind). Wenn man entsprechende Nachweise nicht vorlegen kann, hat man für das Sozialamt seine Bedürftigkeit nicht „glaubhaft“ gemacht. Das Sozialamt geht dann davon aus, daß man seine Einkommens- oder Vermögenssituation nicht vollständig dargelegt hat und über nicht angegebenes Einkommen verfügt, von dem man auch künftig leben könnte.

Auf die genannten Fragen sollte der Antragsteller vorbereitet sein und (soweit vorliegend) entsprechende Nachweise parat haben. Das Sozialamt muß erforderlichenfalls beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich sein (Beratungspflicht, § 8 BSHG).

6.3 *Der Bescheid des Sozialamtes*

Der Bescheid über die bewilligte Leistung kann schriftlich oder mündlich ergehen. Sozialhilfeleistungen werden häufig nur mit „mündlichem Bescheid“ gewährt. Der Antragsteller erhält dann einen Geldbetrag, ohne zu erfahren, wie der Betrag sich im einzelnen zusammensetzt und welche Bedarfspositionen für welchen Zeitraum dadurch abgedeckt sind.

Der Antragsteller sollte deshalb möglichst immer einen **begründeten** schriftlichen Bescheid mit einer **Bedarfsberechnung** verlangen, hierauf hat er einen Rechtsanspruch (§§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG).

Die Rechtsmittelbelehrung

Eine Rechtsmittelbelehrung ist nur mit einem schriftlichen Bescheid möglich. Sie erläutert, innerhalb welcher Frist der Antragsteller sich bei welcher Stelle

(mit Anschrift!) mit welchem Rechtsmittel (z.B. „Widerspruch“, „Klage“ etc.) gegen die Entscheidung zur Wehr setzen kann. Auf die in der Praxis wegen des dringenden Bedarfs meist erforderliche Möglichkeit, zusätzlich zum angegebenen Rechtsmittel auch noch einen Eilantrag bei Gericht zu stellen, weist die Rechtsmittelbelehrung allerdings nicht hin!

Wenn ein Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält oder nur **mündlich** ergeht, beträgt die **Widerspruchsfrist ein Jahr** (§ 58 VwGO). Wenn der Antragsteller (gegebenenfalls mit Hilfe einer Beratungsstelle) über seine Rechte informiert ist, kann diese verlängerte Frist in vielen Fällen durchaus vorteilhaft sein!

Die Rechtsmittelfrist beginnt zu laufen mit dem Tag, an dem der Antragsteller den Bescheid erhalten hat, bzw. an dem er durch „Niederlegen“ beim Postamt zugestellt wurde.

6.4 *Der Widerspruch*

Wenn der Antragsteller mit einem Bescheid des Sozialamtes nicht einverstanden ist, kann er dagegen beim Sozialamt „**Widerspruch**“ einlegen. Wenn ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung ergeht, beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat (maßgeblich ist der Eingang des Widerspruchs bei der Behörde).

Obwohl der Antragsteller den Widerspruch auch bei der Behörde zu Protokoll geben kann, empfehlen wir, den Widerspruch selbst schriftlich aufzusetzen. Wichtig ist, daß das Schreiben deutlich mit dem Wort „Widerspruch“ bezeichnet wird und benennt, gegen welchen Bescheid (Aktenzeichen, Datum) sich der Widerspruch richtet und daß angegeben wird, welche Leistung(en) mit dem Widerspruch beantragt wird/werden und daß eine möglichst gute Begründung hinzugefügt wird.

Der Widerspruch kann sich nicht nur gegen eine vollständige Ablehnung, sondern genauso auch gegen die teilweise Ablehnung eines Antrages, gegen die Form der Leistung (Sachleistung), gegen eine unzutreffende Berechnung, usw. richten.

Zur Fristwahrung kann der Antragsteller zunächst auch nur schreiben: „Gegen Ihren Bescheid vomAktenzeichen lege ich Widerspruch ein. Die Be-

gründung reiche ich nach.“ Notfalls reicht es zur Fristwahrung, den Widerspruch per Fax an die Behörde schicken, das Original sollte dann aber nachgeschickt werden.

Beispiel für einen Widerspruch

Name, Anschrift ...

Datum ...

An das Sozialamt ...

Hiermit lege ich WIDERSPRUCH gegen Ihren Bescheid vom ... ein.

Ich beantrage, den Bescheid aufzuheben und die Sozialhilfe, insbesondere Regelsätze, Unterkunft, Krankenscheine und Kleidung wie bereits mit Antrag vom ... beantragt zu gewähren.

(Oder z.B.: Ich beantrage, anstelle der gewährten Leistungen nach § 3 AsylbLG ungekürzte Geldleistungen nach BSHG zu gewähren)

Begründung: Ihr Bescheid ist fehlerhaft / unzutreffend / rechtswidrig, weil, weil, weil ...

Ich bitte um einen begründeten, schriftlichen, rechtsmittelfähigen Widerspruchsbescheid.

(Unterschrift)

Bei Leistungen nach BSHG unmittelbar muß das Sozialamt vor seiner Entscheidung den „**Widerspruchsbeirat**“ zu der Sache hören, in dem „sozial erfahrene Personen“, z.B. aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern oder aus Wohlfahrtsverbänden sitzen. Der Widerspruchsbeirat kann den Antragsteller einladen und ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme geben, was in der Praxis allerdings nur selten geschieht.

Der Widerspruchsbeirat hat gegenüber dem Sozialamt allerdings nur beratende Funktion (§ 114 BSHG). Bei Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG muß der Wider-

spruchsbeirat nicht gehört werden, bei Leistungen nach § 2 AsylbLG ist diese Frage umstritten.

Spätestens nach drei Monaten muß das Sozialamt mit einem begründeten schriftlichen „**Widerspruchsbescheid**“ über den Widerspruch entscheiden (wenn nicht, ist eine „Untätigkeitsklage“ möglich, siehe dazu weiter unten). Der Widerspruchsbescheid muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Widerspruchsfrist versäumt – was tun?

Wenn die Widerspruchsfrist versäumt ist, wird der Bescheid „rechtskräftig“. Der Antragsteller kann dann zwar die Leistung für den vergangenen Zeitraum nicht mehr erhalten. Er kann aber jederzeit einen **neuen Antrag** auf die Sozialhilfeleistung stellen. Er sollte dabei eventuell begründen, weshalb er weiterhin den beantragten Bedarf hat und auf einer erneuten Entscheidung besteht. Da Sozialhilfe nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes „keine rentengleiche Dauerleistung“ ist, sondern sozusagen täglich neu bewilligt wird, ist ein derartiger Neuantrag jederzeit problemlos möglich.

Auch bei versäumter Klagefrist kann man das Verfahren mit einem Antrag erneut einleiten („Gehen Sie zurück nach LOS und stellen erneut einen Antrag auf die benötigte Sozialhilfeleistung!“).

6.5 Der Eilantrag beim Verwaltungsgericht (§ 123 VwGO)

Wenn ein Antrag mündlich oder schriftlich ganz oder teilweise abgelehnt wird, obwohl ein dringender gegenwärtiger Bedarf besteht, kann der Antragsteller versuchen, mit einem Eilantrag beim Verwaltungsgericht das Sozialamt zur Leistung zu verpflichten.

Dasselbe gilt, wenn ein Antrag vom Sozialamt unzumutbar lange geprüft wird und deshalb (auch ohne Bescheid) eine gegenwärtig dringend benötigte Leistung tatsächlich nicht erbracht wird.

Der Eilantrag heißt „**Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung**“ (e. A., § 123 VwGO).

Dem e. A.-Antrag sollte, soweit vorliegend, eine **Kopie des Antrages** an das Sozialamt beigefügt werden. Der Antragsteller sollte gegebenenfalls erläutern, wann und wo er den Antrag mündlich gestellt hat und wann und wo er gegebenenfalls den schriftlichen Antrag abgegeben hat. Er sollte gegebenenfalls erläutern, an welchen Tagen/Terminen er bei wem vorgesprochen hat und was die Reaktion des Amtes war.

Falls der Antrag bereits mit einem schriftlichen Bescheid abgelehnt wurde, muß dagegen immer auch Widerspruch eingelegt werden. Zur Begründung des Eilantrages sollte der Antragsteller dann auf die beigefügte **Kopie des Widerspruchs** verweisen. Der Eilantrag kann gleichzeitig mit dem Widerspruch gestellt werden.

Das Gericht entscheidet im Eilverfahren, was vom Sozialamt vorerst bis zu einer Entscheidung im normalerweise zur Rechtsdurchsetzung vorgesehenen „Hauptsacheverfahren“ (= Widerspruchs- und Klageverfahren) geleistet werden muß. Ein Eilantrag ist immer dann möglich, wenn ein weiteres Abwarten nicht zumutbar ist, da die Entscheidung im Hauptsacheverfahren viele Monate oder auch Jahre dauern kann.

Voraussetzung für den die Sache nur vorläufig regelnden Eilantrag ist, daß die gewünschte Leistung beim Sozialamt beantragt wurde, von dort die Leistung aber tatsächlich nicht erbracht wird. Ein förmlicher Ablehnungs- oder Widerspruchsbescheid ist nicht erforderlich! Der Antragsteller muß die Leistung aber für einen aktuellen Bedarf „dringend“ benötigen, ein weiteres Abwarten darf für ihn nicht mehr zumutbar sein.

Ein **dringender** Bedarf ist immer nur der gegenwärtige, etwa für die nächsten ca. drei Monate benötigte Bedarf. Ist der vom Gericht bewilligte Zeitraum (dessen Dauer je nach Auffassung des örtlichen VG unterschiedlich sein kann) abgelaufen, sollte das Sozialamt bei gleichbleibenden Verhältnissen normalerweise die Leistung auch weiterhin erbringen, falls nicht, muß erneut eine e. A. beantragt werden.

Dringend sind immer Ansprüche aufgrund erheblicher (rechtswidriger) **Einschränkungen** der Leistungen, z.B. Ansprüche auf Geld- statt Sachleistungen, Bekleidungsbeihilfen oder Mehrbedarfszuschläge, Anspruch auf ungekürzte

Leistungen nach § 2 anstelle von gekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG, etc.

Leistungen für die **Vergangenheit** können im Eilverfahren nicht geltend gemacht werden, da ein vergangener Bedarf vom Gericht regelmäßig nicht als „dringend“ angesehen wird. Leistungen für die Vergangenheit können daher nur im „Hauptsacheverfahren“ mittels Widerspruch und Klage durchgesetzt werden.

Beispiel:	Der Sachbearbeiter hat bei der ersten Vorsprache die Leistung an Herrn Ahmet A. mündlich ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Bei nochmaliger Vorsprache drei Tage später hat der Sachbearbeiter wiederum keine Leistung ausgezahlt und auch keine Unterkunft angeboten. Da Herr A. auf einem schriftlichen Bescheid auf seinen Antrag besteht, erklärt ihm der Sachbearbeiter, der Antrag werde geprüft, ein schriftlicher Bescheid sei „in Arbeit“, das Ergebnis der Prüfung stehe noch nicht fest. Man habe viel zu tun und niemand könne erwarten, daß das Sozialamt binnen drei Tagen einen schriftlichen Bescheid fertigstellen könne. Voraussichtlich in zwei bis drei Wochen werde Herrn A. der Bescheid per Post zugestellt. Bis dahin müsse Herr A. sich gedulden und brauche auch nicht wieder zu erscheinen. Herr A. entscheidet sich, mit Hilfe einer Beratungsstelle einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht zu stellen, da das Sozialamt die Leistung gegenwärtig verweigert. Er vermutet, daß das Sozialamt mit dem in Aussicht gestellten Bescheid nur versucht, ihn hinzuhalten. Eine positive Entscheidung des Sozialamtes kann er unter den gegebenen Umständen nicht erwarten.
-----------	---

Muster zum Antrag an das Verwaltungsgericht

Ahmet A.
c/o Britta B.
Wohnstr. 1
12345 Sparstadt

den 21.3.1997

An das Verwaltungsgericht
Rechtsweg 3
12300 Weltstadt

Ich beantrage den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt Sparstadt, vertreten durch das Sozialamt.

Ich beantrage, die Stadt Sparstadt in Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Leistungen zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere Grundleistungen bzw. Regelsätze, Nachweis und Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, Krankenscheine sowie Bekleidung.

Begründung:

Ich habe am 21.3. beim Sozialamt Sparstadt, Zimmer ... , Sozialhilfe beantragt und den beiliegenden Antrag abgegeben, jedoch keine Leistung erhalten. Am 24.3.1997 habe ich erneut vergeblich dort vorgesprochen.

Die Sache ist dringend, denn ich bin völlig mittellos und obdachlos (gegebenenfalls die aktuelle Notlage näher erläutern!)

Zur weiteren Begründung verweise ich auf meinen in Kopie beiliegenden Antrag an das Sozialamt Sparstadt.

Ahmet A.

Anträge schriftlich oder bei der Rechtsantragsstelle stellen

Anträge und Klagen an das Gericht kann der Antragsteller selbst schriftlich (in eigenem Namen, gegebenenfalls mit Formulierungshilfe einer Beratungsstelle) oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes stellen. Anträge und Klagen können auch bei der „Rechtsantragsstelle“ des Gerichtes zu Protokoll gegeben werden. Antragsteller dürfen dort außer dem korrekten Notieren des Antrages allerdings nicht allzuviel Hilfe erwarten. Die Rechtsantragsstelle darf keine „Rechtsberatung“ anbieten und klärt die Antragsteller deshalb in der Regel über zu beachtende verfahrensrechtliche und sozialhilferechtliche Fragen nicht auf.

Der Ablauf des Eilverfahrens beim Verwaltungsgericht

Im e. A. Verfahren wird das Gericht zunächst beim Sozialamt die Sozialhilfeakte und eine Stellungnahme zu dem Eilantrag anfordern. Eventuell wird das Gericht auch die Ausländerakte anfordern.

Anschließend schickt das Gericht dem Antragsteller ein Exemplar der **Stellungnahme des Sozialamtes** zu. Manche Antragsteller ziehen aus der ablehnenden Stellungnahme des Sozialamtes den unzutreffenden Schluß, das Gericht hätte den Antrag bereits abgelehnt. Das ist ein Irrtum, denn das Gericht hat zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Entscheidung getroffen.

Wenn der Antragsteller die Stellungnahme des Sozialamtes erhält (oder auf entsprechende Nachfrage des Gerichtes), sollte er sehr kurzfristig seine Begründung entsprechend ergänzen. Alle unzutreffenden Aussagen in der Stellungnahme des Sozialamtes muß der Antragsteller bestreiten und möglichst widerlegen, da diese Aussagen andernfalls bei der Entscheidung vom Gericht als wahr bewertet werden.

Das Gericht trifft die Entscheidung im Eilverfahren in aller Regel ohne mündliche Verhandlung. Der Antragsteller muß also nicht bei Gericht erscheinen. Das Gericht entscheidet normalerweise nach etwa drei bis sechs Wochen, je nach Eilbedürftigkeit der Sache und noch vorhandenem Klärungsbedarf.

Wenn es ganz dringend ist, sollte der Antragsteller sich nicht scheuen, beim zuständigen Richter anzurufen und sich nach dem Stand der Dinge erkundigen. Das Gericht muß in sehr dringenden Fällen auch binnen weniger Tage entscheiden.

Wichtig: Zusätzlich zum die Sache nur vorläufig regelnden Eilverfahren muß der Antragsteller das „**Hauptsacheverfahren**“ weiterverfolgen. Das bedeutet, daß gegen gegebenenfalls vom Sozialamt in derselben Sache ergangene Bescheide immer das entsprechende Rechtsmittel eingelegt werden muß. Tut der Antragsteller dies nicht und läßt einen Bescheid „rechtskräftig“ werden, hat er den Bescheid also akzeptiert, dann wird auch der Eilantrag vom Gericht automatisch abgelehnt, da dann nach Auffassung des Gerichtes für die Sache auch kein vorläufiger Regelungsbedarf mehr besteht.

Das e. A. Verfahren greift dem Hauptverfahren vor, aber es ersetzt es nicht. Bei schriftlicher Ablehnung eines Antrages (oder Widerspruchs) in derselben Sache muß immer auch das Hauptverfahren betrieben werden.

Das bedeutet: Zusätzlich zum e. A. Verfahren muß der Antragsteller gegebenenfalls gegen einen Ablehnungsbescheid Widerspruch einlegen, gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid „Klage“ beim Verwaltungsgericht erheben.

6.6 Die Klage

Gegen einen „Widerspruchsbescheid“ kann binnen eines Monats nach Zugang „Klage“ beim zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden. Das zuständige Gericht ist auf der „Rechtsmittelbelehrung“ angegeben.

Der Klage sollte eine Kopie des Widerspruchsbescheides beigelegt werden. Der Antragsteller beantragt mit der Klage, daß das Gericht das Sozialamt verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen. Er begründet, weshalb er die Ablehnungsgründe im Widerspruchsbescheid für unzutreffend hält.

Das Klageverfahren dauert erfahrungsgemäß in der ersten Instanz etwa ein bis zwei Jahre und gegebenenfalls beim OVG noch einmal solange. Bis möglicherweise in dritter Instanz das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, vergehen fünf bis acht Jahre. In der Praxis werden deshalb Sozialhilfeangelegenheiten bei Gericht fast ausschließlich im Eilverfahren entschieden. Die Klage ist in

den meisten Fällen vor allem notwendig, um zu verhindern, daß ein Widerspruchsbescheid rechtskräftig wird.

6.7 Die Untätigkeitsklage

Wenn das Sozialamt länger als drei Monate ohne zureichenden Grund über einen Antrag oder über einen Widerspruch nicht entschieden hat, kann auch ohne einen Bescheid beim Verwaltungsgericht eine „Klage“ eingereicht werden (§ 75 VwGO).

Der Klage fügt der Antragsteller eine Kopie des Antrages/Widerspruchs bei und weist darauf hin, daß bisher kein Bescheid ergangen ist. Er beantragt dann mit der Klage wie in anderen Fällen auch, daß das Gericht das Sozialamt verpflichten soll, die beantragte Leistung zu erbringen.

Obwohl es sich juristisch um eine Untätigkeitsklage handelt, muß diese Klage als „Klage“ und nicht als Untätigkeitsklage bezeichnet werden. Der Klageantrag richtet sich darauf, das Sozialamt verpflichten zu lassen, die beantragte Leistung zu erbringen (und nicht darauf, „tätig“ zu werden bzw. einen Bescheid zu erlassen!).

6.8 Der Antrag auf Zulassung der Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht

Gegen negative Eilentscheidungen kann binnen 14 Tagen beim Oberverwaltungsgericht ein „**Antrag auf Zulassung der Beschwerde**“ gestellt werden (§§ 124, 146 VwGO). Bei abgelehnten Klagen kann binnen eines Monats beim OVG ein „Antrag auf Zulassung der Berufung“ gestellt werden.

Wenn der Antragsteller beim VG gewonnen hat, kann allerdings auch die unterlegene Seite (das **Sozialamt**) einen solchen Antrag beim OVG stellen, um zu versuchen, in zweiter Instanz doch noch recht zu bekommen.

Dann muß das OVG über die Sache entscheiden. In manchen Ländern heißt dieses zweitinstanzliche Gericht auch „Verwaltungsgerichtshof“ (VGH – in diesem Ratgeber ist mit „OVG“ immer auch der „VGH“ gemeint). In jedem Bundesland gibt es ein OVG. Dieses Gericht hat einen speziellen Sozialsenat

(§ 188 VwGO), in großen Ländern auch zwei Sozialsenate. Gegebenenfalls kann man erfahrene Beratungsstellen dazu befragen, ob die Entscheidungspraxis dieses Senates in der betreffenden Fragestellung bereits bekannt ist.

Im e. A.-Verfahren ist das OVG letzte Instanz. Nur im Hauptsacheverfahren kann die Sache eventuell bis zum Bundesverwaltungsgericht gehen.

Ab dem 1.1.1997 wurde der Zugang zum OVG auf mehrfache Weise erschwert:

1. Dem Antrag auf Zulassung der Berufung bzw. Beschwerde muß das OVG nur noch stattgeben, wenn (§ 124 VwGO)
 - ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
 - die Rechtssache besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten aufweist,
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - das Urteil auf einer Abweichung von einer Entscheidung des OVG, des BVerwG oder des BVerfG beruht,
 - die Entscheidung auf einem Verfahrensmangel beruht.

Wenn in derselben Fragestellung die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte unterschiedliche Auffassungen vertreten haben, besteht für das OVG regelmäßig Anlaß, die Beschwerde zur Entscheidung zuzulassen. Dasselbe gilt, wenn viele Antragsteller gleichermaßen betroffen sind und eine Vielzahl entsprechender Gerichtsverfahren anhängig ist.

2. Für Anträge beim OVG muß ein Anwalt beauftragt werden (§ 67 VwGO).
3. Der Antrag auf Zulassung der Berufung bzw. Beschwerde muß innerhalb der angegebenen Frist nicht nur gestellt, sondern auch inhaltlich begründet werden (§§ 124a, 146 VwGO)¹. Begründet werden muß sowohl, weshalb aus einem der o.g. Gründe nunmehr das OVG entscheiden soll, als auch, weshalb man die Entscheidung des VG inhaltlich für falsch hält.

1 Verwaltungsggerichtsordnung: Beck-dtv Band 5526.

Muster: Antrag auf Zulassung der Beschwerde beim OVG und auf Prozeßkostenhilfe

Wenn der Antragsteller kein Geld für einen Vorschuß für einen Anwalt hat, wird es ab dem 1.1.1997 richtig kompliziert. Es besteht aber die im folgenden Musterantrag dargestellte Möglichkeit. Der Antragsteller stellt zunächst **ohne Anwalt** in eigenem Namen den folgenden Antrag:

Absender ...

An das VG (*An das OVG*) ...

Ich beantrage

1. die (*Zurückweisung des Antrages auf*) Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluß vom ... mit dem Aktenzeichen ...
2. die Gewährung von Prozeßkostenhilfe unter Beiordnung des Rechtsanwaltes ...
3. die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand.

Gründe:

Wegen Mittellosigkeit bin ich nicht in der Lage, jetzt einen Anwalt zu bevollmächtigen. Erst der positive Beschluß im Prozeßkostenhilfeverfahren wird mir die Möglichkeit eröffnen, die Sache angemessen und mit der geforderten anwaltlichen Vertretung zu verfolgen. Ich beantrage die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, da ich wegen Mittellosigkeit schuldlos gehindert bin, einen Rechtsanwalt zu beauftragen.

Es bestehen (*Entgegen der Auffassung des Antragsgegners bestehen keine*) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der ergangenen Entscheidung. Zur inhaltlichen Begründung verweise ich auf die Begründung des abgelehnten Rechtschutzantrages. Ich verweise auf die in vergleichbaren Sachen ergangenen anderslautenden Entscheidungen ...

Eine Sozialhilfebescheinigung und ein ausgefülltes Prozeßkostenhilfe-Antragsformular liegen bei.

(Unterschrift)

Eine aktuelle Sozialhilfebescheinigung sowie ein ausgefülltes und unterschriebenes Prozeßkostenhilfe-Antragsformular (bei Gerichten und bei Anwälten erhältlich) sollten dem Antrag beigelegt werden.

Die kursiven Formulierungen im obigen Antrag gelten für den Fall, daß das Sozialamt den Antrag beim OVG gestellt hat und man den Anwalt zur Verteidigung seiner beim VG erreichten Rechtsposition benötigt. Ob man auch in diesem Fall nach der VwGO-Novelle einen Anwalt braucht, ist umstritten. Manche Gerichte sind der Auffassung, daß in einem solchen Fall eine anwaltliche Vertretung nicht erforderlich ist. Die Prozeßkostenhilfe *muß* in einem solchen Fall immer genehmigt werden (vgl. § 119 ZPO). Daher sollte der Antrag in diesem Fall, soweit zeitlich möglich, am besten direkt durch einen Rechtsanwalt gestellt werden.

Wird dem Antrag stattgegeben, läuft eine neue 14tägige Rechtsmittelfrist. Der Antragsteller geht damit umgehend zum Anwalt, alles weitere ist dessen Aufgabe.

Da der Antragsteller erst nach erfolgter Entscheidung des Gerichts über den o.g. Antrag zum Anwalt gehen kann, was voraussichtlich nicht binnen der *ursprünglichen* 14tägigen Rechtsmittelfrist möglich ist, muß er vorsorglich auch den Antrag auf „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ stellen.

6.9 Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens

Das **Widerspruchsverfahren** ist kostenlos (§ 6 VwKostG i.V.m. § 64 SGB X).

Der Versuch einzelner Sozialämter, in Verfahren nach dem AsylbLG wegen Nichtanwendbarkeit des nur für Leistungen nach BSHG unmittelbar geltenden § 64 SGB X Gebühren zu verlangen, ist unseres Erachtens wegen willkürlicher Ungleichbehandlung zweier Gruppen von Leistungsberechtigten unzulässig (Art. 3 GG).¹

Zudem kann die Behörde diese Kosten ohnehin nicht eintreiben, solange Leistungen nach dem AsylbLG oder BSHG bezogen werden und deshalb kein pfändbares Einkommen existiert. Dasselbe gilt für gegebenenfalls entstandene Gerichtskosten. Es reicht aus, der Justizkasse eine Sozialhilfebescheinigung zuzuschicken und – bei absehbar längerfristigem Sozialhilfebezug – eine „Niederschlagung“, hilfsweise – auch bei kürzerfristigem Sozialhilfebezug – eine „Stundung“ zu beantragen (vgl. § 19 VwKostG).

Das Verfahren bei den Verwaltungsgerichten in Fragen der Sozialhilfe einschließlich AsylbLG, Ausbildungsförderung, Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten sowie des Asylrechts ist **gerichtskostenfrei** (§ 188 VwGO; § 83b AsylVfG). In anderen Rechtsgebieten (z.B. Ausländerrecht, Wohngeld, etc.) können beim Verwaltungsgericht Gerichtskosten entstehen, in diesen Fällen sollte gegebenenfalls Prozeßkostenhilfe beantragt werden.

Das Verfahren vor dem **Sozialgericht** ist für alle dort verhandelten Rechtsgebiete generell gerichtskostenfrei.

Eine vom Gericht eventuell getroffene Streitwertfestsetzung und die Aussage „die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger“ hat daher keinerlei praktische Konsequenz (jedenfalls solange man keinen Anwalt beauftragt hat). Wenn ein Anwalt beauftragt ist, sollte dafür Prozeßkostenhilfe beantragt werden.

1 So auch das Verwaltungsgericht Lüneburg. In einem Urteil v. 26.2.1998 hat es festgestellt, daß für die Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Kostenfreiheit besteht. Dies gelte auch für die Kosten, die durch Widerspruchsverfahren entstehen. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hätten fürsorglichen Charakter und damit die Zweckbestimmung, die auch dem Bundessozialhilfegesetz zukomme. Somit seien Leistungsbezieher nach dem AsylbLG Sozialhilfeempfängern in diesem Fall gleichgestellt (AZ.: 6 A 109/95).

6.10 Bevollmächtigte und Beistände

Die **Bevollmächtigung** einer Beratungsstelle oder eines Flüchtlingsberaters ist wegen möglichen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nicht zu empfehlen. Stattdessen sollten Sozialarbeiter den Antragstellern in beratender Weise dabei behilflich sein, ihre Anträge in eigenem Namen zu stellen und diese sprachlich und formal zutreffend aufzusetzen. Solche Tätigkeiten der „Beratung“ gehören im Rahmen der §§ 8 und 10 BSHG in Verbindung mit §§ 13 – 15 SGB I zu den Aufgaben der Wohlfahrtsverbände.

Jeder Antragsteller hat das Recht, zu allen Verhandlungen mit dem Amt eine Begleitperson seines Vertrauens als „**Beistand**“ mitzubringen (§ 14 Abs. 4 VwVfG, § 13 Abs. 4 SGB X). Dieser Beistand dient als Unterstützung in der aktuellen Situation. Eine Bevollmächtigung ist dafür nicht erforderlich und sollte auch nicht erfolgen.

6.11 Prozeßkostenhilfe und Beratungshilfe

Prozeßkostenhilfe

Wenn ein Antragsteller für ein Gerichtsverfahren einen Anwalt beauftragt, kann dieser für die Anwaltskosten Prozeßkostenhilfe (PKH) beantragen. Voraussetzung ist zunächst ein geringes Einkommen, was bei Leistungsempfängern nach BSHG bzw. AsylbLG immer der Fall ist. Eine aktuelle **Sozialhilfebescheinigung** und ein ausgefülltes **PKH-Antragsformular** (bei Anwälten erhältlich) müssen dann beigelegt werden.

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist außerdem, daß „die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint“ (§ 114 ZPO).

Die Bewilligung der PKH hängt von der inhaltlichen Bewertung der Erfolgsaussicht des Falles durch das Gericht ab. Viele Gerichte führen das PKH-Verfahren sogar ad absurdum, indem sie Prozeßkostenhilfe regelmäßig nur dann bewilligen, wenn der Antragsteller mit seinem Antrag gewinnt. In einem solchen Fall ist die PKH aber gar nicht nötig, weil dann ohnehin der unterlegene Antragsgegner (die Behörde) den Anwalt bezahlen muß.

Da die Bewilligung der PKH äußerst ungewiß ist, müssen Anwälte in der Regel auf einer Vorschußzahlung bestehen (je nach Fall unterschiedlich, Größenordnung ca. 300,- bis 500,- DM , bzw. monatliche Raten von mindestens 50,- DM).

Beratungshilfe

Für eine einfache Rechtsauskunft beim Anwalt oder ein einfaches Anwaltschreiben kann ein Antragsteller beim für den Wohnort zuständigen Amtsgericht unter Vorlage einer Sozialhilfebescheinigung und Erläuterung des rechtlichen Problems eine Beratungshilfebescheinigung erhalten. Der Anwalt erhält dann vom Gericht eine geringe Gebühr und kann von dem Ratsuchenden gegebenenfalls noch 20,- DM für die Auskunft oder das Schreiben verlangen. Der Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung des Beratungshilfeanspruches steht häufig allerdings in einem Mißverhältnis zur Höhe der erstatteten Kosten, so daß viele Anwälte auf diese Möglichkeit nur ungern zurückgreifen.

6.12 Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung

Neben den Rechtsmitteln gibt es weitere Möglichkeiten, z.B. auf dem Verhandlungswege bzw. – entsprechende Konstellationen vorausgesetzt – auf politischem Wege die Leistungsgewährung durchzusetzen.

- **Dienstaufsichtsbeschwerde** an die zuständige Amtsleitung bzw. die vorgesetzte Dienststelle (der verantwortliche Sachbearbeiter muß sich dann zwar gegenüber seinem Vorgesetzten rechtfertigen, dieser wird ihn nach außen in aller Regel aber decken!)
- telefonische, persönliche oder schriftliche Beschwerde bei den nach der **Ämterhierarchie** bzw. politisch verantwortlichen Stellen: Gruppenleiter, Amtsleiter, Sozialdezernent, Bezirksregierung, Landesministerium, Landesminister usw.
- Eingabe bei den politisch verantwortlichen Gremien (über einzelne Abgeordnete, oder an den Sozialausschuß des Stadt-, Kreis- Landes- oder Bundesparlaments, oder Eingabe an den **Petitionsausschuß** des Landes- oder Bundesparlaments).

- Man hat bei allen Sozialleistungen ein Recht auf **Akteneinsicht** in seine persönliche, vom Sozialamt bzw. der sonst leistenden Stelle angelegte Leistungsakte, spätestens dann, wenn ein entsprechendes Rechtsmittel (Widerspruch, Klage, einstweilige Anordnung) eingelegt wurde (§ 25 SGB X). Für Leistungen nach dem AsylbLG besteht ein entsprechendes Recht gemäß § 29 VwVfG.
- Das Recht auf Akteneinsicht beinhaltet gemäß § 25 Abs. 5 SGB X auch das Recht, sich auf Antrag von der Behörde **Fotokopien** aus der Sozialhilfeakte anfertigen zu lassen, etwa von eigenen Anträgen, die man sich vor Abgabe beim Amt nicht fotokopiert hatte, oder von amtsärztlichen Gutachten usw.. Für Leistungen nach dem AsylbLG ist eine solches Recht im VwVfG nicht ausdrücklich festgelegt. In jedem Fall besteht aber ein Recht des Bürgers auf Einsicht in seine von der Behörde angelegte Akte - einschließlich des Rechtes, alle Teile z.B. der Leistungsakte nach AsylbLG bzw. BSHG auch zu fotokopieren - beim Verwaltungsgericht, wenn die Akte dort vorliegt, weil z.B. ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt worden ist (§ 100 VwGO).

Das Recht auf Akteneinsicht darf nur in Ausnahmefällen eingeschränkt werden: Wenn durch Kenntnis eines ärztlichen Gutachtens negative Folgen für den Antragsteller zu befürchten sind (dies kann unter bestimmten Umständen bei psychiatrischen Gutachten der Fall sein), dann muß das Amt dem Antragsteller anstelle der Fotokopie durch eine geeignete Person den Inhalt des Gutachtens erläutern lassen (§ 25 Abs. 2 SGB X).

6.13 Rechtsdurchsetzung für andere Sozialleistungen

Für Ansprüche nach BSHG, AsylbLG, BAföG, Wohngeldgesetz, Wohnungsbindungsgesetz (Wohnberechtigungsschein), AsylVfG sowie AuslG (einschließlich Verfahren gegen ein ausländer-/asylrechtliches Arbeits- und Ausbilverbot) sind die **Verwaltungsgerichte** zuständig.

Für Ansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz (einschließlich Arbeitserlaubnis), Leistungen der Kranken- und der Pflegeversicherung, der Unfall- und Rentenversicherung, Leistungen zum Schwangerschaftsabbruch, Kinder- und Erziehungsgeld, Ansprüche nach Schwerbehindertengesetz und nach Opferent-

schädigungsgesetz sind hingegen die **Sozialgerichte** zuständig.

In dringenden Fällen kann zur Rechtsdurchsetzung beim Sozialgericht in gleicher Weise wie beim Verwaltungsgericht ein „Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung“ gestellt werden, um die Behörde zur Leistung (bzw. Erteilung einer Erlaubnis usw.) zu verpflichten.

Im Sozialgerichtsverfahren heißt die zweite Instanz Landessozialgericht. Hier gilt – im Unterschied zum Verfahren beim Obergericht – kein Anwaltszwang, auch gilt dort nicht das besondere Zulassungsverfahren für eine Beschwerde bzw. Berufung wie beim Obergericht.

Kapitelzusammenfassung

Sozialhilfeleistungen müssen in der Regel persönlich beim Sozialamt beantragt werden. Nachweise zur Glaubhaftmachung der Bedürftigkeit sollten vorgelegt werden. Hilfreich ist es, in einem schriftlichen **Antrag** den benötigten Bedarf aufzulisten und vom Sozialamt ebenfalls einen schriftlichen Bescheid zu verlangen.

Gegen die vollständige oder teilweise Ablehnung eines Antrages sowie gegen einen sonstwie unrichtigen Bescheid kann **Widerspruch** eingelegt werden.

Gegen die Ablehnung des Widerspruchs kann eine **Klage beim Verwaltungsgericht** erhoben werden.

Da das Widerspruchs- und Klageverfahren monate- bzw. jahrelang dauert, muß man zur Durchsetzung eines dringend benötigten Bedarfs gegebenenfalls einen **Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung** beim Verwaltungsgericht stellen.

Ein Ablehnungsbescheid ist hierfür nicht Voraussetzung. Es reicht, daß eine Leistung beantragt wurde und dringend benötigt wird, vom Sozialamt aber tatsächlich nicht erbracht wird.

Bei anderen Sozialleistungen sind entsprechende Rechtsmittel möglich. In den meisten Fällen ist dafür das **Sozialgericht** zuständig.

Anhang 1

Sozialhilferegelsätze ab 1.7.1998

Übersicht Mehrbedarfszuschläge sowie Freibetrag vom Arbeitseinkommen ab 1.7.1998

Beispiel: Regelsatz für den Haushaltsvorstand von 540,- DM

(= Berlin, Bremen, Hamburg, NRW, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein)

Mehrbedarf für Alleinerziehende

- | | | |
|------------------------------|-------|---------------------|
| • mit einem Kind 0-6Jahre | 216,- | 40% des Regelsatzes |
| • mit 2-3 Kindern 0-15 Jahre | 216,- | 40% des Regelsatzes |
| • ab 4 Kindern | 324,- | 60% des Regelsatzes |

Mehrbedarf für Schwangere

- | | | |
|--------------------------------|-------|---------------------|
| • ab 13. Schwangerschaftswoche | 108,- | 20% des Regelsatzes |
|--------------------------------|-------|---------------------|

Mehrbedarf für gehbehinderte Menschen

- | | | |
|--|-------|---------------------|
| • Gehbehinderte ab 65 Jahren
und gehbehinderte Erwerbsunfähige
unter 65 Jahren | 108,- | 20% des Regelsatzes |
| • Mehrbedarf für nicht gehbehinderte
Menschen, die
im Juni 96 diesen Mehrbedarf
schon bekamen | 108,- | 20% des Regelsatzes |

Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung

50,-bis 130,- je nach Erkrankung*

(bei Magen-, Darm-, Leber-, Nieren-, Gallen- oder Bauchspeicheldrüsenerkrankungen, Diabetes, HIV, MS, Krebs, Neurodermitis, Rheuma, Osteoporose, TBC, etc.)

Freibetrag vom Arbeitseinkommen (§ 76 BSHG)

- | | | | |
|---|-----------------|------------------|-----------|
| • für alle
(nach Einkommenshöhe) | 135,- bis 270,- | 25% - 50% vom | Regelsatz |
| • für Alleinerziehende und
Behinderte
(erhöhter Freibetrag) | 180,- bis 360,- | 33,3 - 66,7% vom | Regelsatz |

*In einer Empfehlung des *Deutschen Vereins für öffentliche und private Für-*

sorge vom November 1996 werden folgende Beträge für den Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung vorgeschlagen:

50,- DM	für Vollkost bei Magen- und Darmerkrankungen (Colica mucosa, Colitis ulcerosa, Divertikulose, Morbus Crohn, Obstipation, Ulcus duodeni, Ulcus ventriculi), Lebererkrankungen (akute oder chronische Virushepatitis), Nierenerkrankungen (Nephrosklerose, Niereninfarkt), Diabetes Typ I (ICT), HIV-Infektion, AIDS, hyperkinetisches Syndrom, Multiple Sklerose, Krebs, Neurodermitis, Osteoporose, Rheuma, Tuberkulose.
100,- DM	für Diabeteskost bei Diabetes TyP I (CT) oder Typ II a.
50,- DM	für natriumdefinierte Kost bei Hypertonie oder kardialen und renalen Ödemen.
60,- DM	für eiweißdefinierte Kost bei Leberinsuffizienz oder Niereninsuffizienz.
60,- DM	für purinreduzierte Kost bei Hyperurikämie oder Gicht.
70,- DM	für lipidsenkende Kost bei Hyperlipidämie.
120,- DM	für Dialysediät.
130,- DM	für glutenfreie Kost bei Zöliakalie oder Sprue.
Xxx,- DM	nach einzelfallbezogenem Bedarf bei anderen Krankheiten (Lebensmittelallergien etc.). In besonderen Einzelfällen ist auch bei den o.g. Krankheiten ein abweichender Bedarf anzuerkennen.

Muster: Antrag auf Sozialhilfe und Checkliste für den notwendigen Bedarf

Name ...

Anschrift ...

Datum ...

An das Sozialamt

Anschrift ...

Antrag auf Leistungen nach BSHG/AsylbLG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich beantrage hiermit ...

- Regelsätze bzw. Grundleistungen nach BSHG/AsylbLG für mich/und für meine Angehörigen (Ehepartner, Kinder) ...
- Nachweis von und die Kostenübernahme für eine Unterkunft im Wohnheim, da ich/wir wohnungslos bin/sind...
- Miete kalt/warm ... DM/Monat ab Monat ... sowie Brennstoffbeihilfe/Heizkosten/Heizkostennachzahlung für (Heizungsart) ...
- Ernährungszulage/Mehrbedarfszuschlag wegen ... (für Alleinerziehende/wegen Krankheit/wegen Schwangerschaft/wegen Gehbehinderung/...)
- Mietkosten- und Kautionsübernahmeschein für die Wohnungssuche mit Angabe, bis zu welcher Höhe Sie Mietkosten für eine Wohnung zu übernehmen bereit sind. Ich brauche eine (andere) Wohnung, weil ...
- Hausrat und Möbel für meine Wohnung: Betten und Matratzen, Bettwäsche und -decken, Tisch, Stühle, Kleiderschrank, Kühlschrank, Waschmaschine (nur bei großem Haushalt), Geschirr und Kochtöpfe, Lampen und Vorhänge/Gardinen, ...
- Kleidung in Höhe der Kleidergeldpauschale nach BSHG für mich/und für meine Haushaltsangehörigen
- Folgende Kleidungsstücke (genau auflisten!) für mich/und für meine Haushaltsangehörigen ...
- Wegen der voraussichtlich am ... bevorstehenden Geburt meines Kindes Schwangerschaftsbekleidung, Klinikbedarf zur Entbindung (Bademantel, Waschbeutel etc.), Babyerstaattung (Babykleidung und Windeln), Babybett mit Matratze, Bettdecken und Bettwäsche, einen Kinderwagen, Babypflegebedarf, Kleiderschrank für Babysachen, Wäscheständer, etc.

- Wegen der Geburt meines Kindes am ... die Entbindungspauschale nach § 38 BSHG von 150,- DM (nur nach § 2 AsylbLG oder nach BSHG)
- Schulmaterial (genau auflisten!) ... /Schultasche/n für die Kinder ... / Klassenreise vom ... bis zum ... nach ...
- Übernahme der laufenden Beiträge für die Krankenkasse ...
- Krankenscheine für Arzt und Zahnarzt für mich/und jeden meiner Familienangehörigen/zum Zwecke der Vorsorge und gegebenenfalls der Akutkrankenbehandlung (gegebenenfalls erläutern) ...
- Sozialhilfeausweise für mich/und für alle Haushaltsangehörigen als Grundlage für Ermäßigungen in öffentlichen und privaten Einrichtungen, Verkehrsmitteln etc.
- Sozialhilfebescheinigung/en zur Vorlage bei ... (Gericht, Rechtsanwalt, Wohnungsamt etc.)
- Bestätigung für Telefongebührenermäßigung/und für Rundfunkgebührenbefreiung
- Weihnachtsbeihilfe für mich/und für alle Haushaltsangehörigen

Ich bitte darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen. Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen begründeten schriftlichen Bescheid gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit einer genauen Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt.

(Nur bei Antragstellung nach §§ 3 – 7 AsylbLG:

Den o.g. Bedarf beantrage ich gegebenenfalls auch als zusätzlichen Bedarf nach § 6 AsylbLG, da dieser Bedarf aus den deutlich unterhalb des Existenzminimums nach BSHG liegenden, nach Pauschalsätzen erbrachten laufenden Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckt werden kann.)

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Übersicht über die Aufenthaltstitel nach AuslG und AsylVfG und die Leistungsberechtigung nach BSHG und AsylbLG

*** Aufenthaltsberechtigung § 27 AuslG**

Nach 8 Jahren Aufenthalt, 5 Jahren Rentenversicherungsbeiträgen, Lebensunterhalt aus Arbeit oder sonstigen eigenen Mitteln und Vorliegen aller Voraussetzungen der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.

⇒ Der sicherste Ausweisungsschutz, gilt unbefristet und kann normalerweise nicht entzogen werden.

*** unbefristete Aufenthaltserlaubnis §§ 24-26 AuslG, § 68 AsylVfG**

Nach 5 Jahren Aufenthaltserlaubnis, Arbeitsberechtigung, einfachen Deutschkenntnissen, ausreichendem Wohnraum. Lebensunterhalt aus Arbeit, sonstigen eigenen Mitteln, Arbeitslosengeld oder einem mind. Noch 6monatigen ALHi-Anspruch.

⇒ Auch ohne diese Voraussetzungen sofort für rechtskräftig anerkannte *Asylberechtigte*. Ebenso für (ohne Asylverfahren anerkannte) *Kontingentflüchtlinge*, z.B. jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

*** befristete Aufenthaltserlaubnis §§ 16-23 AuslG**

Insbesondere für nachgezogene Familienangehörige (Ehegatten, Kinder) für die ersten fünf Jahre. Ggf. (Meist bei erstmaliger Erteilung) müssen weitere Voraussetzungen, wie ausreichend Wohnraum und Einkommen, nachgewiesen werden.

*** Aufenthaltsbefugnis §§ 30-35 AuslG, § 70 AsylVfG**

Bleiberecht aus humanitären Gründen z.B. für Kriegsflüchtlinge oder für Kranke/Behinderte, oder aufgrund von „Altfallregelungen“ für ehemalige Asylbewerber sowie für ehemalige VertragsarbeiterInnen der DDR.

Außerdem für nach § 51 AuslG im Asylverfahren anerkannte Flüchtlinge (sog. „Konventionsflüchtlinge“). Meist auf jeweils zwei Jahre befristet. Nach acht

kann anstelle der Duldung eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden, wenn einer freiwilligen Ausreise und der Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

● **„Grenzübertrittsbescheinigung“**

„Paßeinzugsbescheinigung“, „Bescheinigung“, Identitätsbescheinigung“, usw.: Wenn die Ausländerbehörde den Paß einzieht, den Ausländer zwar abschieben will, dies aber aus irgendwelchen Gründen nicht kann, stellt sie derartige Bescheinigungen aus. Der Aufenthalt ist dann mit Kenntnis der Behörde ausländerrechtlich illegal. Das Gesetz sieht für solche Fälle normalerweise eine Duldung vor (§§ 55, 66 AuslG). Die Vereitelung der Duldungserteilung durch die fortlaufende Gewährung von Ausreisefristen nach § 42 AuslG in Form von „Bescheinigungen“ jedweder Art ist rechtswidrig, die Aussicht, eine Duldung vor Gericht zu erstreiten, gut (vgl. Urteil Bundesverwaltungsgericht 1 C 3.97 vom 25.9.97, abgedruckt in Informationsbrief Ausländerrecht 1998, Seite 12).

Die mit * gekennzeichneten Titel werden mit dem Sammelbegriff **Aufenthalts-genehmigung** bezeichnet (§ 5 AuslG).

Die Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen. Generell gilt, daß z.B. Straftaten ab einem bestimmten Umfang der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung entgegenstehen können. Ausländische Ehepartner und Kinder Deutscher sowie EG-Angehörige erhalten die Aufenthaltsgenehmigung leichter und ggf. früher als oben dargestellt. Achtung: Nach einem Auslandsaufenthalt ab 6 Monaten erlöschen in der Regel alle Aufenthaltsgenehmigungen unwiderruflich (§ 44 AuslG)!

Je nach Status bestehen bzw. fehlen unterschiedliche soziale Rechte (Ansprüche auf Sozialleistungen, Freizügigkeit, Recht auf Wiedereinreise, Wohnberechtigungsschein, Arbeitserlaubnis, Gewerbeerlaubnis, Recht auf Nachzug Familienangehöriger etc.).

Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung

Der Bezug von Sozialhilfe kann ausländerrechtliche Folgen haben: die Ablehnung eines verbesserten oder unbefristeten Aufenthaltsrechtes (z.B. unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsberechtigung, Einbürgerung), die Nichtverlängerung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung, sowie die Ausweisung (§ 46 ff. AuslG).

Grundsätzlich ist bei der Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung wie auch bei der Ausweisung **Ermessen** auszuüben. Eher gegen die Zulässigkeit einer Ausweisung sprechen dabei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein absehbar nur kurzfristiger Sozialhilfebezug (weniger als 6 Monate), die Inanspruchnahme lediglich einmaliger Beihilfen sowie der Bezug lediglich von Leistungen in besonderen Lebenslagen. Bei der Verlängerung kommt es vor allem auf die aktuelle (und die künftig zu erwartende) Situation zum Zeitpunkt der Verlängerung an.

Diese Übersicht kann nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sie kann vor allem ein gründliches Studium der einschlägigen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Kommentierung und die Notwendigkeit einer genauen Prüfung in jedem Einzelfall nicht ersetzen. Es existiert allerdings nirgends eine einigermaßen erschöpfende Darstellung des Themas, verwiesen sei an dieser Stelle aber auf Huber, NDV 1/91, S. 33, der eine brauchbare Einführung liefert.

1. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **Aufenthaltsberechtigung** (grundsätzlich immer, § 48 Abs. 1 Satz 1 AuslG).
2. Keine Gefahr der Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **unbefristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn
 - der Ausländer durch Art. 6 und 7 des Europäischen Fürsorgeabkommens (gilt für Ausländer aus EG-Ländern und aus Island, Malta, Norwegen sowie der Türkei) Schutz vor Ausweisung wegen Sozialhilfebezug genießt, weil er länger als 5 Jahre in Deutschland lebt und jünger als mit 55 Jahren eingereist ist (oder älter eingereist ist und länger als 10 Jahre in Deutschland lebt). Ähnlich für Schweizer durch das mit diesem Land bestehende bilaterale Fürsorgeabkommen,
 - der Ausländer als Kind/Minderjähriger nach Deutschland eingereist oder hier

geboren ist (§ 48. Abs. 1 Nr. 2 AuslG), oder

- der Ausländer verheiratet mit einem Ausländer mit *Aufenthaltsberechtigung* ist oder mit einem Ausländer, der in Deutschland geboren oder als Minderjähriger nach Deutschland eingereist ist (§ 48 Abs.1 Nr. 3 AuslG).

Bei unbefristeter Aufenthaltserlaubnis droht in den weder hier noch im folgenden Abschnitt genannten Fällen grundsätzlich eine nachträgliche Befristung und die Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges!

3. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **unbefristeter und bei befristeter Aufenthaltserlaubnis**, wenn

- der Ausländer mit einem deutschen Ehepartner und/oder seinem deutschen minderjährigen Kind zusammenlebt (§ 48 Abs. 1 Satz 4 AuslG/§ 23 AuslG),

Achtung: die Verlängerung der befristeten Aufenthaltserlaubnis von Ehepartnern von Ausländern steht demgegenüber bei Sozialhilfebezug im Ermessen der Ausländerbehörde – § 18 Abs. 4 AuslG.

- der Ausländer als minderjähriges Kind hier lebt *und* hier geboren ist (§ 21 Abs. 1 Satz 3 AuslG),
- der Ausländer als minderjähriges Kind hier bei seinen Eltern lebt, wenn beide Eltern oder der allein sorgeberechtigte Elternteil sich erlaubt in Deutschland aufhalten (§ 48 Abs. 2 AuslG/§ 20 Abs. 6 AuslG),
- der Ausländer als asylberechtigt, als Kontingentflüchtling oder als Konventionsflüchtling anerkannt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG), oder
- der Ausländer als *Arbeitnehmer* aus einem EG-Land nach Deutschland gekommen ist (Art. 7 EG VO 1612/68) und aufgrund dieser Verordnung auch weiterhin „Arbeitnehmerstatus“ besitzt, wobei in jedem Einzelfall zu prüfen wäre, ob er nach den EG-Rechtsvorschriften diesen Status weiterhin noch besitzt.
- *In allen nicht genannten Fällen drohen grundsätzlich die Nichtverlängerung bzw. nachträgliche Befristung und eine Ausweisung wegen Sozialhilfebezuges!*

-
4. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht bei **Aufenthaltsbefugnis**, wenn die Befugnis bereits unabhängig vom Sozialhilfebezug erteilt wurde (§ 30 AuslG), etwa
- aufgrund einer früheren Altfallregelung (etwa der des rot-grünen Berliner Senats),
 - individuell aus humanitären Gründen (Krankheit, Behinderung), oder
 - wenn der Ausländer als Konventionsflüchtling anerkannt wurde (§ 48 Abs. 1 Nr. 5 AuslG).

Achtung: Keine Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis bei Sozialhilfebezug, wenn Voraussetzung für die Erteilung die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Sozialhilfe war. Dies gilt für ehemalige DDR-Vertragsarbeiter, für bosnische Kriegsflüchtlinge und für alle neueren Altfallregelungen für ehemalige Asylsuchende.

5. Keine Gefahr der Ausweisung und der Nichtverlängerung wegen Sozialhilfebezugs besteht in aller Regel bei **Aufenthalts gestattung, Duldung, Grenzübertrittsbescheinigung** usw.

Hier droht zwar häufig eine Ausweisung, Sozialhilfebezug spielt jedoch dafür in der Regel keine Rolle mehr (Ausnahme: Bleiberecht durch Inanspruchnahme einer Altfallregelung ist möglich).

Aber: Bayern und Niedersachsen haben erklärt, Bosnier im Sozialhilfebezug würden zuerst abgeschoben.

Bei Grenzübertrittsbescheinigung usw. ist aber zu prüfen, ob wegen Illegalität anlässlich der Meldung beim Sozialamt gegebenenfalls Festnahme und Abschiebung unmittelbar droht.

6. Vorsicht bei **Aufenthaltsbewilligung**!

Bei Aufenthaltsbewilligung droht regelmäßig Nichtverlängerung bzw. Ausweisung wegen Sozialhilfebezugs! Ausnahme: die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von Kindern steht im *Ermessen* der Ausländerbehörde, § 29 Abs. 3 Satz 2 AuslG.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

in der seit 1.9.1998 gültigen Fassung

§ 1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§ 32 oder 32 a des Ausländergesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 55 des Ausländergesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist, oder
6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung

verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1 a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§ 3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung auf Grund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren

Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§ 3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchsgüter des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche

Mark,

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark

monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß § 22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krank-

heitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1

Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausbezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

§ 7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubrauchen. § 122 Bundessozialhilfegesetz

findet entsprechende Anwendung. Bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus § 3 Abs. 1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Lange hörigen, Unterhaltspflichtigen oder sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

§ 7 a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihrer Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist. Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.

§ 8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs. 1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach § 3 Abs. 1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in der Person des Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

§ 8 a Meldepflicht

(1) Leistungsberechtigte, die eine unselbstständige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätig-

keit der zuständigen Behörde zu melden.

§ 9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 117 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

§ 10 a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach § 10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Ent-

scheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist

auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§ 10 b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10 a Abs. 2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10 a Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10 a Abs. 2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Leistung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten von der Behörde zu erstatten, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 1 hatte.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyloder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 10 a Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem

Aufenthaltswechsel dieser Leistungen bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel.

§ 11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyloder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeiten, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für diese Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 84 des Ausländergesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch re-

gelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.

§ 12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger

a) von Leistungen in besonderen Fällen (§ 2)

b) von Grundleistungen § 3)

c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§ 4 bis 6) und

d) von Zuschüssen (§ 8 Abs. 2),

2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. Bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und b

a) für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;

b) für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich:

Art und Form der Leistungen;

c) für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich:

Form der Grundleistung;

d) für Haushalte und einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;

e) bei Beginn der Leistungsgewährung

zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;

f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;

g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;

2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;

2a. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende;

3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2: Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,

2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,

3. Name und Telefonnummer der für

eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

a) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,

b) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,

c) nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,

d) nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr. 1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.

(5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr. 2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen. (6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Stand 1.11.1993

§ 120 Sozialhilfe für Ausländer

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unauf-

schiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen: in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

Literaturverzeichnis

Die im Text genannten **Gerichtsentscheidungen** sind in Fachzeitschriften veröffentlicht. Diese Zeitschriften sind am ehesten in größeren öffentlichen Bibliotheken, in Hochschul- und Verwaltungsbibliotheken zu finden. Es folgt eine Liste der **Fachzeitschriften**, auf die im Ratgeber verwiesen wurde:

BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
FamRZ	Familienrechtszeitung
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht
info also	Informationen zum Arbeitslosen- und Sozialhilferecht
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungs-Rundschau
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht

Einige der u.g. Materialien sowie im Text zitierte, nicht in einer Fachzeitschrift veröffentlichte Gerichtsentscheidungen konnten bis Ende 1998 bei der Zentralen Dokumentationsstelle der freien Wohlfahrtspflege (ZDWF) bestellt werden. Die ZDWF wird ab 1999 nicht mehr von der Bundesregierung finanziert, sie mußte daher leider ihre Tätigkeit einstellen. Die Aufgaben der ZDWF sollen ab 1999 - mit allerdings wesentlich geringerer personeller Ausstattung - teilweise übernommen werden vom:

Informationsverbund Asyl / ZDWF e.V.

Königswinterer Str. 29

53 227 Bonn

Fax: 02 28-4 22 11 30

Anschriften von Beratungsstellen und Initiativen vor Ort können bei den in allen Bundesländern existierenden Flüchtlingsräten erfragt werden. Die Anschriften der Flüchtlingsräte sind zu erfahren bei

PRO ASYL

Postfach 160 624

60069 Frankfurt/Main

Tel 0 69-23 06 88

Fax 0 69-23 06 50.

Rechtliche Grundlagen:

Deutsches Ausländerrecht

Beck-dtv Band 5537, ca. 14,90 DM

Bundessozialhilfegesetz

Beck-dtv Band 5567, ca. 11,90 DM

Diese beiden Nachschlagewerke enthalten alle für die Arbeit mit dem Ratgeber erforderlichen Paragraphen.

Weitere Quellen für im Ratgeber genannte Gesetzestexte:

Gesetze für Sozialberufe

Baden-Baden 1998 (wird alle zwei Jahre neu aufgelegt).

Enthält das BSHG, das AsylbLG, Teile des AuslG und des AsylVfG, u.a.m. ca. 49,- DM

Verwaltungsgerichtsordnung

Beck-dtv Band 5526

Wohnungsbindungsgesetz

Beck-dtv Band 5013 „Mietgesetze“

Wohngeld VwV

Quelle: Bundesanzeiger Nr. 146a vom 5.8.1995

Quelle für alle o. g. Gesetzestexte ist das Bundesgesetzblatt Teil I.

Gesetzesmaterialien zum AsylbLG

- BT-Drs. (Bundestagsdrucksache) 12/4451 vom 2.3.1993 und BT-Drs. 12/5008 vom 24.5.1993: Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG und Änderung § 120 BSHG).

Enthält die offizielle Gesetzesbegründung, die als Auslegungshilfe herangezogen werden kann. BT-Drs. 12/5008 enthält insbesondere Erläuterungen zum nachträglich eingefügten § 2 AsylbLG.

- Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 24.10.1995, BT-Drs. 13/2746; sowie Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zu dem ersten Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 23.4.1997, BT-Drs. 13/7510.
- BT – Drs. 13/ 10155 v. 20.03.98 (Entwurf und Begründung zweite AsylbLG-Novelle)
- BT – Drs. 13/ 11172 v. 23.6.98 (überarbeiteter Entwurf 2. AsylbLG-Novelle, enthält insbesondere Erläuterungen zur Auslegung des §1a AsylbLG).

Die Bundestagsdrucksachen sind erhältlich über den Verlag Bundesanzeiger (Tel. 0228/382 0840) oder über die Fraktionen des Bundestages (Tel. 0228/16-1).

Materialien und Kommentare zum AsylbLG

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.:

Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bonn, Februar 1995.

Eine differenzierte, kritische Stellungnahme zu den praktischen Erfahrungen mit dem AsylbLG. Erhältlich über die Ausländerreferenten in den Bundesgeschäftsstellen der Wohlfahrtsverbände oder über den *Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V.* (Bestellanschrift s. o.).

Classen, G.

Menschenwürde mit Rabatt.

Das Asylbewerberleistungsgesetz und was man dagegen tun kann. Hrsg. von *PRO ASYL*, Bestellanschrift s. o.

Die erste Auflage vom Juni 1994 ist vergriffen, die 2. Auflage für 1999 geplant. Kommentierung und Leitfaden für die Praxis, mit Musterantragsformularen und Musterwidersprüchen. Enthält eine Dokumentation zu den praktischen Erfahrungen mit dem AsylbLG.

Classen, G.:

Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG. und zum Flüchtlingssozialrecht.
Zu erhalten beim *Informationsverbund Asyl/ZDWF e. V.*

Ständig aktualisierte Zusammenstellung von Verwaltungsgerichtsentscheidungen zum AsylbLG, zu weiteren Sozialleistungen für Flüchtlinge und zu angrenzenden, für die soziale Situation von Flüchtlingen relevanten Rechtsgebieten. Mit ausführlicher Literatur- und Materialienliste zum Thema. Auch im Internet unter „www.proasyl.de“ im Verzeichnis „aktuell“.

Hohm, K.-H.:

Kommentierung des AsylbLG.

In: Brunn, B. / Fritz, Roland u. a.:

Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensgesetz

Neuwied, Nachlieferungen 1995/96/97

Eine umfangreiche, dadurch teilweise nicht ganz einfach zu handhabende Kommentierung.

Röseler, S.:

Kommentierung des AsylbLG.

In: Huber, B.: Handbuch des Ausländer- und Asylrechts.

Loseblatt-Ausgabe.

München, Nachlieferung 1995.

Aktualisierung geplant für Ende 1999.

Eine knappe, aber sehr brauchbare Kommentierung.

Röseler, S. / Schulte, Dr. B.:

Gutachten zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Regelungsgehalt, praktische Auswirkungen und verfassungsrechtliche Grenzen. Bonn, April 1998. Hrsg: Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW), Franz-Lohe-Str. 17, 53129 Bonn, Telefon: 0228/226-1. Erhältlich über die Migrationsreferate der Wohlfahrtsverbände.

Zusammenfassung in Frankfurter Rundschau vom 29.4.1998. Vollständige Fassung auch im Internet unter www.paritaet.org im Verzeichnis „das aktuelle dokument“.

Veröffentlichungen in Fachzeitschriften zur 2. AsylbLG-Novelle:

Hohm, K. :

Zweites Gesetz zur Änderung des AsylbLG, NVwZ 1998, S. 1045

Streit/Hübschmann:

Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266

Deibel, K.:

Leistungsausschluß und Leistungseinschränkung im Asylbewerberleistungsrecht, ZFSH/SGb 1998, 707

(Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch, Fachzeitschrift). Klaus Deibel, Richter am OVG Münster, macht sich für eine möglichst restriktive Auslegung der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes stark.

Materialien zum BSHG

Birk, U.-A. (Hrsg.):

Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG („LPK-BSHG“).

Nomos Verlag Baden-Baden, 5. Auflage Herbst 1998, 58 DM .

Enthält auch eine kurze Kommentierung des AsylbLG, einschließlich der 2. AsylbLG-Novelle.

Der preisgünstigste, aktuellste und umfassendste Kommentar. Vertritt eher betroffenenfreundliche Positionen. Als Standardwerk zu empfehlen.

Brühl, A.:

Mein Recht auf Sozialhilfe.

Beck-dtv 5242. 13,90 DM.

Jährlich aktualisiert. Sehr brauchbar als Nachschlagewerk auch für erfahrenere Berater/innen, umfassende Erläuterungen auch zu Detailfragen wie zu in Frage kommenden einmaligen Beihilfen und zur Zusammensetzung des Regelsatzes.

Schellhorn, W.:

Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz.

15. Aufl., Neuwied 1997. 118 DM

Vertritt tendenziell die offiziellen Positionen der Sozialhilfeträger.

Deiseroth:

Genfer Flüchtlingskonvention und Sozialhilfe, DVB1 1998, 116

(Deutsches Verwaltungsblatt, Fachzeitschrift)

Erläuterungen zur Anwendbarkeit der Regelung zur örtlichen Beschränkung des Sozialhilfeanspruchs gemäß § 120 Abs. 5 BSHG auf anerkannte Flüchtlinge.

Röseler, S.:

Sozialstaat und Konventionsflüchtlinge - Mehr Soll als Haben.

In: Barwig, K. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und sozialer Schutz von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland, Baden-Baden 1997, S. 273 ff.

Sozialhilfeleitfäden sind von Sozialhilfeinitiativen bundesweit an etwa fünfzig Orten erstellt worden. Die für Betroffene und für „Anfänger/innen“ in der Beratung meist verständlichste Darstellung.

Ob es in Ihrer Nähe eine Initiative bzw. einen Leitfaden gibt, können Sie erfragen bei der

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.

Moselstr. 25,

60 316 Frankfurt/M,

Tel. 0 69-25 00 30

Fax 0 69-23 50 71

Weitere Literaturhinweise

Christ, G.:

Wirksamkeit von Verpflichtungserklärungen gemäß § 84 AuslG.
InfAuslR 6/1996, S. 216.

Vgl. zu § 84 AuslG auch:

Heinhold, H. / PRO ASYL 1996:

Recht für Flüchtlinge, S. 137 ff.

Weitere Hinweise auf Literatur und Rechtsprechung zu § 84 AuslG enthält die o.g. Rechtsprechungsübersicht zum AsylbLG von G. Classen.

Fortbildung: Migrationssozialarbeit

Fortbildung mit Berufsabschluß: Geprüfter Sozialberater/Geprüfte Sozialberaterin- Schwerpunkt Migrationssozialarbeit

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet eine Ausbildung zum **Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien**, seit September 1998 mit neuen Ausbildungsinhalten, an. Die Lehrgangsinhalte wurden an die Erfordernisse **heutiger Migrationssozialarbeit** angepaßt (Betreuung von Spätaussiedlern, Flüchtlingen, Arbeitsmigranten) und beinhalten eine allgemeine sozialpädagogische Qualifizierung.

Ziel dieser Fortbildung mit Berufsabschluß ist es, Mitarbeiter/innen in sozialpädagogischen Einrichtungen für die Migrationssozialarbeit durch einen **bundesweit anerkannten Berufsabschluß** zu qualifizieren und so deren Arbeitsplätze zu sichern.

Migranten werden in vielen sozialen Arbeitsfeldern beraten und betreut, daher ist eine erweiterte Beratungskompetenz im Bereich Migration auch für sozialpädagogische Mitarbeiter wünschenswert.

Die Ausbildung richtet sich aber in erster Linie an die Mitarbeiter/innen, die im Bereich der Migrationssozialarbeit bei gestiegenen Anforderungen (auch ehrenamtlich) tätig sind, dort seit Jahren wertvolle praktische Arbeit leisten, die aber über keinen der vom Träger geforderten Berufsabschlüsse verfügen. Ihnen kann durch die Teilnahme an der Ausbildung evtl. die Möglichkeit eines Einstieg in ein reguläres Beschäftigungsverhältnis gegeben werden.

Nicht zuletzt sind es nach wie vor die Migranten selbst, die mit diesem Fortbildungsberufsabschluß qualifiziert werden können. Es gibt z.B. in der Schulsozialarbeit, in der Jugendkulturarbeit eine Nachfrage nach Betreuern ausländischer Kinder durch Migranten selbst.

Auch der Regierungswechsel mit neuen Prioritäten im Bereich Migration und die kommenden gesetzlichen Neuregelungen lassen den Qualifizierungsbedarf für eine gemeinsame Migrationssozialarbeit wachsen. Die Absolventen des Fortbildungsberufsabschlusses bringen eine nicht mit anderen Berufsgruppen vergleichbare Spezialisierung im Bereich Migration bei gleichzeitiger sozialpädagogischer Basiskompetenz mit.

Die differenzierte und ständigen Neuerungen unterworfenen rechtliche Situation der Migranten, die Fragen der Integration und die psychosoziale Betreuung erfordern komplexe Spezialkenntnisse, denen das *neue* Ausbildungskonzept Rechnung trägt.

(Vgl. Sozialberaterfortbildungsverordnung vom 23. Juli 1982. Die Genehmigung des Ausbildungskonzeptes entsprechend der erweiterten Prüfungsordnung erfolgte am 10.08.98 durch das Kultusministerium Sachsen-Anhalt.)

Bei der vom ibbw e.V. in Kooperation mit Works GmbH angebotenen Maßnahme handelt es sich um **Fernunterricht mit begleitenden Seminaren, Arbeitsgruppen und regelmäßigen Leistungskontrollen**. Der Fernunterricht bietet eine stetige Qualitätskontrolle des Lehrmaterials durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU-Zulassungsnummer: 534498 v). Die Lehrgangsdauer beträgt insgesamt 20 Monate plus staatlich geregelte Abschlußprüfung. Die prüfende Behörde für das gesamte Bundesgebiet ist das Regierungspräsidium Dessau.

Das ibbw bietet den Fortbildungsberufsabschluß zum Geprüften Sozialberater/zur Geprüften Sozialberaterin in Zusammenarbeit mit WORKS in Wittenberg an. WORKS ist verantwortlich für den Präsenzunterricht und die Arbeitsgruppen, das ibbw führt den Fernunterricht durch. WORKS prüft vor Lehrgangsbeginn kostenlos und unverbindlich die Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmer in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Dessau. Dieser Abschluß, der ursprünglich zur Qualifizierung der Migranten selbst vorgesehen war, erfordert als Zugangsvoraussetzung keinen Berufsabschluß, der Nachweis von Fachpraxis plus Sprachkenntnissen genügen in der Regel.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, die ihre Ausbildung durch eine Spezialisierung im Bereich Migrationssozialarbeit ergänzen wollen, um ihre beruflichen Chancen zu verbessern oder um ihr Beschäftigungsverhältnis durch den Nachweis eines Berufsabschlusses zu sichern. Teilnehmen kann auch, wer noch nicht über eine abgeschlossene pädagogische Ausbildung verfügt, aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringt. Zu Informationen über die Inhalte der Fortbildung, die Lehrgangsorganisation und die Kosten können Sie sich beim ibbw unter der Telefonnummer 05 51/54 82 20 unverbindlich beraten lassen.

Das Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. bietet seit September 1998 neu an:

**Fortbildung zum Geprüften Sozialberater/
zur Geprüften Sozialberaterin
- Schwerpunkt Migrationssozialarbeit -**

Bundesweit anerkannter Berufsabschluß
Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien

Eine fachlich fundierte Ausbildung zu Theorien und Methoden sozialer Arbeit, zu Kommunikation und Beratung, Pädagogik und Psychologie. Außerdem eine einmalig umfassende Qualifizierung in aktuellen Fragen des Rechts und zur psychosozialen Betreuung und Integration von Migranten:

- ◆ Gesellschafts- und arbeitsmarktpolitische Aspekte der Zuwanderung
- ◆ Hintergründe der weltweiten Flüchtlingsbewegungen
- ◆ Geschichte der Aussiedlung
- ◆ Arbeitsmigration in Deutschland
- ◆ Identität und Integration
- ◆ Eingliederungshilfen und psychosoziale Betreuung
- ◆ Rassismus und interkulturelle Kompetenz
- ◆ rechtliche und förderrechtliche Fragen

Das Lehrgangskonzept sieht einen **Fernlehrteil** mit 22 Lehrbriefen, 116 Stunden **Präsenzunterricht und regionale Arbeitsgruppen** und vor. Die Seminare werden als Blockseminare angeboten, so daß der berufliche Freistellungsaufwand minimal ist.

Teilnehmen können Mitarbeiter/innen in Sozialorganisationen, auch ohne abgeschlossene pädagogische Ausbildung, die aber Vorerfahrungen im Bereich Migrationssozialarbeit oder Sozialarbeit mitbringen. Dies können z.B. ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sein oder Quereinsteiger mit anderen Berufsabschlüssen und Studienabbrecher, die in diesem Bereich tätig sind und denen ein vom Träger geforderter Berufsabschluß fehlt. Der Kurs ist unter der Nummer 53 44 98 v von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht in Köln zugelassen. Eine Förderung nach SGB III ist nach Prüfung der individuellen Voraussetzungen ggfs. möglich. Seminarort Wittenberg, weitere Seminarorte auf Anfrage. Beginn Januar/ März 1999. **Kursdauer:** 20 Monate. **Kosten:** 5 976,- DM. **ZFU- Nr:** 53 44 98 v.

Bitte lassen Sie sich unverbindlich beraten: Telefon 05 51/ 5 48 22 10